

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021



VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.®

Stand: 07.04.2022

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

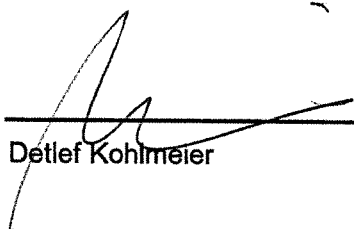
VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.® (VSV)

Freigabe

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021 wurde durch den Gesamtvorstand der VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.® (VSV) geprüft und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Hannover, den 07.04.2022

VEREINIGTE
SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.®



Detlef Kohlmeier



Olaf Gneipel

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	7
A.1. Geschäftstätigkeit.....	7
A.2. Versicherungstechnische Leistungen	8
A.3. Anlageergebnis	9
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	10
A.5. Sonstige Angaben.....	10
B. Governance-System.....	11
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	11
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	21
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	26
B.4. Internes Kontrollsystem.....	40
B.5. Funktion der Internen Revision.....	43
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	44
B.7. Outsourcing.....	44
B.8. Sonstige Angaben.....	45
C. Risikoprofil	47
C.1. Versicherungstechnisches Risiko	47
C.2. Marktrisiko.....	54
C.3. Kreditrisiko	62
C.4. Liquiditätsrisiko	69
C.5. Operationelles Risiko	71
C.6. Andere wesentliche Risiken	75
C.7. Sonstige Angaben.....	76
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	77
D.1. Vermögenswerte	77
D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	80
D.3. Sonstige Verbindlichkeiten	89
D.4. Alternative Bewertungsmethoden.....	90
D.5. Sonstige Angaben.....	90
E. Kapitalmanagement	91
E.1. Eigenmittel	91
E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	92

E.3.	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	94
E.4.	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	94
E.5.	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	94
E.6.	Sonstige Angaben.....	94
Anlagen: Meldeformulare.....		94

Zusammenfassung

Die VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.[®] (VSV) betreibt seit Ihrer Gründung im Jahre 1856 nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit die Sparte Binnenschiffsversicherung.

Bei einer 5-Jahresbetrachtung bewegt sich die VSV im Rahmen ihres selbstgesteckten Zieles der Risikostrategie einer Netto-Schaden-Quote von 75%. Sie beträgt im 5-jahres-Durchschnitt 70% (2020) und 71 % (2021). Zu dem unverändert positiven Ergebnis im versicherungstechnischen Bereich trägt mit einem jährlichen Betrag von 294 T€ auch die über fünf Jahre verteilte Auflösung der Schwankungsrückstellungen bei. Aufgrund der langfristig erfreulichen Schadenquoten von unter 100% ist die VSV nunmehr gesetzlich verpflichtet diese bis zum Jahre 2022 aufzulösen.

Mit -42 T€ verzeichnet die VSV erstmalig ein negatives Anlageergebnis. Bei weiterhin aufgrund der allgemeinen Marktlage eher geringen aber nahezu konstanten Kapitalerträgen haben einmalige Kosten im Bereich der Verwaltung und Instandsetzung dieses Jahr zu diesem geringen Anlageergebnis geführt. Um den Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“ zu wahren, werden abgesehen vom Immobilienbestand in sicherer Lage weiterhin lediglich Anlagen im Bankensektor getätigt, die wenig Ertrag bringend sind, dafür aber kein wesentliches Gefährdungspotential beinhalten.

Das gemäß den Anforderungen von Solvency II im Jahre 2016 eingerichtete Governance System hat sich seitdem bewährt und ist bis zum Jahre 2021 unverändert beibehalten worden. Dies betrifft die Organisationsstruktur einschließlich der Aufgaben des Vorstandes und der Schlüsselfunktionen. Eine Überarbeitung und Ergänzung der Leitlinien erfolgte im Sommer 2021 und wird auch künftig in diesem Zeitraum erfolgen, da die VSV nach Beendigung der Jahresberichte der Thematik am nächsten steht.

Die für die Risikosteuerung seit 2014 im Rahmen des Governance Systems entwickelte unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) entwickelte sich zunehmend zu einer tragenden Säule für die Unternehmensentscheidungen. Die Bedienung des praktikablen ORSA-Excel-Tools ermöglicht die planende Vorausschau und den Vergleich unterschiedlicher Einflussfaktoren.

Die nachfolgende Tabelle zeigt übersichtlich die wesentlichen Ergebnisse des Berichtsjahres 2021 im Vergleich zum Vorjahr 2020:

	2020	2021
Eigenmittel		
anrechenbar für die Deckung der Solvenzkapitalanforderung	10.364	10.495
anrechenbar für die Deckung der Mindestsolvenzkapitalanforderung	10.364	10.495
Kapitalanforderungen		
Solvenzkapitalanforderung	2.510	2.540
Mindestsolvenzkapitalanforderung	3.700	3.700

Tabelle 1: Wesentliche Ergebnisse nach Solvency II im Vergleich

Alle im Bericht angegebenen Geldwerte sind kaufmännisch gerundet und werden in tausend Euro (T€) ausgewiesen.

Die Struktur der Kapitalanlagen ist nahezu unverändert, so dass das keine nennenswerten Schwankungen im Risikoprofil lediglich durch eine Marktwertserhöhung einiger Immobilien erhöht ist.

Die Corona-Pandemie hatte in diesem Jahr geringfügige Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen, da Stillegegutschriften von etwas über 1% der im Bereich der Beitragseinnahmen im Bereich der Fahrgastschifffahrt gewährt wurden. Auswirkungen in größerem Umfang ergaben sich nicht aufgrund der Struktur des Geschäfts der VSV und sind auch künftig nicht zu erwarten. Dies ist wie folgt begründet:

Versicherungstechnik:

Die VSV ist ein spezieller Binnenschiffs-Versicherer. Der Bereich der Binnenschifffahrt war bisher letztlich nur wenig von der Coronapandemie betroffen – so gab es bisher nur sehr geringe (im Grunde unwesentliche) Prämieeinbußen. Auch für die Zukunft wird eher kein Corona-bedingtes Risiko eines Geschäftsrückgangs gesehen.

Die VSV versichert zudem kein Schadenrisiko, dass durch Corona beeinflusst werden kann.

Kapitalanlagen:

Die Kapitalanlagen bestehen im Wesentlichen aus festverzinslichen Anlagen, Anlagen ohne Laufzeit und Immobilien. Während die Anlagen bei sicheren Banken getätigt sind, sind die Immobilien nach wie vor unverändert einer hohen Nachfrage unterworfen.

Der Einfluss von Corona auf die Kapitalanlagen ist also insgesamt zu vernachlässigen.

Rückversicherungsausfallrisiko:

Bei den Rückversicherern handelt es sich um etablierte Versicherer mit guter bis sehr guter Bonität. Ein durch Corona bedingter Ausfall der Rückversicherer wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.

Operationelles Risiko:

Die Risikoidentifikation der VSV brachte keine operationellen Risiken hervor, die durch die Corona-Krise in einem relevanten Maße gesteigert wären. Dies ist im Wesentlichen damit begründet, dass im Zuge der heutigen Digitalisierung die Tätigkeiten der VSV auch im Home-Office stattfinden können, sodass sich Personalausfälle, die als einziger potenzieller Ansatzpunkt für einen Corona-Stressfall eingeschätzt werden, nur sehr unwahrscheinlich durch Corona bedingt realisieren (schwerer Krankheitsverlauf eines Mitarbeiters/Vorstands).

Kurzum, die Corona-Krise hatte bisher keine gravierenden Auswirkungen auf die VSV und wird sie nach aktueller Einschätzung auch zukünftig nicht haben.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1. Geschäftstätigkeit

Die VEREINIGTE SCHIFFS-VERSICHERUNG V.A.G.[®] (VSV) ist Deutschlands ältester und größter spezieller Binnenschiffsversicherer mit Hauptsitz in Hannover.

Durch die Niederlassungen in Wörth a. Main und Duisburg sowie weitere für die VSV tätige Sachverständige in Haren, Plaue, Rotterdam und Antwerpen ist eine 24 Stunden bzw. 365 Tage Erreichbarkeit für die Kunden gewährleistet.

Die VSV versteht sich als Versicherungsunternehmen, das im Bewusstsein seiner über 165-jährigen Tradition, nach den Prinzipien und Grundgedanken eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit geführt wird.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist die VSV ausschließlich ihren Mitgliedern verpflichtet, d.h. diese bestimmen die maßgeblichen Ziele der Gesellschaft. Gewinne fließen nicht an Aktionäre, sondern in Form von Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder zurück. Verbleibende Gewinne dienen durch kontinuierliche Zuführungen der Stärkung des bereits ausreichend vorhandenen Eigenkapitals.

Die VSV unterliegt den gesetzlichen Grundlagen des deutschen Rechts und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im nachfolgenden „BaFin“ genannt) beaufsichtigt, die wie folgt erreichbar ist:

Adresse: Graurheindorfer Str. 108 • 53117 Bonn
Telefon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die externe Prüfung der VSV erfolgt seit dem Abschluss 31.12.2018 jährlich durch die Ostwestfälische Revisions- und Treuhand GmbH, deren Kontaktdaten wie folgt lauten:

Adresse: Stapenhorststr.131
33615 Bielefeld
Telefon: 0521 52108-0
Fax: 0521 52108-70
E-Mail: klockemann@wsr-partner.de

Die VSV hat heute einen Bestand von 2.237 Verträgen (VJ 2.195). Die Gesamtversicherungssumme beträgt 515.344 T€ (VJ 507.346 T€)

Das Leistungsangebot ist speziell auf die verschiedenen Bereiche wie Fracht-, Tank- und Personenschiffahrt abgestellt. Die VSV betreibt in unveränderter Form nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit die Sparte Binnenschiffskaskoversicherung mit den Annexrisiken Haftpflicht, Ausrüstung, Effekten, Elektronik, Inventar, Leitungswasser, Maschine (Voll- und Teilversicherung), Transport und Hakenlast, Verdienstaustausch (Kasko und Maschine), Zubehör sowie Schiffsneu- und -umbau oder auch Wrackbeseitigung. Alle vorgenannten Risiken wurden zu 100 Prozent gezeichnet.

Versicherungsgeschäfte mit Nichtmitgliedern wurden nicht abgeschlossen.

Wir haben keine Rückdeckung für fremde Unternehmen übernommen.

Diese Versicherungszweige gehören nach Solvency II zu dem Geschäftsbereich „See-, Luftfahrt- und Transportversicherung“ und werden überwiegend in Deutschland betrieben.

Die Bruttobeitragseinnahmen stiegen auf 5.049 T€ (VJ 4.863 €) an. Somit ist es der VSV gelungen, auf lange Sicht oberhalb der Grenze von 5.000 T€ zu bleiben.

A.2. Versicherungstechnische Leistungen

Sämtliche versicherungstechnische Zahlen beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der Transport- und Luftfahrtversicherung, da die Versicherung der inländischen Binnenschifffahrt dieser Sparte zuzuordnen ist.

Versicherungstechnische Leistung	2021	2020
Gebuchte Prämien		
Gebuchte Bruttobeiträge	5.049	4.863
Abgegebene Ruckversicherungsbeiträge	996	898
Netto	4.053	3.965
Verdiente Prämien		
Verdiente Bruttobeiträge	5.049	4.863
Verdiente Ruckversicherungsbeiträge	996	898
Netto	4.053	3.965
Schadenaufwand gesamt		
Brutto	3.221	3.912
Retro	517	712
Netto	2.704	3.200
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung		
Brutto	964	828
Retro	0	0
Netto	964	828
Veränderungen anderer versicherungstechnischer Rückstellungen		
Brutto	179	259
Retro	0	0
Netto	179	259
Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	564	196

Tabelle 2: Versicherungstechnische Leistung der Geschäftsjahre 2020 und 2021 (in T€)

Eine Analyse des Ergebnisses der normalen Geschäftstätigkeit 2021 ergibt folgende Punkte:

Die Beitragseinnahmen erhöhten sich von 2020 auf 2021 um 186 T€ auf 5.049 T€, dies entspricht ca. 4 %. Hauptursächlich waren dafür eine Tarifierhöhung im Bereich der Kaskoversicherung von 7,9%, Weitere Einflussfaktoren sind die zurückgeforderten SFR-Rabatte, die Stilllegerückerstattungen aufgrund von Corona sowie eine leichte Erhöhung des Vertragsbestandes.

Die Forderungsausfälle betragen weniger als 0,1 %.

Die Anzahl der gemeldeten Schäden im Geschäftsjahr entspricht mit 250 dem Vorjahreswert (250; jeweils inkl. Spätschäden). Die Aufwendungen je Fall einschließlich Spätschäden, Schaden- und Schadenregulierungskosten (vor Erstattung des Rückversicherungsanteils), betragen 17 T€ (VJ 16 T€). Diese Zunahme der Einzelschadenkosten hat sich zwar verlangsamt, bedeutet aber im Saldo über alle Schäden noch 130 T€ an Mehraufwand.

Der Bruttoaufwand für die Schadenregulierung für alle Geschäftsjahre betrug 3.221 T€ (VJ 3.9.12 T€). Dies entspricht einer Bruttoschadenquote¹ von 63,80 % nach 80,44 % im Vorjahr.

Neben Beitragseinnahme und Schadenaufwand sind die laufenden Ausgaben maßgeblich für den Erfolg des Unternehmens. Hierzu zählen im Wesentlichen die Personal-, Raum- und IT-Kosten. Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb betragen 964 T€ (Vorjahr 828 T€), dies entspricht einer Bruttokostenquote² 19,1 % (Vorjahr 17,0 %) verursacht durch Einmaleffekte.

Nach Berücksichtigung des Rückversicherungssaldos in Höhe von -478 T€ (Vorjahr -186 T€) entwickelt sich das Ergebnis f.e.R. (einschließlich der Veränderung der Schwankungsrückstellung) auf 564 T€ (VJ 196 T€). Die Netto-Schaden-Kostenquote (Combined Ratio)² verbessert sich auf 90,5 % (Vorjahr: 101,6 %).

A.3. Anlageergebnis

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kapitalanlagen der VSV im Geschäftsjahr 2020 und 2021:

Kapitalanlagen in T€	Handelsbilanz		Solvency II-Bilanz		Erträge		Aufwendungen	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	385	409	1.667	1.657	69	69	52	63
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	2.488	2.474	7.052	7.092	278	295	208	362
Anteile an Verbundenen Unternehmen, einschl. Beteiligungen	214	214	214	216	96	25	1	13
Unternehmensanleihen	250	15	252	15	4	1	2	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	402	601	426	639	3	2	2	2
Sonstige Anlagen	15	0	15	0	1	0	0	0

¹ Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle in Relation zu verdienten Brutto-Beiträgen

² Summe aus Netto-Schaden- und Kostenquote

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	3.305	2.753	3.324	2.774	11	12	6	6
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.801	2.069	1.801	2.069	0	0	2	4
Total	8.860	8.535	14.751	14.462	462	404	273	450

Tabelle 3: Kapitalanlagen der Geschäftsjahre 2020 und 2021

Infolge fällig gewordener Unternehmensanleihen wurden Gelder frei, die teilweise in einen nachhaltigen Fond umgeschichtet wurden. Die Genossenschaftsbeteiligung von 15 T€ ist nicht mehr unter „sonstige Anlagen“ sondern unter „Unternehmensanleihen“ zu klassifizieren. Die Erträge des Anlagenergebnisses resultieren überwiegend aus Mieterträgen, entsprechend stellen die Aufwendungen aus Kapitalanlagen Verwaltungsaufwendungen für die Mietobjekte und dieses Jahr insbesondere auch Instandhaltungsaufwendungen dar.

Es gab keine Anlagen in Verbriefungen.

A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Eine zusammenfassende Übersicht der sonstigen Erträge und Aufwendungen zeigt, dass nach Einführung von Solvency II die Kosten dieser Position weiterhin einen wesentlichen Kostenfaktor ausmachen.

Sonstige Erträge und Aufwendungen	2020	2019
a) Jahresabschlusskosten, Kosten der Jahresabschlussprüfung und Steuerberatung	-119	-63
b) Kosten Solvency II	-104	-79
c) Vergütungen an den Aufsichtsrat einschl. Reise- und Sitzungskosten	-48	-44
d) Gebühren und Beiträge	-3	-4
e) a.o. Aufwendungen/Erträge	0	0
f) Ertrag Verwaltungskosten Leuchtturm	97	104
Aufwendungen Verwaltungskosten Leuchtturm	-97	-104
g) Sonstige Erträge	11	13
h) Sonstige Aufwendungen	-54	-33
Gesamt	-317	-210

Tabelle 4: Sonstige Erträge und Aufwendungen der Geschäftsjahre 2020 und 2021 (in T€)

Es gibt keine wesentlichen Leasingvereinbarungen.

A.5. Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen über Geschäftstätigkeit und Leistung der VSV bestehen nicht.

B. Governance-System

B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die Vorstandstätigkeit der VSV wird von den Herren Kohlmeier (Vorsitzender) und Gneipel wahrgenommen. Die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind hierbei wie folgt verteilt:

Hauptaufgaben und -zuständigkeiten	Zuständigkeit			
	Kohlmeier und Gneipel	Kohlmeier	Gneipel	Kontrolle durch den 2. Vorstand
Mitgliedsbetreuung Allg. Schadenbearbeitung (Vers.technik)		Nord/Ost	Süd/West	Kohlmeier oder Gneipel
Mitgliedsbetreuung Allg. Vertragsbearbeitung (Vertrieb)		Nord/Ost	Süd/West	Kohlmeier oder Gneipel
Kapitalanlagen	x			
Allg. Vermögensverwaltung		x		Gneipel
Versicherungsmathematik			x	
Risikomanagement		x		
Compliance		x		Gneipel
Interne Revision			x	
Rechnungswesen allg.		x		Gneipel
Personal		x		Gneipel
Jahresabschluss, Steuern, Finanzen	x			
IT			x	Kohlmeier
Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat, Berichte, Protokolle	x			
BaFin, Handelsregister	x			
Rückversicherung			x	
Verbände etc.	x			
Presse, Hauszeitung	x			
Leuchtturm GmbH		x		

Tabelle 5: Geschäftsverteilungsplan

In seiner Arbeit wird der Vorstand der VSV durch den Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen unterstützt. Ferner hat nach der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2017 der Beirat zur weiteren Unterstützung seine Tätigkeit (reine Beratungstätigkeit) aufgenommen.

Der Aufsichtsrat selbst setzt sich aus den folgenden Personen und zugehörigen Funktionen zusammen:

Aufsichtsratsmitglied	Funktion
Klaus-Erich Reinhard	Vorsitzender
Bernhard Schepers	stellvertretender Vorsitzender
Ingo Gersbeck	Protokoll der Aufsichtsratssitzung Zentrale (Hannover) Halbjährliche Prüfungen: <ul style="list-style-type: none"> - Abschlussprüfung - der innerbetrieblichen Organisation (u.a. internes Kontrollsystem, Risikomanagement, Vergütungsordnung) - Vertretungsbefugnisse / Prokura / Handlungsvollmachten - Internes Revisionssystem - Compliance - Rechnungslegung (incl. Prozess) - der Kreditgewährung an Mitarbeiter - der Kasse - der Außenstände Buchhaltung / Betriebsabteilung - des Mahnwesens - der Bankkonten anhand der Auszüge der Banken und des Postgirokontos - der Schadenszahlungen anhand von Havarieakten
Ralf Middendorf	s. Ingo Gersbeck
Manfred Mohr	Niederlassung (Wörth) <i>jährliche</i> Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - der Kasse - der Bankkonten Prüfungsausschuss Wirtschaftsprüfer
Matthias Bunger	Niederlassung (Duisburg) <i>jährliche</i> Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> - der Kasse - der Bankkonten
Reinhold Scheermann (bis 20.08.2021)	-
Wolfgang Thie (bis 20.08.2021)	-
Leo Zöller	-
Heiko Buhr (ab 20.08.2021)	-
Nico Siebert (ab 20.08.2021)	-

Tabelle 6: Zusammensetzung des Aufsichtsrates

In Vorbereitung für die Einführung von Solvency II wurden die **vier erforderlichen Schlüsselfunktionen** *Interne Revision, Compliance Funktion, Risikomanagementfunktion* und *versicherungsmathematische Funktion* schon im Geschäftsjahr 2015 eingerichtet.

Für die Ausübung ihrer Aufgabe haben alle Schlüsselfunktionen uneingeschränkten Zugriff auf alle für ihre Arbeiten notwendigen Informationen. Des Weiteren besteht für alle Mitarbeiter der VSV, den Vorstand sowie für alle Schlüsselfunktionen untereinander die Pflicht, relevante Informationen und Dokumente den jeweiligen Schlüsselfunktionen zur Verfügung zu stellen. Durch diese Regelung und aufgrund einer angemessenen Aufteilung der Kompetenzen wurden die Schlüsselfunktionen erfolgreich in die Unternehmensstruktur integriert.

Die Hauptaufgabe und -zuständigkeit der **Internen Revision** sind in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen wie zum Beispiel

- Art. 47 Rahmenrichtlinie 2009/138/EG,
- Art. 271 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 bzw. Art. 1 Nr. 63 und 64 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 der Kommission vom 22. August 2016
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE)
- Art. 271 Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Berücksichtigung der Aktualisierungen,
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 und
- § 30 Versicherungsaufsichtsgesetz

geregelt.

Zu Ihrem Arbeitsumfeld gehört die selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse zum Schutz der Vermögenswerte der VSV unter Beachtung folgender Punkte:

- Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Verfahren,
- Effizienz und Sicherheit der wesentlichen Prozesse, insbesondere
 - Funktionsfähigkeit des Internen Kontrollsystems,
 - Angemessenheit des Risikomanagementsystems sowie
- Einhaltung der (aufsichts-)rechtlichen Bestimmungen sowie internen Vorschriften und Leitlinien, insbesondere der Verhaltenskodex im Rahmen der Nachhaltigkeit.

Sie unterstützt damit den Vorstand der VSV in seiner Führungs- und Überwachungsfunktion. Sie beurteilt die Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit und gibt Verbesserungsvorschläge für

- die verschiedenen Funktionsbereiche (Betriebsabteilung, Schadenabteilung, Rechnungswesen und allgemeine Verwaltung),
- das Risikomanagementsystem,
- das interne Kontrollsystem,
- die Führungs- und Überwachungsprozesse,
- die Compliance Organisation und
- weitere Bestandteile des Governance Systems

sowie deren zugrundeliegenden Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften.

Die Interne Revision ist für die laufende Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsplanung, -methoden und -qualität sowie internen Richtlinien und Prozesse für den Aufbau und den Ablauf der Prüfung zuständig. Zudem erstellt die Interne Revision jährlich einen fortzuschreibenden risikoorientierten Drei-Jahres-Revisionsplanes unter Berücksichtigung sämtlicher Geschäftsbereiche sowie des gesamten Governance-Systems im Unternehmen und stimmt diesen mit den Vorstandsmitgliedern ab.

Über jede durchgeführte Prüfung ist jährlich ein Revisionsbericht inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zu Händen der Vorstandsmitglieder der VSV zu erstellen. Des Weiteren erfolgt ggf. die Durchführung von Sonderprüfungen, die im Revisionsplan nicht oder bei Bedarf vorgesehen sind oder aufgrund von ad-hoc-Entscheidungen.

Treten während der Prüfung *wesentliche Mängel* auf, so ist unverzüglich der Gesamtvorstand der VSV zu informieren und ihm schriftlich geeignete Verbesserungsvorschläge mitzuteilen. Bestehen nach Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung, die wesentlichen Mängel weiter, so informiert die Interne Revision den Gesamtvorstand der VSV über dessen weiteres Vorgehen vor Kontaktaufnahme mit der BaFin.

Im Falle der Notwendigkeit sucht die Interne Revision eigeninitiativ das Gespräch mit dem Gesamtvorstand der VSV.

Die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der **Compliance Funktion** sind unter anderem in folgenden Gesetzmäßigkeiten fixiert:

- Art. 46 Rahmenrichtlinie 2009/138/EG,
- Art. 270 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 bzw. Art. 1 Nr. 62 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 der Kommission vom 22. August 2016,
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 und
- § 29 Versicherungsaufsichtsgesetz.

Zu ihrem Arbeitsbereich zählen:

- Beratung des Vorstandes der VSV in Bezug auf Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes erlassenen Gesetze, Verordnungen, aufsichtsbehördliche Anforderungen und Verwaltungsvorschriften, die für die VSV gelten sowie deren Überwachung.
- Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds für die VSV.
- Identifizierung und Beurteilung des Compliance-Risikos bei Nicht-Einhaltung aller für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes zu beachtenden Gesetzen, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen, sonstigen externen Vorgaben und Standards sowie Bewertung der vom Vorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung
- Erstellung eines **Compliance-Planes** inkl. jährlicher Überprüfung und Aktualisierung.

Zu Ihrer Tätigkeit gehört auch die Erstellung eines jährlichen Compliance-Berichtes, der folgendes beinhaltet:

- bestehende Compliance-Risiken und deren risikomindernden Maßnahmen,
- Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung aller zu beachtenden Gesetzen und Verordnungen sowie aller aufsichtsbehördlichen Anforderungen,
- Angaben zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen,

- ggf. im Berichtszeitraum aufgetretene
 - wesentliche Vorfälle und die ergriffenen Gegenmaßnahmen,
 - rechtliche Änderungen sowie deren Risiken und Umgang.

Sobald gesetzliche Änderungen oder anstehende gesetzliche Änderungen jeglicher Art die VSV direkt oder indirekt betreffen, ist die Compliance Funktion verpflichtet, dies allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren gehört zu Ihrem Aufgabenfeld den Vorstandsmitgliedern der VSV Vorschläge zur Integrierung der Änderung und / oder Neuerung in die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie unternehmensspezifischen Prozesse schriftlich anzubieten.

Die Hauptaufgabe und -zuständigkeit der **Risikomanagementfunktion** sind geregelt in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, wie zum Beispiel:

- Art. 44 und 49 Rahmenrichtlinie 2009/138/EG,
- Art. 259, Art. 260 und Art. 269 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 bzw. Art. 1 Nr. 48 bis 51 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 und Art. 1 Nr. 59 Delegierte Verordnung (EU) 2019/981,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE),
- Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (EIOPA-BoS-14/259 DE),
- § 26 Versicherungsaufsichtsgesetz
- Auslegungsentscheidung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle, PPP) der BaFin vom 01.01.2016,
- Auslegungsentscheidung zum ORSA der BaFin vom 23.12.2015,
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 sowie
- Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen

Zu ihrem Arbeitsbereich gehören u.a.

- Implementierung und Überwachung
 - eines wirksamen Risikomanagementsystems unter Berücksichtigung des Risikoappetites und der allgemeinen Risikotoleranzschwellen im Unternehmen
 - von Risikomanagementleitlinien
 - eines unternehmensspezifischen Limitsystems
 - einer jährlich durchzuführenden unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) inklusive Stresstests des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfes unter Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Limitsystems
 - einer unternehmensspezifischen Kapitalanlagepolitik unter Berücksichtigung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht
 - von ad-hoc-Stresstests
- Berechnung
 - der *Mindestkapitalanforderung* (Minimum Capital Requirement, MCR), quartalsweise
 - der *Solvenzkapitalanforderung* (Solvency Capital Requirement, SCR), jährlich

- der Kennzahlen und Stresstests innerhalb der unternehmenseigene Risiko- und, jährlich
- Bewertung sich abzeichnender Risiken
- jährliche Überprüfung
 - der Risikostrategie in Bezug zur Geschäftsstrategie
 - des Anlagerisikos unter Beachtung der Leitlinie 25 der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE)
 - Angemessenheit der verwendeten externen Ratings, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie für die Solvenzkapitalanforderung herangezogen werden
 - Angemessenheit der Leitlinien zum Risikomanagementsystem und des Limitsystems
 - Ad-hoc-Überprüfung der Ratings
- Analyse
 - des operationellen Risikos sowie eine Einschätzung etwaiger Möglichkeiten zur Risikominderung
 - der Risikominderungstechniken
 - der Risikogrenzen entsprechend dem Grad des Risikotransfers sowie Art der Rückversicherung unter der Beachtung des Risikoprofils
- Überwachung des
 - Risikomanagementsystems
 - Risikoprofils

Betrachtung der latenten Steuern und der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern unter anderem in Bezug auf

- die Auswahl und Bewertung von Methoden und Annahmen zum Nachweis der Höhe und der Einforderbarkeit der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern
- die Bewertung der Annahmen für die Prognose künftiger steuerpflichtiger Gewinne
- die Beurteilung, in welchem Umfang sich Solvabilität und Finanzlage insgesamt auf latente Steuern stützen und ob dies mit der Risikomanagementstrategie vereinbar ist.

Des Weiteren ist sie für die Förderung des Risikomanagementbewusstseins der vom Risikomanagementsystem betroffenen Mitarbeiter sowie den internen Kontrollrahmen gemäß IKS verantwortlich, überprüft die mit der Ausgliederung verbundenen Risiken und deren Dienstleister. Die Risikomanagementfunktion definiert Kriterien für die Auswahl der Rückversicherungspartner und unterstützt bei der Beurteilung und Überwachung deren Kreditwürdigkeit.

Die Risikomanagementfunktion ist außerdem gegenüber dem Gesamtvorstand der VSV verpflichtet, diesen in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen, zu beraten und alle Informationen weiterzuleiten. In ihrer Arbeit ist sie in enger Abstimmung mit der versicherungsmathematischen Funktion. Dadurch wird der Gesamtvorstand effektiv bei der Handhabung des Risikomanagementsystems unterstützt.

Neben dem jährlichen Bericht gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Gesamtvorstand der VSV und der Risikomanagementfunktion. Im Falle besonderer

Vorkommnisse entscheiden der Gesamtvorstand die Risikomanagementfunktion ad-hoc über zu ergreifende Maßnahmen und

Ad hoc Entscheidungen während eines Geschäftsjahres können

- im Rahmen der quartalsweisen Ermittlung des MCRs,
- im Rahmen der jährlichen Ermittlung des SCR's und
- im Rahmen der jährlichen Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes als auch
- im allgemeinen Rahmen des Risikomanagementsystems

erforderlich sein, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die VSV haben. Hierfür ist eine Beratung des Gesamtvorstandes seitens der Risikomanagementfunktion erforderlich, um gemeinsam einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung des Risikos zu definieren. Im Falle der Notwendigkeit sucht die Risikomanagementfunktion eigeninitiativ das Gespräch mit dem Gesamtvorstand der VSV.

Die Hauptaufgabe und -zuständigkeit der **versicherungsmathematischen Funktion** liegt bei der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Rechtliche Grundlage bildet hier unter anderem

- Art. 48 Rahmenrichtlinie 2009/138/EG
- Art. 260, 264, Art. 265 und 272 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 bzw. Art. 1 Nr. 51, 57, 65 bis 67 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE),
- Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) (EIOPA-CP-13/09 DE),
- Leitlinien zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung (EIOPA-BoS-14/166 DE),
- § 31 Versicherungsaufsichtsgesetz
- Auslegungsentscheidung zum bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn vom 05.12.2015,
- Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 sowie
- Auslegungsentscheidung zur Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften vom 01.01.2019.

Zu ihrem Aufgabenbereich zählt

- die Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Modelle.
- die Beurteilung der zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten internen und externen Daten.
- die Beachtung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen.
- die Identifikation von potenziellen Risiken, mit denen die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommenen Schätzungen behaftet sind.
- die Erläuterung von Auswirkungen erheblichen Ausmaßes bei auftretenden Änderungen in der Datenbasis, der Methodik und / oder der Annahme zwischen Bewertungsstichtagen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen.
- mindestens eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Datenquelle und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist.

- der Vergleich der ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit Vorjahresergebnissen (Erfahrungswerten) unter Beachtung von § 87 Versicherungsaufsichtsgesetz.

Die VMF ist zudem für die Bildung von homogenen Risikogruppen, die Berechnung des EPIFP (Expected Profit Included in Future Premiums, dt. bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn) zuständig.

Des Weiteren beurteilt sie die allgemeine Annahme- und Zeichnungspolitik der VSV, die Grundlage für neue Versicherungsverträge und damit Basis für zukünftige Prämieinnahmen ist. Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen mit Kunden der VSV geht die VSV Verpflichtungen ein, die eingehalten werden müssen. Es kann jedoch sein, dass durch eine Häufung größerer Schäden dieses Risiko nicht allein durch die VSV getragen werden kann. Hierfür gibt es für die VSV die Möglichkeit, Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherungsunternehmen (sogenannte Rückversicherung) einzukaufen. Diese Rückversicherungsvereinbarungen werden von der versicherungsmathematischen Funktion auf Angemessenheit geprüft inklusive deren Wechselwirkungen unter Berücksichtigung des unternehmensspezifischen Risikoprofils und ggf. Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt mindestens einen jährlichen Bericht an den Gesamtvorstand aus dem alle wesentlichen ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse hervorgehen. Sind Mängel zu verzeichnen, sind diese im Bericht zu benennen und Empfehlungen zur deren Beseitigung aufzuzeigen.

Die VMF leistet zudem Unterstützung für die Risikomanagementfunktion im Rahmen

- der jährlichen qualitativen Berichterstattung,
- der Ermittlung der Daten für die quantitative Berichterstattung (Quantitative Reporting Templates, QRTs),
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der vt. Rückstellungen sowie
- der Identifikation von potenziellen Risiken, mit denen die bei der Berechnung der vt. Rückstellungen vorgenommenen Schätzungen behaftet sind,

sofern es sich um Themen handelt, die die VMF betreffen.

Des Weiteren gibt es bei Bedarf kurzfristig persönliche Gesprächstermine zwischen dem Gesamtvorstand der VSV und der versicherungsmathematischen Funktion, um die Arbeitsergebnisse oder die Beseitigung evtl. Defizite zu erörtern.

Änderungen bei den Daten oder den Rahmenbedingungen können eine Anpassung der Annahmen und/oder Methodik zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zwischen den Bewertungsstichtagen zur Folge haben. Mitunter sind in solchen Fällen Ad-hoc-Entscheidungen notwendig. Falls erforderlich ist die versicherungsmathematische Funktion dabei beratend tätig, um etwa dem Vorstand eine Entscheidungsgrundlage zu bieten. Änderungen der Annahmen und/oder Methodik werden nicht leichtfertig, sondern überlegt getroffen. Die VSV verringert auf diese Weise das Risiko einer Fehlentscheidung.

Im Falle der Notwendigkeit sucht die versicherungsmathematische Funktion eigeninitiativ das Gespräch mit dem Gesamtvorstand der VSV.

Die **Vergütungspolitik** der VSV ist wie folgt geregelt:

Vergütungen sind im Sinne des § 2 Nr. 2 der Versicherungs-Vergütungsordnung (VersVergV) sämtliche finanziellen Leistungen und Sachbezüge des Unternehmens an Aufsichtsratsmitglieder, Beiratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter. Dazu gehören auch *variable Vergütungen*, die vom Erfolg des Unternehmens abhängig sind und

im Ermessen des Unternehmens stehen oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig sind.

Ausgenommen hiervon sind Vergütungen soweit sie durch tarifvertragliche Vereinbarungen geleistet werden, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung etc. sowie Leistungen, die Kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen Regelung erbracht werden und keinen Anreiz zur Eingehung von Risiken bewirken.

Für die Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungen der Mitarbeiter ist der Vorstand, für die des Vorstandes ist der Aufsichtsrat, für den Aufsichtsrat ist laut § 21 Nr. 1 c) der Satzung die Mitgliederversammlung verantwortlich. Jedes Beiratsmitglied erhält für seine Beratungstätigkeit ausschließlich eine pauschale Vergütung von 0,5 T€ pro Jahr. Dadurch wird die Bildung eines Vergütungsausschusses gemäß Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 10 als nicht erforderlich erachtet.

Die gewährten Vergütungen der VSV berücksichtigen des Weiteren die Leitlinie 9 EIOPA-BoS-14/253 DE und gefährden somit nicht die Fähigkeit der VSV, eine angemessene Kapitalausstattung aufrechtzuerhalten und ermutigen Dienstleister nicht aufgrund deren Vergütungsregelungen zur Übernahme von Risiken, die nicht im Einklang mit der Risikostrategie der VSV stehen.

Die Vergütung aller Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder der VSV ist grundsätzlich nicht an den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens geknüpft, so dass einer riskanten Geschäfts- und Veranlagungspolitik vorgebeugt wird.

Schon vor dem Inkrafttreten der Versicherungs-Vergütungsverordnung waren alle Arbeitsverträge der VSV mit ihren Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern an den Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft angelehnt. Insbesondere im Bereich der Vergütungen werden Leistungen an die Mitarbeiter grundsätzlich gem. dem jeweils geltenden Gehaltstarifvertrag (GTV) in branchenüblicher Höhe erbracht. Die Festsetzung der jeweiligen Vergütungen erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Aufgaben, Leistungen und den Gehaltsgruppenmerkmalen des Tarifvertrages. Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder, die außerhalb der Gehaltsgruppen des GTV entlohnt werden, erhalten ihre Bezüge analog den dort geltenden Regelungen und angepasst an die Vorgaben.

Vergütungen für den Aufsichtsrat werden laut Satzung von der Mitgliederversammlung unabhängig vom Geschäftsergebnis festgelegt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine fixe Vergütung, die jedes Jahr im Rahmen der Mitgliederversammlung für das vorangegangene Geschäftsjahr festgelegt wird.

Die *Mitarbeiter sowie Vorstandsmitglieder* erhalten ein festes Gehalt sowie ggf. Einmalzahlungen. Einmalzahlungen der VSV auf freiwilliger Basis, ohne vertraglichen Anspruch, sind nicht Vergütungen im Sinne der Verordnung gem. § 2 Nr. 2 VersVergV, da sie allgemein und ermessensunabhängig gewährt werden und keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken enthalten. Hierunter fallen auch die Regelungen zu Leistungen an *Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder*, die aufgrund des Gesamterfolges, d. h. der Ertragslage des Unternehmens, erbracht werden. Hier ist die Höhe der Vergütung an eine Gewinnausschüttung (Beitragsrückerstattung) an die Mitglieder des Vereins geknüpft und steht in direktem Verhältnis zum jeweils vertraglich vereinbarten Gehalt, wodurch eine individuelle Festlegung des Erfolgsbeitrages gewährleistet ist. Durch die Verbindung zwischen diesen Zahlungen und dem Unternehmenserfolg wird ebenfalls sichergestellt, dass ausschließlich der langfristige Unternehmenserfolg Basis für eine zusätzliche Vergütung und diese angemessen und transparent ist.

Variable Vergütungen, die durch das Unternehmen aufgrund arbeitsvertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen erbracht werden müssen, sind weder in den Verträgen mit den

Mitarbeitern noch des Vorstandes vorgesehen. Diese Zahlungen erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unter dem Vorbehalt, den Umfang zu kürzen oder diese ganz einzustellen, sofern diese ein negatives Geschäftsergebnis bewirken würden. Auch aus wiederholter Zahlung kann daher kein Anspruch für die Zukunft hergeleitet werden. Änderungen der Richtlinien unterliegen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig. Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis beendet oder gekündigt ist, erhalten keine Zahlung – auch nicht anteilig. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus der VSV innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung. In diesen Fällen ist die Leistung zurückzuzahlen. Der Übertritt in den Ruhestand oder der Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit gilt nicht als Beendigung oder Kündigung. Maßgebend ist das Monatsgehalt brutto im Auszahlungsmonat.

Einmalleistungen erfolgen:

- a) bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit (Jubiläumszahlungen):

Als Zeiten der Betriebszugehörigkeit gelten insbesondere auch Zeiten der Berufsausbildung, Zeiten der Abwesenheit während des Mutterschutzes, des Mutterschaftsurlaubs und der Elternzeit sowie Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes.

- 10 Jahre = ½ Monatsgehalt
- 20 Jahre = 1 Monatsgehalt
- 30 Jahre = 1 ½ Monatsgehälter
- 40 Jahre = 2 Monatsgehälter
- 50 Jahre = 2 ½ Monatsgehälter

- b) bei Ausscheiden aus dem Betrieb wegen Erreichen der Altersgrenze und einer Betriebszugehörigkeit von mindestens:

- 10 Jahren = ½ Monatsgehalt
- 20 Jahren = 1 Monatsgehalt
- 30 Jahren = 1 ½ Monatsgehälter
- 40 Jahren = 2 Monatsgehälter
- 50 Jahren = 2 ½ Monatsgehälter

- c) aus anderen Gründen (Mindestbetriebszugehörigkeit 1 Jahr)

- Heirat = 0,5 T€
- Geburt eines Kindes = 0,5 T€

und anteilig für Teilzeitkräfte

- d) auf das Jahresentgelt aufgrund des Gesamterfolges des Unternehmens:

Eine Einmalleistung auf das Jahresentgelt in Höhe des Prozentsatzes der Beitragsrückerstattung erfolgt, wenn den Mitgliedern eine Beitragsrückerstattung durch Anrechnung auf Beiträge im Folgejahr gem. § 29 der Satzung gewährt wird (Rückstellung erwirtschaftet aus den Vorjahren = Grundsatz der Mehrjährigkeit) und gleichzeitig das laufende Geschäftsjahr ein positives Ergebnis ausweist.

Es existieren keine individuellen und kollektiven Erfolgskriterien, die an die variablen Vergütungsbestandteile geknüpft sind.

Die Höhe aller genannten Einmalzahlungen beträgt weniger als 35 T€ bzw. 20% des festen Vergütungsbestandteils der jährlichen Vergütung (in Bezug auf eine 100%-ige Erfüllung der Zielvereinbarung) ausmachen, ist die Streckung der Zahlung über mindestens drei Jahre nicht erforderlich.

Das Vergütungssystem ist unter Beachtung von § 3 Abs. 1 VersVergV zumindest einmal jährlich auf seine Angemessenheit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Der Vorstand ist für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter und der Aufsichtsrat für den des Vorstandes und die Mitgliederversammlung für den der Aufsichtsratsmitglieder verantwortlich.

Diese können einen anderen (höheren oder niedrigeren) Prozentsatz zugrunde legen oder eine Einmalleistung versagen.

Freiwillige Leistungen an Aufsichtsratsmitglieder, Beiratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter, insbesondere in Abhängigkeit von der Gesamtbeitragseinnahme, vom Neugeschäft oder Vergütungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen, werden nicht erbracht gemäß § 3 Abs. 6 VersVergV.

Des Weiteren gibt es keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen für die Aufsichtsräte, Geschäftsleiter oder andere Inhaber von Schlüsselfunktionen. Außerdem sind keine wesentlichen Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Aufsichtsrats- sowie Vorstandsmitgliedern zu verzeichnen.

B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die **fachliche Qualifikation** unter Berücksichtigung von Art. 42 Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, Art. 273 Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Berücksichtigung der Aktualisierungen und § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz umfassen grundsätzlich eine angemessene Qualifikation sowie Erfahrungen und Kenntnisse in Abhängigkeit der übertragenen Funktion auf den Gebieten:

- Versicherung,
- Finanzen,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Rechnungslegung,
- Versicherungsmathematik,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse,
- versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement,
- Informationstechnologie,
- Rechtsprechung sowie
- Management.

Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine

- *Schlüsselaufgabe* (Vorstandsmitglied) oder
- *andere Schlüsselaufgabe* (Schlüsselfunktionen, Aufsichtsratsmitglied) oder
- *Personen, die für andere Schlüsselaufgaben unterstützend tätig sind*

handelt.

Neben der fachlichen Qualifikation wird bei allen Personen, die eine *Schlüsselaufgabe* innehaben bzw. für eine *andere Schlüsselaufgabe* tätig sind, eine **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** vorausgesetzt und die Einhaltung des Verhaltenskodexes der VSV erwartet. Wesentliche Bewertungskriterien für die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit einer Person sind hierbei besonders deren Redlichkeit, persönliches

Verhalten und Geschäftsgebaren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1. Bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes

Um einer angemessenen **fachlichen Qualifikation** Rechnung zu tragen, werden vor Einstellung eines Vorstandsmitgliedes unter Beachtung des § 24 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Kriterien durch den Aufsichtsrat überprüft:

- Lückenloser, mit Datum versehener und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf, in dem Dauer der Tätigkeiten jeweils mit Monat und Jahr dokumentiert sind,
- (Arbeits-)Zeugnis seiner letzten / derzeitigen Tätigkeit,
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen.

Außerdem hat der Interessent zur **Überprüfung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten**

- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- eine eidesstattliche Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- ggf. eine Erklärung über Vorstands-(Mehrfach)mandate oder Aufsichtsratsmandate

vorzulegen. Hierbei liegt bei den Arbeitszeugnissen das Augenmerk auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Arbeitsleistung.

Der Entscheidungsprozess bis zur Einstellung eines Vorstandmitgliedes erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat, welcher den Prozess der Berufung schriftlich dokumentiert und die BaFin entsprechend involviert.

B.2.2. Bei Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Ein zukünftiges, sachkundiges und zuverlässiges Aufsichtsratsmitglied hat unter Beachtung von § 24 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Unterlagen bei Neuwahl zur Wahrung der **fachlichen Qualifikation** vorzulegen:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf,
- mindestens drei Jahre erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für die VSV relevant sind sowie
- ggf. Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen.

Des Weiteren verpflichtet sich das zukünftige Aufsichtsratsmitglied zur Teilnahme an Schulungen zur fachlichen Qualifikation, um dem Aufsichtsrat in seinen Tätigkeiten optimal Unterstützung anbieten zu können.

Zur **Überprüfung der Zuverlässigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten** sind folgende Unterlagen bei Neuwahl einzureichen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- ggf. eine Erklärung über Aufsichtsrats-Mehrfachmandate und Vorstandsmandate,
- Nachweis, dass vertragliche Vermittlungstätigkeiten für die VSV in der Vergangenheit und in der Zukunft nicht bestehen.

Der schriftlich dokumentierte Entscheidungsprozess bis zur Wahl einer Person, die den Aufsichtsrat des Unternehmens zukünftig unterstützen soll, erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes werden, nach Prüfung durch die BaFin, letztendlich durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.

B.2.3. Bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion

Eine Person, die zukünftig als

- Intern Verantwortliche Person (IVP) oder
- Ausgliederungsbeauftragte (AB)

eine der Schlüsselfunktionen im Unternehmen ausüben möchte, hat folgende Unterlagen zur Prüfung der **fachlichen Qualifikation** einzureichen:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben und Datum der Unterzeichnung,
- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis seiner letzten / derzeitigen Tätigkeit sowie
- in Abhängigkeit von den Anforderungen der zu besetzenden Schlüsselfunktion
 - mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
 - ein Nachweis eines Studiums mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund ODER
 - ein Nachweis eines Studiums mit finanz- und / oder versicherungsmathematischem Hintergrund ODER
 - ein Nachweis eines Studiums mit Schwerpunkt Maschinenbau ODER
 - ein Nachweis eines Studiums mit juristischem Hintergrund.

Wesentliche Kriterien eines Arbeitszeugnisses sind

- die positive Betonung der persönlichen Zuverlässigkeit und
- die Bewertung der Arbeitsleistung mit mindestens gut.

Des Weiteren ist die **fachliche Qualifikation** des Ausgliederungsbeauftragten an die ausgegliederte Schlüsselfunktion gekoppelt. Die Qualifikationsanforderung ergibt sich u.a. aus der schriftlich fixierten Leistungsbeschreibung, die Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist und somit den Überwachungsauftrag schriftlich fixiert.

Zur **Überprüfung der Zuverlässigkeit** ist das

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*

erforderlich.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig Intern Verantwortliche Person bzw. Ausgliederungsbeauftragter einer Schlüsselfunktion wird,

erfolgt vom Gesamtvorstand und wird schriftlich dokumentiert. Vor Bestellung ist jedoch die BaFin in den Entscheidungsprozess zu involvieren.

B.2.4. Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

Die **fachliche Qualifikation** jeder Person, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, wird fortlaufend gewahrt durch:

- Selbststudium sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops und Seminaren.

Die Wahrung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt jedoch nicht mittels Testverfahren, da

- aufgrund der Unternehmensgröße alle Personen,
 - die Schlüsselaufgaben ausüben oder Schlüsselfunktionen verantworten bzw. für andere Schlüsselaufgaben unterstützend tätig sind, in die Unternehmensprozesse involviert sind und
 - die Aufsichtsratsmandate sowie Personen eines Dienst- bzw. Sub-Dienstleisters, die bei Ausgliederung für eine Schlüsselfunktion tätig sind, über wesentliche Prozessänderungen zuzüglich der jeweils zu ihrem Aufgabenbereich erforderlichen Daten und Abläufe im Unternehmen informiert werden und somit eine hohe Transparenz in den Prozessen existiert.
- die Folgen eventueller fachlicher Defizite oder eine persönliche Unzuverlässigkeit über das Vier-Augen-Prinzip verhindert werden können.

Als Nachweis wird der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit ist der Aufsichtsrat aufgefordert der BaFin (unter Beachtung von *Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG vom 06.12.2018*) jährlich eine tabellarische Selbsteinschätzung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zuzüglich eines Entwicklungsplanes des Aufsichtsrates zukommen zu lassen. Inhalt des Entwicklungsplanes ist die Erfassung des Status Quo des Aufsichtsrates und der fachlichen Weiterentwicklung einzelner Aufsichtsratsmitglieder sowie des gesamten Aufsichtsrates.

Die **persönliche Zuverlässigkeit** wird über das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit* gewährleistet. Alle Personen, für die die Fit und Proper Leitlinie Gültigkeit besitzt und gegenüber der BaFin anzeigepflichtig sind, sind verpflichtet, das Formular bei etwaigen Veränderungen unaufgefordert selbstständig auszufüllen mit Unterschrift und Datum zu versehen und dieses den Verantwortlichen auszuhändigen.

Bei

- Personen, die für eine Schlüsselfunktion unterstützend tätig sind sowie
- Personen eines Dienst- bzw. Sub-Dienstleisters, die für eine Schlüsselfunktion arbeiten,

kann der Gesamtvorstand die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses von diesen Personen ohne zeitliche Fristen verlangen, um die Zuverlässigkeit bewerten zu können. Sollte es hier Beanstandungen geben, so entscheidet die VSV, wie mit der Vorwerfbarkeit des begangenen Verstoßes im Einklang mit dem nationalen Recht oder der nationalen Praxis umgegangen werden soll. Die entsprechenden Gegenmaßnahmen sind zu ergreifen.

Es besteht Anzeigepflicht bei Änderung der Anzahl

- der Mehrfachmandate bei Vorstandsmitgliedern bzw.
- der Kontrollmandate bei Aufsichtsratsmitgliedern

gegenüber dem Gesamtvorstand und dem Aufsichtsrat. Hierbei sind die rechtlichen Anforderungen gemäß § 24 VAG und die jeweiligen Merkblätter zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit zugrunde zu legen.

B.2.5. Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit

Tritt eine fehlende **fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit** bei einer Person auf, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, dann sind die Defizite schriftlich festzuhalten, geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung zu formulieren und der zeitliche Rahmen zur Behebung festzulegen.

Der Prozess der Beseitigung wird dabei

- bei Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat,
- bei Aufsichtsratsmitgliedern von der Mitgliederversammlung und
- vom Gesamtvorstand bei Schlüsselfunktionen sowie bei Personen, die für andere Schlüsselaufgaben unterstützend tätig sind

überwacht und entsprechend dokumentiert. Nach Ablauf der Frist ist zu prüfen, ob bereits bemängelte Defizite weiter bestehen.

Ist dies der Fall, sollte zusammen mit der Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, BaFin) sichergestellt werden, dass die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit wieder erfüllt werden.

B.2.6. Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit

Eine Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation erfolgt mindestens in den nachstehenden Fällen (Liste nicht abschließend):

- im Falle des Verdachts, dass eine Person, die an sie gestellten Aufgaben fachlich nicht (mehr) bewältigen kann
- bei Nicht-Einhaltung von gesetzlichen, rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften

Eine Neubeurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt mindestens in den nachstehenden Fällen (Liste nicht abschließend):

- Verstöße gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung
- vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung der fachlichen Qualifikation in Abhängigkeit der übertragenen Funktion
- Verstöße gegen das Strafgesetz
- Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschedelikte
- Verstöße gegen Ordnungsvorschriften

-
- Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung
 - Aufsichtliche Maßnahmen der BaFin, die gegen die Person oder ein Unternehmen, in dem die Person als Vorstandsmitglied oder Mitglied des Aufsichtsrates tätig war oder ist
 - Interessenkonflikte
 - nachweislicher Diebstahl von Unternehmenseigentum der VSV
 - Verstoß gegen den Verhaltenskodex der VSV

Bleibt die Situation weiter bestehen, so kann dies ggf. zur Kündigung der Person führen, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt.

B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der Risikomanagementprozess dient der frühzeitigen Erkennung der wesentlichen unternehmensspezifischen Risiken und deren Management. Er bildet eine zentrale Grundlage zur Unternehmenssteuerung. Der Risikomanagementprozess setzt sich aus den Schritten Risikoidentifikation und deren Bewertung sowie Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung zusammen. Anhand dieser gewonnenen Informationen ist es möglich, konkrete Handlungsanweisungen für die Risiken zu formulieren, die zur Optimierung des Chancen-Risiko-Profiles dienen (Risikomanagement).

Dabei ist die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems bestimmt durch die festgelegte Geschäfts- und Risikostrategie der VSV.

Sowohl die Etablierung als auch die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements liegt in der Verantwortung des gesamten Vorstands der VSV. Diese Verantwortung ist nicht delegierbar.

Über die Risikosituation wird im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung jährlich informiert.

Der Aufgabenbereich *Risikomanagement* ist gemäß dem Geschäftsverteilungsplanes des Gesamtvorstandes der VSV dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Kohlmeier zugeordnet. Die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion *Risikomanagementfunktion* ist mit Vertrag vom 24. November 2015 an den Dienstleister eAs efficient actuarial solutions GmbH unter Berücksichtigung der Outsourcing-Leitlinie der VSV und der gesetzlichen Anforderungen ausgegliedert worden. Ausgliederungsbeauftragte der Risikomanagementfunktion innerhalb der VSV ist Frau Maßmann, welche dem Ressort Rechnungswesen, das dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Kohlmeier untersteht, zugehörig ist.

Frau Maßmann, erfüllt die fachliche Qualifikation aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen in dem ihr anvertrauten Themenkomplex. Die persönliche Zuverlässigkeit wird anhand eines wiederholt vorzulegenden „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“ gewährleistet. Die persönliche Zuverlässigkeit ergibt sich darüber hinaus aus dem verantwortungsvollen Umgang mit den ihr anvertrauten Aufgaben.

B.3.1. Strategien, Prozesse und Berichtverfahren

Einmal im Jahr diskutiert der Vorstand die Inhalte der Geschäftspolitik und legt die Geschäfts- und Risikostrategien fest. Diese werden im hausinternen Risikohandbuch festgehalten.

Anhand der regelmäßigen Monatsberichte des Rechnungswesens erfährt der Vorstand, ob die Gesamtzahlen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sind.

Die ausgelagerte Risikomanagementfunktion ergänzt die monatlichen HGB-Berichte durch jährliche RMF-Berichte und bereitet den ORSA-Bericht anhand der Einschätzungen des Unternehmens auf. Auf Basis der vierteljährlichen quantitativen Solvency II-Berichterstattung, die durch die RMF erstellt werden, erfährt der Vorstand zusätzlich, ob die Solvabilität des Unternehmens im Einklang mit sämtlichen Zielen steht.

Im Falle eines Handlungsbedarfs bespricht der Vorstand mit den Mitarbeitern der jeweiligen Abteilungen konkrete Maßnahmen, da der Vorstand aufgrund der flachen Hierarchie der VSV an allen wesentlichen Geschäftsprozessen direkt beteiligt ist. Ferner werden sämtliche wesentlichen Vorgänge in täglichen Besprechungen mit dem Vorstand abgestimmt, so dass es keiner detaillierten Prozessbeschreibungen für das regelmäßig wiederkehrende versicherungstechnische und operative Geschäft bedarf. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sämtliche Geschäftsvorgänge im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der VSV sind.

B.3.2. Risikoerfassung und -management

Sämtliche hier dargestellten Risiken führen im hausinternen Risikohandbuch zu Handlungsanweisungen und sind jedem Mitglied der Organisation zugänglich. Daraus ergibt sich ein umfassendes Management möglicher Risiken, deren Risikoprofil im Detail in Kapitel C. erläutert wird.

B.3.2.1. Versicherungstechnisches Risiko

Unter dem versicherungstechnischen Risiko versteht die VSV das Risiko, dass der tatsächliche Aufwand für Leistungen und Kosten einer Periode, nicht durch die Prämie und die vorhandenen Finanzmittel (versicherungstechnische Rückstellung, Eigenmittel) gedeckt werden kann.

Es setzt sich zusammen aus

- dem Prämienrisiko,
- dem Reserverisiko,
- dem Katastrophenrisiko und

dem Stornorisiko.

B.3.2.1.1. Prämienrisiko

Unter dem Prämienrisiko versteht die VSV das Risiko, dass die Prämie nicht ausreicht, um Schäden und Kosten zu decken.

Die Basis der Tarifierung bilden die Tarifierungsgrundsätze der VSV, die in der *Annahme-, Zeichnungs- und Bearbeitungsrichtlinie* fixiert sind.

Das Prämienrisiko wird risikomindernd beeinflusst durch:

- Überwachung:

- laufende Vertragsüberprüfungen³
- monatliche Überprüfungen der Schaden-Kosten-Quoten
- aktuarielle Analysen zur Auskömmlichkeit der Prämie (Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und zur Rückversicherung der versicherungsmathematischen Funktion (VMF))
- Maßnahmen:
 - Zeichnungs-/Annahmepolitik, insbesondere
 - konstante Geschäftspolitik
 - überschaubares Sachgeschäft
 - unterjährige Vertragsanpassungen, wenn es Umbauten, Änderung der Marktpreise oder auffällige Schadenverläufe gibt
 - Selbstbehalte und Schadenfreiheitsrabatte als Anreize zur Schadenvermeidung
 - Rückversicherung

Die *Maßnahmen vor Rückversicherung* reduzieren bereits das Risiko. Aufgrund des Schadenpotenzials von einzelnen Großschäden besteht eine Einzelschadenexzedentenrückversicherung, die bei Überschreiten des Selbstbehaltes von 40 T€ eine Haftung von 100,00 % des überschießenden Teils durch die Rückversicherung vorsieht. Dadurch werden einzelne Großschäden effektiv und ohne Begrenzung gekappt und das Risiko aus einzelnen Großschäden erheblich gemindert.

Die Gefahr einer hohen Schadenlast aufgrund einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden (etwa Kumulereignisse) wird als nachrangig eingestuft, denn die VSV versichert Schäden, die überwiegend durch das Fehlverhalten der Schiffsführer entstehen. So sind Sturmereignisse eher regional begrenzt und Großschäden durch Sturmereignisse (Sturmschäden) wegen der Mobilität der Schiffe von geringerer Bedeutung. Daher können Naturkatastrophen bei der VSV kein besonders hohes Schadenausmaß verursachen. Andere Kumulereignisse als durch Naturgefahren sind eher unwahrscheinlich. Daher ist die auf hohe Einzelschäden ausgerichtete Rückversicherung zielführend, um das Schadenrisiko bedeutend zu reduzieren.

Die Auskömmlichkeit der Prämien wird über die zuvor genannten Aufzählungspunkte unter „Überwachung“ kaufmännisch und aktuariell überwacht und bei Bedarf angepasst. Auf diese Weise wird beabsichtigt, eine Prämie sicherzustellen, die mindestens die zu erwartenden Schäden und Kosten deckt (hinlängliche Prämie).

Die VSV überwacht und steuert das Risiko (wie dargelegt) und hält es in den gewünschten Bandbereiten.

B.3.2.1.2. Reserverisiko

Unter dem Reserverisiko versteht die VSV das Risiko, dass die für die bereits eingetretenen, aber noch nicht endabgewickelten Versicherungsverpflichtungen zurückgestellten Finanzmittel (versicherungstechnische Rückstellung) nicht ausreichen, um die genannten Verpflichtungen zu decken.

Im Durchschnitt werden ca. 70 % der (Brutto-)Schadenzahlungen im Anfalljahr selbst abgewickelt, ca. 95 % im Anfalljahr und Folgejahr zusammen (Stand 31.12.2021). Der Rest

³ Turnusgemäß wird die Schadenquote aller Verträge überprüft. Bei negativem Vertragsverlauf werden Verträge saniert bzw. gekündigt, wenn die Versicherung zu den aktuellen Konditionen nicht mehr tragbar ist oder zu unzumutbaren Ergebnissen führt.

verteilt sich auf die weiteren Folgejahre. In den Zahlen zeigt sich das Short-Tail-Geschäft der VSV, welches generell ein geringes Reserverisiko begünstigt.

Großschäden werden nettoseitig begrenzt; auch dies mindert das Reserverisiko.

Für die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle werden angemessene Rückstellungen gebildet, die in Summe, die von der versicherungsmathematischen Funktion ermittelten, notwendigen Schadenrückstellungen überdecken. Diese sind aus der vorsichtigen Sichtweise des Schadensachbearbeiters und somit auch nach den Richtlinien der HGB-Bilanzierung sinnvoll. Das kaufmännische Vorsichtsprinzip nach HGB wirkt hierbei risikomindernd.

B.3.2.1.3. Katastrophenrisiko

Unter dem Katastrophenrisiko versteht die VSV das Risiko, dass ein seltenes, aber außergewöhnliches Ereignis eintritt und zu einer hohen Schadenbelastung führt. Zum Katastrophenrisiko gehören neben Naturgefahren auch Schäden, die von Menschen verursacht werden, sogenannte ManMade-Katastrophen. Die VSV versichert sowohl die Naturgefahr Sturm als auch das ManMade-Risiko Schifffahrtsunfall.

Durch die gewählte Rückversicherungsstruktur (Schadenexzedenten-Rückversicherungsvertrag, der bei Überschreiten des Selbstbehaltes von 40 T€ eine Haftung zu 100 % des überschießenden Teils durch die Rückversicherer vorsieht) ist die VSV in der Lage, auch größere Einzelschäden problemlos zu decken. Die Gefahr einer hohen Schadenlast aufgrund einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden (etwa Kumulereignisse) wird als nachrangig eingestuft, denn die VSV versichert Schäden, die überwiegend durch das Fehlverhalten der Schiffsführer entstehen. So sind Großschäden durch Sturmereignisse (Sturmschäden) eher regional begrenzt und wegen der Mobilität der Schiffe von geringerer Bedeutung. Andere Kumulereignisse als durch Naturgefahren sind nahezu ausgeschlossen. Dadurch besteht nach allen Maßnahmen (vor allem durch Rückversicherung) kein wesentliches Katastrophenrisiko.

B.3.2.1.4. Stornorisiko

Unter dem Stornorisiko⁴ versteht die VSV das Risiko, dass

- es aufgrund von Storni zu Prämienrückgängen kommt, aus denen eigentlich verlust-/kostenmindernde Gewinne erzielt werden (etwa im Kontext der Solvency-II-Bilanz oder der allgemeinen Geschäftsplanung).
- es aufgrund von Storni zu Kapazitätsproblemen kommt (fehlende Rückversicherungsdeckung).

Die Laufzeiten der Versicherungs- und Rückversicherungsverträge der VSV betragen jeweils ein Jahr. Innerhalb der Vertragslaufzeit ist weder bei dem Versicherungsnehmer noch bei den Rückversicherern eine Kündigung möglich. Das Risiko der Abwrackung oder eines Schiffsverkaufs könnte als Stornorisiko bezeichnet werden, da dieses auch zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages führt. Dieses Risiko ist jedoch derart minimal bei der VSV (<5 %), dass es vernachlässigt wird..

B.3.2.1.5. Unternehmenseigene Messung

Durch Anwendung des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* findet eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos statt. Hierbei erfolgt die

⁴ Die Versicherungsnehmeroptionen der vorübergehenden Stilllegung haben eine ähnliche Wirkungsweise wie Storni. Auch diese sind vernachlässigbar. Aus den Versicherungsnehmeroptionen der vorübergehenden Stilllegung erwächst insbesondere kein wesentliches Risiko.

Ermittlung des versicherungstechnischen Risikos gesamt und nicht auf Einzelrisikoebene. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht eine fortwährende Überwachung der Solvency-Need-Entwicklung. Unter Berücksichtigung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes ist somit eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos möglich. Dies ermöglicht das Management des versicherungstechnischen Risikos, insbesondere mit Blick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Für das Reserverisiko wird des Weiteren eine quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138/EG durchgeführt.

B.3.2.1.6. Obligatorische Messung

Neben den unternehmenseigenen Messungen wird das Risiko ferner im Rahmen der obligatorischen Standardformel nach Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung bewertet. Diese Bewertung erlaubt einen weiteren Blick auf das Risiko auf Basis eines teils sehr granularen, aber auch für einen gesamten Markt anwendbaren Ansatzes („one size fits all“).

B.3.2.2. Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht die VSV das Risiko, dass die Kapitalanlagen infolge von Änderungen der Marktsituation (z. B. durch Zinsen, Immobiliennachfrage, Wechselkurse, allgemeine Kurse) unerwartet an Marktwert verlieren. Das Risiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko, dem Immobilienrisiko, dem Fremdwährungsrisiko sowie dem Aktienrisiko.

B.3.2.2.1. Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht die VSV das Risiko, dass es aufgrund einer Veränderung des Marktzinses zu einem unerwarteten Marktwertrückgang der Kapitalanlagen kommt.

Die VSV investiert unter anderem in längerfristige Festgelder. Diese unterliegen einem Zinsänderungsrisiko. Dem Zinsänderungsrisiko wird durch

- kurze bis mittlere Anlagezeiträume (maximal 5 Jahre),
- Mischung verschiedener Fälligkeiten und
- eine Limitierung spezieller erheblich zinsrisikoexponierter Anlagegruppen⁵

gegengesteuert.

B.3.2.2.2. Immobilienrisiko

Unter dem Immobilienrisiko versteht die VSV das Risiko, dass es aufgrund einer veränderten Nachfrage oder einer Veränderung anderer einflussnehmender Faktoren zu einem unerwarteten Marktwertverlust der Immobilien kommt.

Bei dem Immobilienbestand handelt es sich nicht um spekulative Geschäfte, sondern um langfristige Investitionen, in eigengenutzte Immobilie für Gewerbezwecke sowie fremdgenutzte Immobilien für Wohn- und Gewerbezwecke, in guter bis sehr gute Lage in der Region Hannover, deren Mieteinnahmen dem Ziel der *Kapitalanlage-Richtlinie* Rechnung trägt.

⁵ Hierzu gehören langfristige Festgelder, Anleihen, Rentenfonds, Inhaberschuldverschreibungen, Wandelanleihen und nicht börsennotierte Wertpapiere.

Die Attraktivität der Immobilien der VSV ist derzeit hoch. Zudem kann aufgrund der Entwicklung des Immobilienmarktes in Ballungsräumen eine gut ausgewählte Immobilie in diesem Bereich nicht dauerhaft an Wert verlieren.

Neben dem Bestreben nach risikoarmen Immobilieninvestitionen besteht eine gesamthafte Limitierung der Immobilienmarktwerte zur Risikobegrenzung.

B.3.2.2.3. Wechselkursrisiko

Unter dem Wechselkursrisiko (auch Fremdwährungsrisiko genannt) versteht die VSV das Risiko, dass es aufgrund von Änderungen der Wechselkurse zu Marktwertverlusten in der eigenen Währung kommt.

Da im Direktbestand keine Fremdwährungen eingekauft worden sind und werden, gibt es aus dem Direktbestand kein Fremdwährungsrisiko bei der VSV. Es können sich jedoch aus Fonds Fremdwährungsrisiken ergeben, wie es aktuell aufgrund des *Union Investment Fonds* der Fall ist. Allerdings ist das Fremdwährungsrisiko gering, da das Fremdwährungsrisiko breit gestreut ist und die Fremdwährungsexponierungen in keinem erheblichen Umfang vorhanden sind.⁶

B.3.2.2.4. Aktienrisiko

Unter dem Aktienrisiko versteht die VSV das Risiko, dass die Aktienkurse unerwartet fallen und so zu einem Marktwertverlust führen.

Einzelne Aktien werden nicht erworben, können jedoch über Fonds Eingang in den Bestand der VSV finden. Generell ist das Anlagevolumen von Aktien über die diesbezügliche Anlagengruppe gemäß dem Risikoappetit der VSV limitiert.

Aktuell werden zwei Fonds von Union Investment gehalten, die jedoch überwiegend aus Anleihen bestehen.

Ferner besitzt die VSV Beteiligungen. Das Schwankungsrisiko dieser Exponierungen wird dem Aktienrisiko zugeordnet.

B.3.2.2.5. Unternehmenseigene Messung

Die Struktur der Kapitalanlagen weist eine geringe Komplexität auf, sodass ein Faktoransatz, wie dieser im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ist, als ausreichend angesehen wird, um ein Solvency Need für die Marktrisiken der Kapitalanlagenseite zu ermitteln. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht hierbei eine fortwährende Überwachung der Solvency-Need-Entwicklung.

B.3.2.2.6. Obligatorische Messung

Neben den unternehmenseigenen Messungen wird das Risiko ferner im Rahmen der obligatorischen Standardformel nach Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung bewertet. Diese Bewertung erlaubt einen weiteren Blick auf das Risiko auf Basis eines teils sehr granularen, aber auch für einen gesamten Markt anwendbaren Ansatzes („one size fits all“).

B.3.2.3. Kreditrisiko

Unter dem Kreditrisiko versteht die VSV das Risiko einer Verschlechterung der Bonität oder eines Ausfalls von Gegenparteien mit der Folge eines Marktwertrückgangs der

⁶ So betrug das SCR zum Fremdwährungsrisiko zum Stichtag 31.12.2021 weniger als 39 T€.

Kapitalanlagen, eines Kapitalanlagenausfalls oder eines Ausfalls von Forderungen. Zum Kreditrisiko gehören das Konzentrationsrisiko, das Spreadrisiko sowie das Gegenparteiausfallrisiko.

Anders als das Konzentrationsrisiko und das Spreadrisiko bezieht sich das Gegenparteiausfallrisiko nicht nur auf Kapitalanlagen.

B.3.2.3.1. Marktrisikokonzentrationen

Unter Marktrisikokonzentrationen (im vorliegenden Bericht „Konzentrationsrisiko“ genannt) versteht die VSV das Risiko, dass es aufgrund von Konzentrationen zu einem Kumuleffekt kommt, der das Kreditrisiko zusätzlich steigert.

Zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos bestehen Höchstgrenzen je Schuldner / Kreditinstitut / Emittent⁷ / Immobilie.

Durch die bewusste Streuung auf eine Vielzahl von Schuldnern / Kreditinstituten / Emittenten / Immobilien wird das Konzentrationsrisiko bei der VSV reduziert.

B.3.2.3.2. Spreadrisiko

Unter dem Spreadrisiko versteht die VSV das Risiko, dass es aufgrund einer Verschlechterung der Bonität des Schuldners / Kreditinstitutes / Emittenten zu einem Marktwertverlust der Kapitalanlage kommt.

Dem Spreadrisiko wird bei der VSV durch die Mischung verschiedener Fälligkeiten und mittlerer Anlagezeiträume sowie die Berücksichtigung einer Mindestbonität entgegengewirkt wird.

B.3.2.3.3. Gegenparteiausfallrisiko aus Kapitalanlagen

Unter dem Gegenparteiausfallrisiko aus Kapitalanlagen versteht die VSV das Risiko, dass es zu einem Ausfall einer Gegenpartei kommt und damit zusammenhängend Kapitalanlagen teilweise oder vollständig ausfallen.

Dem Gegenparteiausfallrisiko begegnet die VSV indem nur in Kapitalanlagen eines Emittenten mit einem Mindestrating von BBB (S&P's) bzw. Baa2 (Moody's) investiert wird bzw. Banken als Emittenten bevorzugt werden, da diese der Bankenaufsicht unterliegen. Festgelder mit einer Laufzeit bis 18 Monate sowie Tagesgelder und Girokonten (laufende Konten) unterliegen der freiwilligen Einlagensicherung, sodass diese Anlagen zu 100 % abgesichert sind.

B.3.2.3.4. Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Rückversicherern

Unter dem Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Rückversicherern, auch Rückversicherungsausfallrisiko genannt, versteht die VSV das Risiko eines Ausfalls von Teilen oder der gesamten Rückversicherung gesehen.

Die Rückversicherung ist pro Anfalljahr auf zwei Rückversicherer mit guter Bonität gestreut. Ausländische Rückversicherer werden dabei aufgrund fraglicher Rechts- und Finanzsicherheit nicht akzeptiert.

Zudem hätte die VSV bei einem Ausfall der Rückversicherung in den vergangenen Jahren die zedierten Schäden durch Einsparung der Rückversicherungsprämie aus ihren liquiden Mitteln selbst finanzieren können.

⁷ Der Begriff Emittent umfasst einzelne Unternehmen sowie Unternehmensgruppen.

B.3.2.3.5. Sonstiges Gegenparteiausfallrisiko

Andere Gegenparteiausfallrisiken, wie z. B. Ausfallrisiken gegenüber Versicherungsnehmern, sind bei der VSV unwesentlich.

B.3.2.3.6. Unternehmenseigene Messung

Die Struktur der Kapitalanlagen weist eine geringe Komplexität auf, sodass ein Faktoransatz, wie dieser im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ist, als ausreichend angesehen wird, um ein Solvency Need für die Kreditrisiken der Kapitalanlagenseite zu ermitteln. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht hierbei eine fortwährende Überwachung der Solvency-Need-Entwicklung.

Das Ausfallrisiko aus der Rückversicherung wird im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ebenfalls mit einer Faktorformel bewertet. Dazu wird anstelle eines Marktwertes ein Wert verwendet, der der Rückversicherung zugeschrieben wird (Loss Given Default). Dieses Vorgehen wird als ausreichend erachtet, um ein Solvency Need für die Kreditrisiken der Rückversicherung zu ermitteln. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht hierbei eine fortwährende Überwachung der Solvency-Need-Entwicklung.

B.3.2.3.7. Obligatorische Messung

Neben den unternehmenseigenen Messungen wird das Risiko ferner im Rahmen der obligatorischen Standardformel nach Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung bewertet. Diese Bewertung erlaubt einen weiteren Blick auf das Risiko auf Basis eines teils sehr granularen, aber auch für einen gesamten Markt anwendbaren Ansatzes („one size fits all“).

B.3.2.4. Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht die VSV das Risiko, den Verpflichtungen aufgrund von etwaigen Liquiditätsengpässen nicht nachkommen zu können.

Um den Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können, ist ein Betrag in Höhe von 500 T€ jederzeit als Bankguthaben verfügbar. Bei Großschadensereignissen sowie Katastrophen besteht außerdem die Möglichkeit, von den Rückversicherern einen Kapitaleinschuss einzufordern. Auch bei anhaltenden Liquiditätsengpässen am Kapitalmarkt sieht die VSV sich daher weder im Bereich der Kapitalanlagen noch im Bereich der Versicherungstechnik einem bedeutenden Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Zudem besteht eine Liquiditätsplanung zur Überwachung.

Unternehmenseigene Messung⁸

Die VSV führt regelmäßig Liquiditätsplanungen durch. Ferner erfolgen jährlich Stresstests zur Liquiditätsplanung.

B.3.2.5. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten oder externen Vorfällen.

Hierunter werden Risiken verstanden, die aus dem Betreiben des Geschäfts-betriebes resultieren können und das Vermögen der VSV durch den Eintritt von Schadensereignissen beeinträchtigen können. Weiterhin werden hier Risiken subsummiert, die durch den Ausfall

⁸ Bemerkung: Die Standardformel erfasst das Liquiditätsrisiko nicht.

von Personal oder Informationstechnik (IT) die Fortführung des Versicherungsbetriebs wesentlich beeinträchtigen. Soweit diese Risiken versicherbar sind, wurden diese in Form von

- Gebäudeversicherungen,
- Betriebs-, Haus-, Grundstückshaftpflichtversicherungen,
- Geschäftsversicherungen,
- Kfz-Versicherungen,
- Unfallversicherungen,
- Rechtsschutzversicherungen,
- Vermögensschadenversicherungen und
- Cyberversicherung

abgedeckt. Zudem besteht eine *Notfallplanung*, die das operationelle Risiko ebenfalls bedeutend verringert.

Für das operationelle Risiko der VSV werden keine Überwachungsprozeduren, aufgrund der nicht vorhandenen Komplexität der Unternehmensstruktur und deren Einstufung als geringes Risiko aus qualitativer Sicht, als notwendig erachtet. Im Falle von sich anbahnenden Vorfällen erlaubt die geringe betriebliche Komplexität der VSV sowie das gelebte Vier-Augen-Prinzip eine frühzeitige Wahrnehmung und Identifikation des Risikos. Das Prinzip der unternehmerischen Vorsicht garantiert, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

B.3.2.5.1. Ausfall von Personal

Die VSV besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und elf Vollzeit- (davon drei Prokuristen) bzw. vier Teilzeitmitarbeitern. Kritische Positionen sind durch Doppel- bzw. Mehrfachbesetzungen abgesichert. Dies betreffen insbesondere die Vertragsabteilung und die Schadenabteilung. Sollten Mitarbeiter oder Vorstandsmitglieder ausfallen, können durch Vertretungsregelungen ein Vorstandmitglied durch einen Prokuristen bzw. ein Mitarbeiter durch einen Mitarbeiter aus einem anderen Bereich vertreten werden. Aufgrund der Unternehmensstruktur der VSV ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter über jeweils andere Aufgabenbereiche ausreichend unterrichtet sind, um hier im Notfall aushelfen zu können.

B.3.2.5.2. Ausfall der ausgelagerten Schlüsselfunktion sowie der als kritisch oder wichtig eingestuften operativen Funktionen

Die ausgelagerten Funktionen werden von fünf Unternehmen wahrgenommen, welche durch ihre Struktur in der Lage sind, die ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Die Schlüsselfunktionen werden nicht an Einzelpersonen ausgelagert, so dass die Handlungsfähigkeit der Schlüsselfunktionen jederzeit gegeben ist.

B.3.2.5.3. Betrugsrisiken durch Mitarbeiter

Das Betrugsrisiko durch Mitarbeiter ist latent, da sowohl für die Schadenregulierung, die Vertragsverwaltung und das Rechnungswesen keine Vollmachtgrenzen vorhanden sind. Alle Vorgänge werden jedoch nach dem Vier-Augen-Prinzip bearbeitet. Dazu kommt eine ständige Fortentwicklung der EDV und der damit verbundenen Prozesse. Im Zahlungsverkehr sind zudem grundsätzlich mehrere Mitarbeiter involviert, sodass hier eine weitere Kontrolle besteht. Des Weiteren zeichnet der Vorstand grundsätzlich sämtliche Abrechnungsschreiben persönlich ab und überwacht die Zahlungsausgänge anhand von Belegen.

B.3.2.5.4. Meinungsverschiedenheit im Vorstand

Aufgrund der Unternehmensgröße stellen Meinungsverschiedenheiten ein wesentliches Risiko dar. Um dem entgegenzuwirken, wird bei Nicht-Einigkeit des Vorstandes zuerst die Schlüsselfunktion der RMF kontaktiert, um dann gegebenenfalls den Aufsichtsrat um eine finale Entscheidung zu bitten.

B.3.2.5.5. Compliance -Risiko

Unter dem Compliance Risiko, auch als Rechtsrisiko bezeichnet, versteht die VSV das Risiko, dass rechtliche oder unternehmensinterne Vorgaben nicht eingehalten werden und fehlerhafte Abläufe und/oder rechtliche Strafen die Folge sind.

Ein Management des Compliance Risikos durch Hinterlegung von Eigenkapital ist nicht möglich. Dem Risiko wird durch eine aktive und zuverlässige Ausübung der Aufgaben und Pflichten der Compliance Funktion angemessene Rechnung getragen werden.

B.3.2.5.6. IT-Probleme

Unerwünschte Vorfälle innerhalb der Informationstechnik (IT) können verschiedene Auslöser haben, z.B.

- Missbrauch von Berechtigungen
- partieller oder totaler Ausfall der IT (Hard- und/oder Software)
- Cybervorfall
- Cloud-Ausfall
- Computerviren / Malware
- ...

Die Verwendung

- eines Benutzerberechtigungskonzeptes in Abhängigkeit der Tätigkeiten des IT-Benutzers,
- von Kontrolllisten für die Buchungsvorgänge innerhalb der Buchhaltung sowie
- eines Datensicherungskonzeptes für die tägliche Datensicherung

sind Maßnahmen zur Risikominimierung.

Ein Komplettausfall der IT wird als sehr minimal eingestuft, da durch die Wartungsverträge mit den Unternehmen RA.MICRO Hannover GmbH für die Hardware und Smart InsurTech AG sowie Diamant Software GmbH für die Software innerhalb von 24 Stunden der IT-Zugang wieder vollständig hergestellt werden sollte. Des Weiteren ermöglicht die noch aktive Führung von Papierunterlagen im Hauptsitz und auch in den Niederlassungen einen Notbetrieb.

Beide Softwareanbieter sind in Deutschland ansässig und bieten u.a. eine Sicherung der Daten in einer Cloud an, die wiederum durch regelmäßige Backups gesichert ist. Die Daten befinden sich in einer in Deutschland liegenden Cloud. Die VSV nutzt dieses Angebot und somit sind hier die Daten wiederum durch regelmäßige Backups gesichert. Die VSV hat sich von der ausreichenden Absicherung der Daten durch die Cloud-Anbieter überzeugt und die entsprechenden Adressen befinden sich in den firmeneigenen Unterlagen.

Des Weiteren finden täglich Backups der Daten des Servers der VSV auf externen Festplatten statt. Wöchentlich werden diese bei einer Bank deponiert.

Um die finanziellen Schäden aus einem Cybervorfall zu minimieren, wurde eine entsprechende Cyber-Versicherung mit einer Deckungssumme bis zu 1.000 T€. geschlossen. Inhalt der Versicherung ist u.a.

- der Verlustausgleich durch den Rückgang der Einnahmen infolge eines reputations-schädigenden Ereignisses.
- die Kosten- und Vertragsstrafenübernahme aufgrund einer Betriebsunterbrechung im Falle eines Systemausfalls.
- Betrug durch Identitätsdiebstahl.
- Kostenübernahme zur Systemverbesserung, um zukünftige Cybervorfälle zu mindern.

B.3.2.5.7. Unternehmenseigene Messung

Das operationelle Risiko wird im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* bewertet. Es kommt ein vereinfachter Ansatz in Anlehnung an die Standardformel gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 zur Anwendung. Der vereinfachte Ansatz wird als ausreichend angesehen, um ein Solvency Need für das operationelle Risiko zu ermitteln. Das *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ermöglicht hierbei eine fortwährende Überwachung der Solvency-Need-Entwicklung.

B.3.2.5.8. Obligatorische Messung

Neben den unternehmenseigenen Messungen wird das Risiko ferner im Rahmen der obligatorischen Standardformel nach Delegierter Verordnung (EU) 2015/35 in der gültigen Fassung bewertet. Diese Bewertung erlaubt einen weiteren Blick auf das Risiko auf Basis eines granularen, aber auch für einen gesamten Markt anwendbaren Ansatzes („*one size fits all*“).

B.3.2.6. Strategisches Risiko

Unter dem strategischen Risiko versteht die VSV das Risiko, aufgrund falscher strategischer Entscheidungen Verluste herbeizuführen.

Die VSV

- strebt auch zukünftig keine riskanten Kapitalanlagen an und
- erschließt keine weiteren Marktsegmente durch Einführung neuer Versicherungszweige.

Dies begrenzt das strategische Risiko.

Ferner ist der Markt, in dem die VSV tätig ist, ist äußerst überschaubar. Die Konkurrenz durch andere Versicherungen ist auf wenige größere Versicherungsunternehmen beschränkt. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Binnenschifffahrt und die damit verbundene Schadenregulierung besondere Kenntnisse voraussetzen, deren Aufbau oder Bereitstellung aufgrund des beschränkten Marktes eine deutliche Markteinstiegshürde darstellt. In unregelmäßigen Abständen wurde bereits von anderen Versicherern versucht, in den Markt einzudringen. Dies geschieht dann regelmäßig, indem neben den Schiffsversicherungen andere Versicherungen – wie Lebensversicherungen – preisgünstig angeboten werden. Bislang haben diese Versuche jedoch zu keinem nennenswerten Abgang von Mitgliederzahlen der VSV geführt.

B.3.2.7. Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z.B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Vereinsmitgliedern, Fremdkapitalgebern, Behörden) ergibt. Ebenso wie das strategische Risiko ist das Reputationsrisiko in der Regel ein Risiko, das

im Zusammenhang mit anderen Risiken auftritt. Es kann aber auch als Einzelrisiko auftreten.

Das Reputationsrisiko stellt ein Risiko dar, welches im Allgemeinen nicht mit Kapitalrückstellungen gemanagt werden kann.

Reputationsrisiken sind für die VSV von zentraler Bedeutung, da der Verein im Wesentlichen als Monoliner im betriebenen, hoch spezialisierten Geschäftsfeld tätig ist und somit von seinem guten Ruf und der im Markt anerkannten und geschätzten Expertise abhängt.

Die VSV ist ein Unternehmen mit einem kleinen Kundenkreis, zu dem vielfach direkte persönliche Kontakte die Geschäftsbeziehungen stabilisieren. Sowohl die Mitarbeiter der VSV als auch insbesondere der Vorstand pflegen das gute persönliche Verhältnis zu den Kunden, indem sie Fragen umgehend klären und bei der Abwicklung von Schadenfällen unterstützend zur Seite stehen.

Der Aufsichtsrat der VSV ist aus dem Kreis der Mitglieder sowie mit Vertretern von Befrachtern besetzt. Somit ist ein permanenter Austausch mit dem Markt sichergestellt. Die VSV erhält damit die Gelegenheit, Fehlentwicklungen sehr kurzfristig entgegenzuwirken, und kann so beispielsweise im persönlichen Gespräch eine Kundenabwanderung verhindern.

B.3.2.8. Risiko aus immateriellem Vermögen

Das Risiko aus immateriellem Vermögen besteht in dem Risiko eines unerwarteten Wertverlusts von handelbaren, immateriellen Vermögensgegenständen.

B.3.2.9. Nachhaltigkeitsrisiko

Die VSV kategorisiert das Nachhaltigkeitsrisiko als das Risiko finanzieller Verluste oder eines Reputationsschadens als Folge von Ereignissen aus den Bereichen „Umwelt“, „Soziales“ oder „Unternehmensführung“. Dabei sieht die VSV das Nachhaltigkeitsrisiko nicht als eine eigenständige Risikokategorie an, sondern als eine Gruppierung von Unterklassen verschiedener Risiken (wie z. B. das versicherungstechnische Risiko oder das Marktrisiko), die aufgrund des spezifischen Hintergrunds („Umwelt“, „Soziales“ oder „Unternehmensführung“) einen gemeinsamen Ursachenbereich besitzen. Beispielsweise fallen mittelbare Auswirkungen nachteiliger Klimatrends auf versicherungstechnische Schadenereignisse unter das versicherungstechnische Risiko und mittelbare Auswirkungen nachteiliger Klimatrends auf negative Marktwertentwicklungen von Wertpapieren unter das Markt- oder das Kreditrisiko.

Kurz- oder mittelfristige Nachhaltigkeitsrisiken werden für die VSV nicht gesehen. Die Langfristperspektive zum Nachhaltigkeitsrisiko wird wie folgt eingeschätzt:

- Langfristige Trends sind im Risikomanagement ohnehin einzubeziehen und daher decken alle bisher genannten Risikokategorien (z. B. das versicherungstechnische Risiko) das Nachhaltigkeitsrisiko auch diesbezüglich entsprechend mit ab. Ferner besteht bei der VSV eine entsprechende Flexibilität zur rechtzeitigen Reaktion auf sich anbahnende Entwicklungen. Das Wesentliche ist nachfolgend dargestellt:
- Die Versicherungsprodukte können auf langfristige Entwicklungen hin angepasst werden. Durch die Vertragslaufzeit von einem Jahr und die Abwicklungsdauer bei der VSV (Short-Tail-Geschäft) besteht dazu eine hinreichende Flexibilität, die beispielsweise bei Lebensversicherern insbesondere aufgrund der Dauer von Lebensversicherungsverpflichtungen so nicht existiert.

- Die Kapitalanlagen, die keine Immobilien darstellen, sind liquide oder innerhalb eines hinreichenden Zeitraumes liquidierbar und können bei sich abzeichnenden Trends des Marktes oder der betreffenden Gegenpartei alternativ veranlagt werden. Die Immobilien werden als wenig exponiert (gegenüber dem Nachhaltigkeitsrisiko) erachtet. Im Zuge des Sicherheitsgedankens verfolgt die VSV eine Politik, bei der die Rendite derart nachrangig ist, dass keine Renditeerwartungen die Flexibilität zur Umschichtung im Falle der Notwendigkeit beschneiden.
- Aufgrund der Laufzeit der Rückversicherungsverträge von einem Jahr hat die VSV die Möglichkeit, die Vertragspartner jährlich neu auszuwählen und bei sich abzeichnenden Trends des Marktes oder der betreffenden Gegenpartei über eine Neuauswahl der Rückversicherer zeitnah zu reagieren. Auch die Abwicklungsdauer der VSV (Short-Tail-Geschäft) wirkt sich hierbei positiv aus.
- Hinsichtlich des operationellen Risikos begünstigen der Personalumfang, die einfache Organisationsstruktur und die Arbeitsmittel in der heutigen digitalen Zeit eine hohe Flexibilität, um im Fall der Notwendigkeit über organisatorische Maßnahmen zu reagieren.

Die VSV erachtet sich in keinem relevanten Maße exponiert gegenüber dem Nachhaltigkeitsrisiko.

B.3.3. Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung

Grundlage der Risikosteuerung und -überwachung des soliden und vorsichtigen Managements in allen Geschäftsbereichen der VSV bildet die Risikoidentifikation.

Auf dieser Basis werden Maßnahmen zur Begrenzung und Steuerung der Risiken festgesetzt. Die Risiken werden darauf bauend mit Unterstützung des Internen Kontrollrahmens überwacht.

Die Kommunikationskultur der VSV ist geprägt durch die flache Unternehmenshierarchie. Sie ermöglicht einen stetigen und lückenlosen Informationsaustausch über die Geschäftsabläufe sowohl zwischen den Mitarbeitern und den Vorstandsmitgliedern als auch untereinander. Somit erlaubt die Kommunikation innerhalb der VSV eine zeitnahe Reaktion auf Risiken und negative Umwelteinflüsse.

Neben der Kommunikationskultur werden Risiken zum einen durch das Berichtswesen des Internen Kontrollsystem als auch im Rahmen der Vorstandssitzungen umfangreich analysiert.

Im Rahmen einer jährlichen Aufsichtsratssitzung werden die Aufsichtsratsmitglieder über die Risikosituation der VSV informiert.

B.3.4. ORSA

Bei der VSV findet regulär einmal jährlich eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (kurz: ORSA⁹) statt. Hierbei arbeiten aufgrund der geringen Unternehmensgröße das Kapitalmanagement, also der Vorstand, und das Risikomanagement automatisch eng zusammen. Gemeinsam wird vor dem Hintergrund der Geschäftsstrategie eine Analyse der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsdaten vorgenommen, die als Basis für die Kalkulationen des ORSA dient. Im Anschluss an die mathematischen Berechnungen wird wiederum die Geschäftsleitung bezüglich der Ergebnisse konsultiert,

⁹ ORSA steht für "Own risk and solvency assessment", zu Deutsch „unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“.

bevor der ORSA-Bericht finalisiert wird. Die Prozesse, die dem ORSA zugrunde liegen, werden mindestens einmal jährlich geprüft (im Rahmen der Prüfung der ORSA-Leitlinie), gegebenenfalls angepasst und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Im Falle bedeutender Veränderungen des Risikoprofils mit entsprechender Auswirkung auf die quantitativen Ergebnisse des zuletzt durchgeführten ORSA wird ein Ad-hoc-ORSA erforderlich. Für eine angemessene Entscheidungsgrundlage für einen Ad-hoc-ORSA sind geeignete Informationsquellen notwendig, auf deren Basis die Notwendigkeit eines Ad-hoc-ORSA abgewogen wird. Bisher hat kein Ad-hoc-ORSA stattfinden müssen.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung werden die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen Kernrisiken der VSV

- versicherungstechnisches Risiko,
- Kapitalanlagerisiko,
- operationelles Risiko und
- Rückversicherungsausfallrisiko (im Fall der Netto-Betrachtung)

bestimmt und zum Gesamtsolvabilitätsbedarf aggregiert.

Für das **versicherungstechnische Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf über eine $k\sigma$ -Formel ermittelt. Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko ergibt sich dabei konkret als

das k -Fache der Standardabweichung der im ORSA-Modell verwendeten Schadenquote multipliziert mit den Beiträgen.

Im ORSA 2021 wurde der Modellparameter k derart gewählt, dass er hinsichtlich des gesamten versicherungstechnischen Risikos theoretisch zu einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von (mindestens) 99,5 % führt.

Die genannte Standardabweichung fußt auf historischen unternehmenseigenen Daten und spiegelt daher das Risikoprofil der VSV wider, wenngleich bei Bedarf (z. B. aus technischen Gründen) eine Anpassung vorgenommen wird. Der Parameter k wird ebenfalls in Abstimmung auf unternehmenseigene Daten bestimmt, sodass das Risikoprofil der VSV auch auf diesem Wege in die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das versicherungstechnische Risiko eingeht.

Bezüglich des **Kapitalanlagerisikos** werden zielführende Kombinationen aus *Risikoklassen* und *Anlageklassen* betrachtet. Für jede solche Kombination werden einzelne Solvabilitätsbedarfe ermittelt, wobei sich jeder einzelne als

ein individueller Risikofaktor multipliziert mit dem prognostischen risikoexponierten Marktwert zum Ende des betreffenden Jahres

ergibt. Die so ermittelten einzelnen Solvabilitätsbedarfe werden zum Solvabilitätsbedarf für das gesamte Kapitalanlagerisiko aufsummiert.

Über die Bildung der Kombinationen von Risikoklassen und Anlageklassen werden die grundlegende Art der Zusammensetzung des Kapitalanlagebestands und das verbundene Risiko berücksichtigt. Über die Marktwerte selber gehen die Umfänge der einzelnen Risikoexponierungen ein. Die individuellen Risikofaktoren werden je Kombination in Abstimmung auf das Risikoprofil der VSV angemessen festgelegt. Diese Aspekte erklären den Zusammenhang zwischen dem Risikoprofil der VSV und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko.

Für das **operationelle Risiko** wird der Solvabilitätsbedarf als der kleinere der beiden folgenden Werte bestimmt:

- 30,00 % der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko,
- 4,00 % der gebuchten Brutto-Beiträge.

Durch die verwendeten, unternehmenseigenen Eingangsgrößen bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das operationelle Risiko findet automatisch eine Berücksichtigung des Risikoprofils der VSV statt.

Der Solvabilitätsbedarf für das **Rückversicherungsausfallrisiko** wird als

ein Risikofaktor multipliziert mit einem angesetzten Wert der Rückversicherung

bestimmt. Der angesetzte Wert der Rückversicherung ergibt sich dann aus

- den erwarteten Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung des betreffenden Jahres,
- dem Entlastungseffekt der Rückversicherung auf den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko des betreffenden Jahres sowie
- den Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung des betreffenden Jahres.

Das Risikoprofil der VSV geht über die genannten Größen direkt bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das Rückversicherungsausfallrisiko ein.

Der Risikofaktor wird vorsichtig vor dem Hintergrund des Risikoprofils der VSV angesetzt.

Die Aggregation zum **Gesamtsolvabilitätsbedarf** erfolgt durch Summation der einzelnen Solvabilitätsbedarfe und ist aufgrund der vorigen Ausführungen vom Risikoprofil der VSV geprägt.

Sämtliche Risikofaktoren werden aus Proportionalitätsgründen über die Jahre der Prognose einheitlich angesetzt.

Durch die Aggregationsmethodik bedingt ergibt sich durch die Solvabilitätsbedarfe der einzelnen Kernrisiken direkt eine (Kapital-)Allokation des Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

Den Solvabilitätsbedarfen stehen verfügbare und verlustkompensierende Finanzmittel gegenüber, d. h., die Kernrisiken werden mit entsprechendem Kapital hinterlegt. Daneben besteht ein angemessenes Risikomanagement zur Steuerung und/oder Begrenzung der Risiken.

B.4. Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) ist ein wesentlicher Bestandteil des Governance Systems der VSV. Folgende Ziele werden mit dem IKS verfolgt:

- Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sowie Rechnungslegungsvorschriften
- Optimierung der Geschäftsabläufe in Bezug auf das Erreichen der Unternehmensziele, die in der Geschäftsstrategie verankert sind, unter Berücksichtigung des derzeit gültigen *Verhaltenskodexes*
- frühzeitige Aufdeckung von Mängeln und Lücken innerhalb der Unternehmensprozesse der VSV
- Sicherung und Schutz des vorhandenen Vermögens der VSV vor Verlusten
- Gewährleistung der Fortführung der Geschäftsabläufe in Krisen- und Notfallsituationen

- Gewährleistung der Verfügbarkeit und Verlässlichkeit von finanziellen und nicht-finanziellen Informationen
- Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal verursacht werden könnten

Die Einführung, Integration und die Durchführung des IKS liegt im Verantwortungsbereich des Gesamtvorstandes der VSV.

Das Risikoumfeld, welches es im Rahmen des IKS zu identifizieren, zu erfassen, zu analysieren, zu bewerten und zu kommunizieren gilt, basiert auf der Geschäftsstrategie, deren Ausrichtung auf Vorstandsebene festgelegt wird.

Das IKS basiert auf dem Three-Lines-of-Defense-Modell (Modell der drei Verteidigungslinien), welches drei Verteidigungslinien umfasst. Mit Hilfe der drei Verteidigungslinien und der Gewährleistung des Informationsflusses über die Geschäftsabläufe in Abhängigkeit des Aufgabenbereiches kann die Umsetzung der Ziele des IKS optimal unterstützt werden.

Die **erste Verteidigungslinie** bilden die Mitarbeiter der vier Abteilungen (Betrieb, Schaden, Rechnungswesen, Allgemeine Verwaltung), die Sorge tragen, dass die Geschäftsabläufe im Tagesgeschäft unter Beachtung

- der Aufbau- und Ablauforganisation der VSV,
- der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sowie Rechnungslegungsvorschriften,
- der internen Richt- und Leitlinien sowie Vorgaben der VSV,
- des aktuell geltenden Verhaltenskodex der VSV und
- des bestehenden IKS

erfolgen.

Zusammen mit der Anwendung des Vier-Augen-Prinzips sowie des stetigen und lückenlosen Informationsaustausches über die Geschäftsabläufe zwischen den Vorstandsmitgliedern und den Mitarbeitern aufgrund der flachen Hierarchiestruktur besteht für das Risikoumfeld eine hohe Transparenz.

Die **zweite Verteidigungslinie** wird von den Schlüsselfunktionen, dem Datenschutzbeauftragten, dem Informationssicherheitsbeauftragten und der Beschwerdemanagementfunktion wahrgenommen. In ihren Aufgabenbereichen fällt u.a. die Bewertung und Überwachung der bestehenden Verfahren und Prozesse sowie Kontrollmechanismen hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit, die in der ersten Verteidigungslinie zum Einsatz kommen.

Die **dritte Verteidigungslinie** besteht aus der Internen Revision (siehe Kapitel B.4) und dem Wirtschaftsprüfer.

Insbesondere die Schlüsselfunktion *Compliance Funktion* der **zweiten Verteidigungslinie** ist fester Bestandteil des Internen Kontrollsystems und wird vom Vorstandsvorsitzenden der VSV, Herrn Kohlmeier, wahrgenommen, der keine verantwortliche Person für eine weitere Schlüsselfunktion ist. Ihr Aufgabenbereich ist in Kapitel B.1 dieses Berichtes beschrieben und ihre geplanten Tätigkeiten werden in einem sogenannten Compliance Plan erfasst. Dieser wird jährlich durch den Gesamtvorstand der VSV geprüft, ggf. anpasst und schriftlich vom Gesamtvorstand beschlossen. Zum Aufgabenbereich der Compliance Funktion gehört:

- Sicherstellung der Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie internen Richt- und Leitlinien
- Vermeidung bzw. Verminderung von Rechts- und Reputationsrisiken

Das IKS der VSV umfasst neben dem Vier-Augen-Prinzip folgende Maßnahmen und Kontrollen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- Mittelfristiger Kapitalmanagementplan
- Liquiditätsplan
- unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung inkl. Limitsystem

Grundlage der [Verwaltungsverfahren](#) bildet zum einen das Vier-Augen-Prinzip und zum anderen die flache Hierarchiestruktur, die einen stetigen und lückenlosen Informationsaustausch zwischen den Vorstandsmitgliedern und den Mitarbeitern gewährleistet, so dass weitergehende Kontrollmaßnahmen als nicht erforderlich angesehen werden. Die Dokumentation der Verwaltungsverfahren und ggf. deren erforderlichen Kontrollen sind u.a. in folgenden unternehmensinternen Dokumenten fixiert (Liste nicht abschließend):

- *Schadenbearbeitungsrichtlinie*
- *Annahme-, Zeichnungs- und Bearbeitungsrichtlinie*
- *Kapitalanlagerichtlinie*
- *Leitlinie für Zuständigkeiten und Vertretungen*

Die [Rechnungslegungsverfahren](#) zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Solvency II sind in der unternehmensinternen Leitlinie *Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten* festgehalten, die regelmäßig überprüft und, sofern erforderlich, aktualisiert wird. Dieses Dokument beinhaltet neben den Informationen zu den genutzten Verfahren auch die Annahmen, die zugrunde gelegten Daten und Vorgaben für die Überprüfung der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (ausgenommen der versicherungstechnischen Rückstellungen). Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die dazugehörigen einforderbaren Beträge aus Rückversicherung werden detailliert im *Bericht der versicherungsmathematischen Funktion zum jeweiligen Stichtag* beschrieben. Die Rechnungslegungsverfahren zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach HGB sind in keiner internen Leitlinie festgehalten, sondern erfolgen schlicht nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches.

Der [mittelfristige Kapitalmanagementplan](#) spiegelt die Situation der Eigenmittel der VSV innerhalb eines dreijährigen Zeithorizontes basierend auf den einzelnen bestehenden und ggf. neu angelegten Vermögenswerten wider. Der mittelfristige Kapitalmanagementplan wird von der Risikomanagement-Funktion jährlich fortgeschrieben und ggf. aktualisiert unter Berücksichtigung relevanter Stresssituationen, die sich im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) herauskristallisieren können. Mit der Prognose der Eigenmittel werden auch deren Begrenzungen (Limits) zur Anrechenbarkeit bei der Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen beachtet.

- Die Liquidität eines Unternehmens gibt Auskunft, ob das Unternehmen in der Lage ist, seinen (erwarteten) Zahlungsverpflichtungen (Liquiditätsbedarf) nachkommen zu können.
- Mittels des [Liquiditätsplanes](#) hat die VSV einen Kontrollmechanismus eingerichtet, der sicherstellen soll, dass die VSV mindestens die nächsten drei Geschäftsjahre ausreichend Liquiditätsquellen zur Verfügung hat, um die Liquidität zu wahren bzw. frühzeitig Mängel (Liquiditätsrisiko) erkennen und beheben zu können. Die Ermittlung des Liquiditätsüberschusses bzw. Liquiditätsdefizites als auch die Liquiditätsbedeckungsquote wird von der Risikomanagement-Funktion jährlich vorgenommen.

- Im Rahmen des **Own Risk and Solvency Assessments** erfolgt jährlich und ggf. ad-hoc, eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung inkl. Stressrechnungen durch die Risikomanagement-Funktion der VSV.
- Ziel der Berechnungen ist es, die Belastbarkeit der vollständigen Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes in hypothetischen Stresssituationen (Belastbarkeit der Risikotragfähigkeit) für die VSV zu erproben bzw. die Frage nach der Fähigkeit, den Gesamtsolvabilitätsbedarf im hypothetischen Jahr eines Rückversicherungsausfalls vollständig zu bedecken, zu beleuchten. Ferner erfolgen eine Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung.

In die Betrachtung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes fließt als Indikator ein unternehmensindividuell definiertes Schwellenwertsystem, sogenanntes **Limitsystem**, ein. Dieses Limitsystem hat zum einen eine alarmierende Wirkung und zum anderen ist es mit Maßnahmen verknüpft, die bei einer Unterschreitung von Schwellenwerten, sogenannten Limits, zu ergreifen sind. Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bildet die Netto-Bedeckungsquote zum Gesamtsolvabilitätsbedarf die maßgebliche Größe im Limitsystem.

B.5. Funktion der Internen Revision

Die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion *Interne Revision* ist mit Vertrag vom 24. Juni 2015 an den Dienstleister Assekurata Management Services GmbH unter Berücksichtigung der Outsourcing-Leitlinie der VSV und der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben ausgegliedert worden. Der Aufgabenbereich *Interne Revision* ist gemäß dem Geschäftsverteilungsplanes des Gesamtvorstandes der VSV dem Vorstandsmitglied Herrn Gneipel zugeordnet, welcher auch Ausgliederungsbeauftragter für die Interne Revision ist. Fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sind durch seine Vorstandsposition gegeben.

Der Prozess der Ausgliederung wurde gemäß den rechtlichen Anforderungen vor Ausgliederung der Internen Revision durchlaufen.

Durch die Auslagerung der Internen Revision an die Assekurata Management Services GmbH ist gewährleistet, dass die Prüfung selbstständig, (prozess-) unabhängig und objektiv risikoorientiert für alle Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme zum Schutz der Vermögenswerte der VSV erfolgen kann. Die Interne Revision unterliegt bei der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinerlei Weisungen auch nicht des Gesamtvorstandes der VSV.

Herr Gneipel als Ausgliederungsbeauftragter überwacht und koordiniert die Ausgliederung. Zudem

- überwacht er die Einhaltung des Ausgliederungsvertrages,
- stellt dem Dienstleister die notwendigen unternehmensinternen Informationen zur Verfügung,
- setzt regulatorische und unternehmensspezifische Maßnahmen um,
- sichert die Qualität der Aufgabenerfüllung des Dienstleisters und
- die berichtet an den Vorstand.

B.6. Versicherungsmathematische Funktion

Der Aufgabenbereich *Versicherungsmathematik* ist gemäß des Geschäftsverteilungsplanes des Gesamtvorstandes der VSV dem Vorstandsmitglied Herrn Gneipel zugeordnet. Die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion *versicherungsmathematische Funktion* ist mit Vertrag vom 24. November 2015 an den Dienstleister eAs efficient actuarial solutions GmbH unter Berücksichtigung der Outsourcing-Leitlinie der VSV und der gesetzlichen Anforderungen ausgegliedert worden. Ausgliederungsbeauftragte der versicherungsmathematischen Funktion innerhalb der VSV ist Frau Maßmann, welche dem Ressort Rechnungswesen, das dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Kohlmeier untersteht, zugehörig ist.

Frau Maßmann, erfüllt die fachliche Qualifikation aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen in dem ihr anvertrauten Themenkomplex. Die persönliche Zuverlässigkeit wird anhand eines wiederholt vorzulegenden „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“ gewährleistet. Die persönliche Zuverlässigkeit ergibt sich darüber hinaus aus dem verantwortungsvollen Umgang mit den ihr anvertrauten Aufgaben.

Der Prozess der Ausgliederung wurde gemäß den rechtlichen Anforderungen vor Ausgliederung der versicherungsmathematischen Funktion durchlaufen. Dienstleister und Ausgliederungsbeauftragte der versicherungsmathematischen Funktion arbeiten eng zusammen, so dass die Anforderungen, die Solvency II an die versicherungsmathematische Funktion stellt, jederzeit erfüllt sind. Darüber hinaus überwacht die Ausgliederungsbeauftragte die Tätigkeiten des Dienstleisters und koordiniert die Ausgliederung. Zudem

- überwacht sie die Einhaltung des Ausgliederungsvertrages,
- stellt dem Dienstleister die notwendigen unternehmensinternen Informationen zur Verfügung,
- setzt regulatorische und unternehmensspezifische Maßnahmen um und
- berichtet an den Vorstand.

Der Aufgabenbereich der versicherungsmathematischen Funktion wurde bereits in Kapitel B.1 dargelegt. Diesbezüglich wird dorthin verwiesen.

B.7. Outsourcing

Unter Ausgliederung (Outsourcing) ist nach § 7 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz zu verstehen

„... eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde; bei dem Dienstleister kann es sich um ein beaufsichtigtes oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen handeln.“

Die VSV verfolgt mit der gewählten Outsourcing-Politik von wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten das Ziel,

- die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation trotz Ausgliederung innerhalb der VSV zu gewährleisten.

Als Deutschlands ältester und größter spezieller Binnenschiffs-Versicherer mit einem relativ einfachen und kaum veränderbaren Geschäftsmodell und einer geringen Personaldecke ist es nicht möglich, die Durchführung aller wichtigen und kritischen Funktionen und Tätigkeiten durch eigenes Personal vollumfänglich ohne Interessenkonflikte sicherzustellen. Aus diesen Gründen hat der Gesamtvorstand der VSV folgende Ausgliederungen für als wichtig und kritisch eingestufte Funktionen vorgenommen:

Schlüsselfunktion	Funktionsbereich	outgesourct an:	Verantwortliche Personen:
Interne Revision	Interne Revision	ASSEKURATA Management Services GmbH	Herr Dr. Sönnichsen
Risikomanagement-Funktion	Risikomanagement	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Dr. rer. nat. Hampel Frau Dr. rer. nat. Saner
Versicherungsmathematik	Versicherungsmathematik	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Dr. rer. nat. Hampel
Information Technology	Cloud (Bestandsverwaltung, Arbeiten mit Cloud-basierten Services)	Smart InsurTech AG	Herr Jakobs, Herr Schmidt
	Cloud (Buchhaltung)	Diamant Software GmbH	Herr Scarabis, Herr Kleine

Tabelle 7: Übersicht der Ausgliederungen der VSV

Die ASSEKURATA Management Services GmbH, Smart InsurTech AG sowie Diamant Software GmbH haben ihren Sitz in Deutschland und die eAs efficient actuarial solutions GmbH in der Schweiz.

Die Ausgliederung wird ausdrücklich nicht dazu genutzt, die Verantwortung des Gesamtvorstandes der VSV für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation an den Outsourcing-Partner zu delegieren. D.h. der Gesamtvorstand der VSV bleibt weiterhin für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich und trägt somit die Verantwortung für die Ausgliederungen.

B.8. Sonstige Angaben

Entsprechend dem Umfang der Tätigkeiten der VSV hat sich die Geschäftsleitung dazu entschieden durch Outsourcing kompetente Fachkräfte für einige Schlüsselfunktionen zu nutzen, um so ein wirksames Governance - System zu etablieren, welches möglichst wenig personelle Ressourcen im Hause bindet. Aus Gründen der Proportionalität erschien es bei dem überschaubaren Risiko der Sachversicherung im Schifffahrtsbereich angemessen, kein weiteres Personal inklusive Vertretungen für den Bereich Governance einzustellen. Die Angemessenheit dieses Vorgehens wurde in der Vergangenheit durch die selbständige und effiziente Arbeit der Schlüsselfunktionen bestätigt. Darüber hinaus trägt die enge Zusammenarbeit der Schlüsselfunktionen mit der VSV zur Stabilität des Gesamtsystems bei.

Das Governance-System wird nach Art 294 Abs.9 Durchführungsverordnung 2015/15 in Verbindung mit den Hinweisen zum Solvency II Berichtswesen der BaFin Randziffer 118. als angemessen eingestuft, da die Aufbau- und Ablauforganisation, die Schlüsselfunktionen

sowie die Vorgaben und Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit unter Berücksichtigung der Art, Umfang und Komplexität unseres Risikoprofils und unsere Unternehmensstruktur umgesetzt wurden. Die Angemessenheit des Governance-Systems und dessen Bestandteile wird jährlich vom Gesamtvorstand überprüft.

Im Rahmen einer eingehenden Risikoanalyse wurde festgestellt, dass die VSV mögliche Risiken durch ihre konservative Geschäftspolitik auffängt. Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung spiegelt die individuelle Situation des Unternehmens optimal wider. Es gibt im Geschäftsjahr 2021 keine anderen wesentlichen Informationen zum Governance-System der VSV.

C. Risikoprofil

C.1. Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1. Hinweis zur Verwendung von Zweckgesellschaften

Die VSV verwendet keine Zweckgesellschaften. Diesbezügliche Angaben erübrigen sich daher.

C.1.2. Risikoexponierung

Gemäß Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Art. erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Für das versicherungstechnische Risiko der VSV ist die Kapitalanlage jedoch irrelevant, sodass sich die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle erübrigt.

C.1.2.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die wesentlichen versicherungstechnischen Risiken wurden bereits in Kapitel B.3.2.1 mit beschrieben. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.1.2.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Die VSV verwendet im Wesentlichen zwei mathematische Modelle zur Risikobewertung – das unternehmenseigene ORSA-Modell und die Standardformel.

Viele mathematische Bewertungsmethoden fußen auf Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung bezüglich des Volumens der Exponierung. In Abhängigkeit vom Ansatz sind die Maßzahlen unterschiedlich. Selbst wenn die angewandten mathematischen Bewertungsmethoden bestimmte Maßzahlen zum Umfang der Exponierung nicht verwenden, so besitzen diese einen informativen Charakter.

Die wesentlichen Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung im ORSA-Modell bestehen in der Regel in Maßzahlen des Volumens für die Versicherungsverpflichtungen. Ein übliches Volumenmaß sind die Beiträge, die zugleich als ein Indikator für die Größe des Versicherungsbestandes gesehen werden können.

Das versicherungstechnische Risiko resultiert im Rahmen einer Zahlungsstromperspektive aus den Schadenzahlungen. Daher ist ein weiteres grundlegendes Maß aus dem ORSA-Modell für die Risikoexponierung der Wert der mittleren Schadenzahlungen, wobei der

Begriff Mittelwert an dieser Stelle und auch nachfolgend als sogenannter wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnittswert zu verstehen ist.¹⁰

Die Schadenzahlungen, die im ORSA-Modell¹¹ der VSV analysiert werden, beinhalten alle Schadenzahlungen. Dies umfasst Schadenzahlungen, die aus der Abwicklung von Schadenereignissen aus Vorjahren und aus neuen Schadenereignissen entstehen. Ferner sind Schadenzahlungen aufgrund von Katastrophenschäden mit inbegriffen.

Demgegenüber behandelt der Standardansatz bei der VSV das versicherungstechnische Risiko aus Schadenzahlungen über eine Zerlegung in die folgenden Subrisiken:

- Prämien- und Reserverisiko
- Katastrophenrisiko

Diesbezüglich sind im Rahmen der Standardformel Risikoexponierungsmaße für das Prämienrisiko, das Reserverisiko und das Katastrophenrisiko erforderlich. Die Angaben zum Prämienrisiko erstrecken sich auf die künftigen Prämien¹², während die Angaben zum Reserverisiko in der Schadenrückstellung bestehen. Hinsichtlich des Katastrophenrisikomoduls der Standardformel sind für die VSV im Wesentlichen die sturmrisikoexponierten Versicherungssummen (Standardformelmodul zum Katastrophenrisiko – Sturmrisiko) und die größte Schiffskaskoversicherungssumme eines einzelnen Tankers (Standardformelmodul zum Katastrophenrisiko – *ManMade*) erforderlich.

Auf Basis dieser Maßzahlen wird das versicherungstechnische Risiko im Rahmen des jeweiligen Modells (ORSA-Modell oder Standardformel) mathematisch bewertet. Die Modelle adressieren vor allem den 200-Jahres-Verlust vor dem Hintergrund der bestehenden Exponierungen und liefern insbesondere Kapitalanforderungen (*Solvabilitätsbedarf* im Fall des ORSA-Modells und *Solvency Capital Requirement (SCR)* im Fall der Standardformel), sodass eine Kapitalhinterlegung in Form einer Risikoreserve dieser Höhe im jeweiligen Modellrahmen den unerwarteten Aufwand im 200-Jahres-Fall vollständig bedeckt.

Bezüglich des ORSA-Modells wurden in 2021 technische Veränderungen vorgenommen, die die Herleitung der statistischen Eigenschaften der im ORSA-Modell verwendete Schadenquote betreffen. Die Anpassung des Verfahrens hatte den Zweck, die Qualität der Risikobewertung und damit der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung zu erhöhen.

Ansonsten gab es keine Änderungen der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken – insbesondere auch nicht hinsichtlich der Standardformel.

C.1.2.3. Kapitalanforderungen

Die Kapitalanforderungen müssen mit verfügbaren, verlustkompensierenden Finanzmitteln bedeckt werden – einmal im Rahmen des ORSA-Modells und einmal im Rahmen der Standardformel. Die nachstehende Tabelle zeigt die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2022 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen

¹⁰ Die mittleren Schadenzahlungen stellen salopp beschrieben eine Art Zentrum der möglichen Realisierungen von Schadenzahlungen dar. Daher können die mittleren Schadenzahlungen zugleich als ein Maß für die Risikoexponierung hinsichtlich der Schadenzahlungen gesehen werden.

¹¹ Bei dem ORSA-Modell handelt es sich um das Modell, das bei der VSV im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) zur Anwendung kommt.

¹² Eine Ausnahme besteht, wenn die verdienten Beiträge des jüngsten historischen Jahres die geschätzten verdienten Beiträge des Folgejahres übersteigen. In diesem Fall treten erstere an die Stelle der letzteren.

Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (vt. Solvabilitätsbedarf)	Standardformel (vt. SCR)
2022	835	2.092

Tabelle 8: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel (in T€)

Der Wert der Standardformel ergibt sich dabei aus den Kapitalanforderungen der Einzelrisiken *Prämienrisiko- und Reserverisiko* und *Katastrophenrisiko*. Der Wert des ORSA-Modells wird direkt auf aggregierter Basis bestimmt, weshalb diesbezüglich keine Kapitalanforderungen der Einzelrisiken berechnet werden brauchen.

Die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung der Standardformel aus den Einzelrisiken ist nachstehend dargestellt:

	Standardformel (SCR)
Prämien- und Reserverisiko	2.068
Katastrophenrisiko	89
Diversifikationseffekt	-65
Vt. SCR (Nichtlebenvers.)	2.092

Tabelle 9: Zusammensetzung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung gemäß der Standardformel (in T€)

C.1.3. Risikokonzentrationen

Es sind keine versicherungstechnischen Konzentrationsrisiken gegeben.

C.1.4. Risikominderung

Anhand einer intensiven Überwachung der Schadenabteilung werden Verträge mit einer auffälligen Schadenhäufigkeit oder Schadenhöhe dem Vertragsbereich gemeldet. Bei jeder Schadenneumeldung wird die Schadenhistorie des jeweiligen Versicherungsnehmers geprüft. Hier wird dann entschieden, welche Maßnahme geeignet erscheint, wie zum Beispiel eine Erhöhung des Selbstbehalts, des Beitrages oder eine Vertragskündigung. Ferner werden einmal jährlich alle Risiken anhand einer Liste detailliert betrachtet. Zur Minderung des versicherungstechnischen Risikos aus den Schadenzahlungen ist die VSV rückversichert. Es bestehen keine weiteren Risikominderungstechniken, insbesondere keine vereinbarten Sicherheiten.

Die Rückversicherung ist so konzipiert, dass die Rückversicherung für jeden einzelnen Schaden alles über einem Selbstbehalt zu 100 % trägt. Dadurch wird ein effektiver Schutz vor Schadenbelastungen durch einzelne Schäden gewährleistet.

Das Risiko einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden in Verbindung mit einer in Summe hohen Schadenlast wird aufgrund des Versicherungsgeschäfts der VSV als nachrangig eingestuft. Dies ist dadurch begründet, dass die VSV Schäden versichert, die überwiegend aus dem Fehlverhalten der Schiffsführer resultieren. Schäden durch Sturmereignisse (Sturmschäden) sind örtlich begrenzt und wegen der Mobilität der Schiffe

von geringerer Bedeutung. Daher können Naturkatastrophen kein besonders hohes Schadenausmaß bei der VSV verursachen. Andere Kumulereignisse als durch Naturgefahren sind eher unwahrscheinlich. Daher ist die auf hohe Einzelschäden ausgerichtete Rückversicherung sinnvoll.

Aufgrund der Unternehmensgröße und geringen Stückzahl an Schäden ist eine konkrete Verfahrensbeschreibung für die Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit der Risikominderungstechniken für das versicherungstechnische Risiko entbehrlich.

C.1.5. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Art. 295, Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Der Wert der Position EPIFP liegt zum Stichtag 31.12.2021 netto bei -193 T€ (dargestellt als Wert der Gewinnfunktion).

Das Liquiditätsrisiko besteht darin, die Verpflichtungen aufgrund von etwaigen Liquiditätsengpässen gegebenenfalls nicht erfüllen zu können. Gemäß Art. 260 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer ii Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 erfolgte in 2021 eine Analyse der (geplanten) Liquidität über den Liquiditätsplan der VSV. Es zeigte sich prognostisch ein Liquiditätsüberschuss. Die korrespondierende Liquiditätsbedeckungsquote betrug je Quartal mindestens 222%.¹³ Daher wird von einer hohen Liquidität der VSV ausgegangen. Insbesondere besteht ein deutlicher Puffer für widrige Abweichungen von der Prognose.

C.1.6. Risikosensitivität

C.1.6.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Bei der VSV umfasste der ORSA 2021 versicherungstechnische Stresstests im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel).

Aus Proportionalitätsgründen dienen die Stresstests zugleich als *Sensitivitätsanalyse*. Dies ist gerechtfertigt, denn durch den Stresstest zeigt sich auch die *Sensitivität* des Risikos (Kapitalanforderung) und der Risikotragfähigkeit (Bedeckungsquote) bezüglich einer Änderung der variierten Modellparameter oder der variierten Modellgrößen. Einer weiteren, eigenständigen Sensitivitätsanalyse bedarf es daher aus Gründen der Proportionalität nicht.

Bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung waren die Stressszenarien mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko durch

- (i) eine Erhöhung des Mittelwertes der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote (brutto und netto),
- (ii) eine Erhöhung der Standardabweichung der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote (brutto und netto) und
- (iii) eine Kombination der Szenarien (i) und (ii)

¹³ Liquiditätsbedeckungsquoten auf Basis der letzten Liquiditätsplanung (Liquiditätsplanung Q3/2021)

gegeben.

Die VSV schätzt das Ausmaß einer nachteiligen Veränderung des durchschnittlichen Wertes ihrer Schadenquote oder der Volatilität ihrer Schadenquote als eher gering ein. Dies gilt sinngemäß auch für den Aspekt der Fehlspezifikation dieser Größen. Daher wurde in den Szenarien (i) und (ii) je ein Aufschlag von 10 % auf die durchschnittliche Schadenquote bzw. die Streuung der Schadenquote angewandt.

Im Szenario (i) ergaben sich die nachstehenden Werte für die Solvabilitätsbedarfe zum Einzelrisiko und zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität). Unter der Rubrik „Jahr“ ist dabei das Jahr angegeben, auf dessen Verlustrisiko (Zufall) sich die Angaben beziehen.

Jahr	Solvabilitätsbedarf vt. Risiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2021	832	832	0	4.112	4.115	3	270%	265%	-5%
2022	835	835	0	4.336	4.339	3	253%	244%	-10%
2023	852	852	0	4.360	4.364	3	254%	239%	-14%

Tabelle 10: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – versicherungstechnisches Szenario (i)

Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko reagiert nicht auf Veränderungen der tendenziellen Auszahlung. Diese beeinflussen stattdessen die Eigenmittel. Diese sinken und das Anlagevolumen fällt, sodass eine der Wirkungsketten einen Rückgang des Gesamtsolvabilitätsbedarfs begünstigt. Dem steht ein Anstieg der mittleren Schadenzession gegenüber, welcher eine gegenläufige Wirkungskette zur Folge hat und einen Anstieg des Gesamtsolvabilitätsbedarfs begünstigt. Insgesamt kommt es im hiesigen Fall zu einer Erhöhung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs. Schließlich sinkt die Bedeckungsquote im dargestellten Ausmaß.

Im Szenario (ii) ergaben sich die nachstehenden Werte in Analogie zu Tabelle 10:

Jahr	Solvabilitätsbedarf vt. Risiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2021	832	915	83	4.112	4.198	86	270%	264%	-5%
2022	835	919	84	4.336	4.422	86	253%	248%	-5%
2023	852	937	85	4.360	4.448	88	254%	249%	-5%

Tabelle 11: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs in T€ sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – versicherungstechnisches Szenario (ii)

Das erhöhte Schwankungsrisiko führt zu einer Erhöhung des Einzelrisikos und des Gesamtrisikos und infolgedessen zu einer Reduktion der Bedeckungsquote.

In der Kombination der Szenarien (i) und (ii) ergaben sich die nachstehenden Werte in Analogie zu Tabelle 10:

Jahr	Solvabilitätsbedarf vt. Risiko	Gesamtsolvabilitätsbedarf	Bedeckungsquote
------	--------------------------------	---------------------------	-----------------

	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2021	832	915	83	4.112	4.201	89	270%	259%	-11%
2022	835	919	84	4.336	4.425	89	253%	239%	-14%
2023	852	937	85	4.360	4.451	91	254%	235%	-19%

Tabelle 12: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs in T€ sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – versicherungstechnische Szenarien (i) und (ii) kombiniert

Die Ergebnisse sind eine Folge der Wirkungsweisen beider Stressszenarien. Die Bedeckungsquote wird durch beide Stresse verringert.

Die Sensitivitäten sind allesamt gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich der getesteten Szenarien.¹⁴ Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde ebenfalls ein versicherungstechnisches Stressszenario erprobt. Dieses wurde an die Stressrechnung angelehnt, die bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung zur Anwendung kam, und war durch eine Erhöhung des versicherungstechnischen SCR definiert. Dazu wurde das versicherungstechnische SCR in Anlehnung an das Szenario (ii) des ORSA-Modells um 10 % seines Wertes erhöht, denn dieser Aufschlag entspricht der relativen Veränderung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung im ORSA-Modell (versicherungstechnischer Solvabilitätsbedarf) infolge der Erhöhung der Standardabweichung der Schadenquote im ORSA-Modell. Das heißt, bei der Anwendung des genannten Aufschlags auf das SCR handelt es sich um einen Transfer der relativen Veränderung der Kapitalanforderung des ORSA-Modells.

In diesem Szenario ergaben sich die folgenden Werte der Standardformel in Analogie zu Tabelle 10:

Jahr	SCR vt. Risiko			SCR gesamt			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2021	2.096	2.305	210	2.510	2.623	113	413%	394%	-19%
2022	2.081	2.289	208	2.566	2.677	111	408%	390%	-18%
2023	2.132	2.345	213	2.602	2.716	114	404%	387%	-18%

Tabelle 13: Sensitivitäten bezüglich des SCR des Einzelrisikos und des SCR gesamt (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (Standardformel) – versicherungstechnisches Risiko

Die Sensitivitäten sind allesamt gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

¹⁴ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest, der zu den grundlegenden Szenarien (i) und (ii) der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2021 durchgeführt. Die Werte zum SCR können daher von der Meldung des 31.12.2021 abweichen. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.1.6.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige, aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien der Stressrechnung werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere die versicherungstechnischen Stressszenarien eines gesteigerten Mittelwertes der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote und einer gesteigerten Standardabweichung der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt und alle relevanten Szenarien der VSV abdeckt.

Die im vorhergehenden Kapitel genannten Aufschläge werden für diese Zwecke als geeignet eingeschätzt.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen, die im ORSA 2021 stattfand, wurde ein versicherungstechnisches Stressszenario behandelt, das an dem Stressszenario der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung einer erhöhten Standardabweichung der im ORSA-Modell der VSV verwendeten Schadenquote angelehnt war. Die Parallele bestand darin, dass die Auswirkung der Erhöhung der Standardabweichung der Schadenquote auf den versicherungstechnischen Solvabilitätsbedarf als Grundlage für die Steigerung des SCR des versicherungstechnischen Risikos verwendet wurde.

Unter Berücksichtigung der Proportionalität wurde und wird davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressszenariodefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angemessen ist. Insbesondere wird der im vorherigen Kapitel genannte Aufschlag bezüglich seines Verwendungszweckes als geeignet eingeschätzt.

Es werden bei der VSV im Stressszenario (ORSA-Modell und Standardformel) keine Maßnahmen des Managements als Reaktion auf das Stressszenario berücksichtigt.

C.1.7. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.2. Marktrisiko

C.2.1. Risikoexponierung

C.2.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Hinsichtlich der Einteilung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* bestehen Unterschiede zwischen der von der VSV genutzten Standardformel (Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, insbesondere Art. 164) und dem VAG (§ 7, Abs. 18). Im Rahmen der Berichterstattung an die Aufsicht ist es aus bestimmten Gründen der quantitativen Darstellung erforderlich, die Ausführungen zum Risikoprofil gemäß der Risikoeinteilung der Standardformel vorzunehmen. Aus übergreifenden Konsistenzgründen zwischen dem regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (sogenannter *RSR-Bericht*) und dem hiesigen Bericht wird die Risikoeinteilung im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen zum Risikoprofil aus dem RSR-Bericht übernommen.

Unter der genannten Einteilung wurden die wesentlichen Marktrisiken bereits in den Kapiteln B.3.2.2.1 bis B.3.2.2.4 sowie in den Kapiteln B.3.2.3.1 und B.3.2.3.2 mit beschrieben.

Es bestehen keine wesentlichen Änderungen.

C.2.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Marktrisiko umfasst eine unerwartete nachteilige Veränderung der Marktwerte sowie ein Risiko aufgrund von Konzentrationen von Kapitalanlagen. Der zentrale Ausgangspunkt mathematischer Risikobewertungen gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der VSV oder der Standardformel sind die Marktwerte der Kapitalanlagen.

Dabei bildet der Marktwert selbst eine Maßzahl für das exponierte Volumen bzw. im Fall des Konzentrationsrisikos der Anteil der Marktwerte, der eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet. Davon ausgenommen sind Marktwerte, denen bezüglich eines Subrisikos kein Risiko zugesprochen wird. Für diese wird das betreffende Subrisiko als nullwertig eingestuft – unabhängig des jeweiligen Marktwertes oder des schwellenwertüberschreitenden Anteils des jeweiligen Marktwertes. Die finale Risikoexponierung beträgt in einem solchen Fall 0 T€.

Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen bilden diese Kennzahlen die Grundlage für die mathematische Risikobewertung gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel. Die Modelle adressieren vor allem den 200-Jahres-Verlust vor dem Hintergrund der bestehenden Exponierungen und liefern insbesondere Kapitalanforderungen (*Solvabilitätsbedarf* im Fall des ORSA-Modells und *Solvency Capital Requirement (SCR)* im Fall der Standardformel), sodass eine Kapitalhinterlegung in Form einer Risikoreserve dieser Höhe im jeweiligen Modellrahmen den unerwarteten Aufwand im 200-Jahres-Fall vollständig bedeckt.

Es gab keine Änderungen der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken – insbesondere auch nicht hinsichtlich der Standardformel.

C.2.1.3. Kapitalanforderungen

Analog zu Kapitel C.1.2.3 zeigt die nachstehende Tabelle die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2022 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen (ORSA-Modell und Standardformel) sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Marktrisiko)	Standardformel (SCR für das Marktrisiko)
2022	3.244	2.352

Tabelle 14: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel (in T€)

Der Wert des ORSA-Modells und der der Standardformel ergeben sich je aus den Kapitalanforderungen der Einzelrisiken

- Zinsrisiko,
- Aktienrisiko,
- Immobilienrisiko,
- Spreadrisiko,
- Konzentrationsrisiko und
- Fremdwährungsrisiko.

Die Zusammensetzung der Kapitalanforderung des Marktrisikos aus den Einzelrisiken ist nachstehend dargestellt:

	ORSA-Modell	Standardformel
Zinsrisiko	232	56
Aktienrisiko	350	101
Immobilienrisiko	1.813	2.161
Spreadrisiko	227	142
Marktrisikokonzentrationen	622	355
Wechselkursrisiko	0	39
Diversifikation	0	-501
Marktrisiko	3.244	2.352

Tabelle 15: Zusammensetzung der Kapitalanforderung des Marktrisikos gemäß dem ORSA-Modell bzw. der Standardformel (in T€)

Die VSV geht nicht davon aus, dass ihre Risiken nicht diversifiziert wären, allerdings kalkuliert sie in ihrem ORSA-Modell – aus Proportionalitätsgründen in Verbindung mit der Modellierung – konservativ. Daher wird im ORSA-Modell ein Diversifikationseffekt in Höhe von 0 T€ angesetzt.

C.2.1.4. Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die VSV investiert nur in Kapitalanlagen, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihres Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Hierzu zählen überwiegend Immobilien und festverzinsliche Anlagen (Anleihen und Festgelder) bei Banken.

C.2.1.5. Risikokonzentrationen

Der maximale Grenzwert je Schuldner / Kreditinstitut / Emittent¹⁵ / Immobilie beträgt höchstens 20 % für laufende Konten, Tagesgelder und Festgelder gemeinsam und sonst höchstens 15 %.

Dadurch wird bezüglich der eigentlichen Kapitalinvestitionen eine Streuung auf eine Vielzahl von Gegenparteien/Immobilien erreicht und das Konzentrationsrisiko reduziert.

Bei der VSV bestehen daher (nur) **vereinzelt** Konzentrationen auf Einzeladressen. Zudem konzentriert die VSV aufgrund der Attraktivität des Immobilien-Bereichs in diesen Investment-Bereich.

C.2.2. Risikominderung

Das Marktrisiko wird durch die nachfolgenden allgemeinen Maßnahmen gemindert:

- Der Handelsplatz wird auf den europäischen Wirtschaftsraum beschränkt (Die Investitionen werden vornehmlich in Deutschland vorgenommen).
- Es wird ausschließlich in Kapitalanlagen investiert, die in Euro ausgestellt sind.
- Es werden strikt folgende Anlagen ausgeschlossen:
 - a) jegliche Formen strukturierter Produkte,
 - b) Derivate im Direktbestand,
 - c) nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte wie nachrangige Darlehen, verbrieft nachrangige Forderungen und Genussrechte sowie
 - d) verbrieft Instrumente.

Die im Bankensektor befindlichen Emittenten müssen über eine ausreichende Bonität verfügen, um das Verlustrisiko des eingesetzten Kapitals zu minimieren.

Des Weiteren erfolgt keine Investition in nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten.

Zur Risikominderung im Zusammenhang mit Termingeldern werden speziell folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Schuldner sind ausschließlich Banken. Der private Einlagensicherungsfonds der Banken sichert zumindest bei Termingeldern mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten noch den vollständigen Betrag ab. Die Sicherung umfasst bei der Höhe die Einlagen der VSV mindestens das 5-fache des Einlagenbetrages.
- Eine Änderung oder Verlängerung der Termingelder ist ausgeschlossen.
- Die Termingelder dürfen pro Schuldner 20 % des gesamten Kapitalanlageportfolios nicht überschreiten.¹⁶

¹⁵ Der Begriff Emittent umfasst einzelne Unternehmen sowie Unternehmensgruppen.

¹⁶ Die genannten 20 % gelten dabei für laufende Konten, Tagesgelder und Festgelder gemeinsam.

Derzeit liegt die Laufzeit eines Termingeldes bei maximal 5 Jahren. Seit dem 01.01.2016 sind neu geschlossene Vertragsbindungen, die 5 Jahre übersteigen, nicht erwünscht. Auf der Grundlage aller dieser Grundsätze sind die nachfolgend angeführten Kapitalanlagen bei der VSV zulässig. Die Rahmenbedingungen der nachstehend angeführten Tabelle sollen

- eine Beschränkung des Risikos und
- eine Streuung der Kapitalanlagen

bedingen und so eine Risikominderung herbeiführen.

Anlagengruppe	Zusätzliche Informationen	Liquidität	Gesamtbuchwert der Kapitalanlagen nach HGB	Grenzwerte je Anlagen-Gruppe vom Gesamtportfolio	Grenzwerte je Schuldner / Kreditinstitut / Emittent ¹⁷ / Immobilie vom Gesamtportfolio
<p>Laufende Konten / Tagesgelder</p>	<p>Laufende Konten sind Bankkonten ohne zeitliche Terminierung. Tagesgelder sind Geldanlagen ohne feste Laufzeit. Wird der Betrag von T€ 500 länger als eine Woche unterschritten, werden entsprechende Maßnahmen vorgenommen, um somit innerhalb von einer Woche wieder den Mindestbetrag von T€ 500 zu wahren. Wenn der Betrag von T€ 1.000 der Anlagegruppe länger als drei Monate überschritten wird, wird eine profitable langfristige Kapitalanlage mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Anlageprozess gesucht und ausgewählt, sofern abzusehen ist, dass die liquiden Mittel nicht kurzfristig innerhalb der nächsten 12 Monate benötigt werden.</p>	<p>sofortige Liquidität</p>	<p>-</p>	<p>/.</p>	<p>max. 20 %</p>
<p>Festgelder: <i>kurzfristige</i> Anlageform</p>	<p>Festgelder, die als <i>kurzfristige</i> Anlageform dienen, werden höchstens mit einer Laufzeit von 12 Monaten angelegt.</p>	<p>schnell liquidierbar (wenige Tage, mit Zinsverlust)</p>	<p>-</p>	<p>/.</p>	
<p>Festgelder: <i>langfristige</i> Anlageform</p>	<p>Festgelder, die als <i>langfristige</i> Anlageform dienen, werden mit einer Laufzeit von <u>mehr als 12 Monaten</u> (maximal 5 Jahre) angelegt.</p>	<p>schnell liquidierbar (wenige Tage, mit Zinsverlust)</p>	<p>-</p>	<p>max. 50 %</p>	
<p>Aktien, Aktienfonds, Mischfonds</p>	<p>Es werden keine einzelnen Aktien gehalten, sind aber innerhalb eines Fonds aufgrund des dadurch reduzierten Risikos akzeptiert.</p>	<p>schnell liquidierbar</p>		<p>max. 15 %</p>	<p>max. 7 %</p>
<p>Anleihen, Rentenfonds, Inhaberschuldverschreibungen, Wandelanleihen</p>	<p>Die Anleihe bzw. der Fondsdirektbestand müssen börsennotiert sein. Die Anlagelaufzeit beträgt maximal 5 Jahre.</p>	<p>schnell liquidierbar (wenige Tage)</p>	<p>max. 40 %</p>	<p>max. 50 %</p>	<p>max. 15 %</p>

¹⁷ Der Begriff Emittent umfasst einzelne Unternehmen sowie Unternehmensgruppen.

Anlagengruppe	Zusätzliche Informationen	Liquidität	Gesamtbuchwert der Kapitalanlagen nach HGB	Grenzwerte je Anlagen-Gruppe vom Gesamtportfolio	Grenzwerte je Schuldner / Kreditinstitut / Emittent ¹⁷ / Immobilie vom Gesamtportfolio
Nicht börsennotierte Wertpapiere	Hierzu gehören Namensschuldverschreibungen und Schuttscheindarlehen. Die Anlagelaufzeit beträgt maximal 5 Jahre.	gut liquidierbar (unter 1 Monat)	-	max. 20 %	max. 10 %
Immobilien	Eigengenutzte Immobilien für Gewerbezwecke und fremdgenutzte Immobilien für Wohn- und Gewerbezwecke	mittelfristig liquidierbar	max. 40 %	max. 60 %	max. 15%

Tabelle 16: Kapitalanlagerahmen der VSV

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

Eine konkrete Verfahrensbeschreibung für die Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit der Risikominderungstechniken besteht nicht. Im Rahmen der Monatsberichte des Rechnungswesens an den Vorstand hat dieser jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Kapitalanlagen auch im Detail in Augenschein zu nehmen und eine Wirksamkeit der Risikominderungstechniken auf diese Weise zu prüfen.

2021	3.022	3.627	604	4.112	4.717	604	270%	235%	-35%
2022	3.244	3.893	649	4.336	4.985	649	253%	220%	-33%
2023	3.244	3.893	649	4.360	5.009	649	254%	221%	-33%

Tabelle 17: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – Kapitalanlagerisiko

Die Sensitivitäten sind gegenüber den Ausgangswerten eher gering und die Bedeckungen im Stressszenario hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios.¹⁸ Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde ein marktrisikobezogenes Stressszenario erprobt. Dabei wurde – in Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung – das SCR des Marktrisikos um den gleichen relativen Aufschlag erhöht wie der entsprechende Solvabilitätsbedarf im Rahmen der Stressrechnung der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung, d. h. um 20 %.

In diesem Szenario ergaben sich die folgenden Werte der Standardformel in Analogie zu Tabelle 17:

Jahr	SCR Marktrisiko			SCR gesamt			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2021	2.304	2.765	461	2.510	2.771	262	413%	374%	-39%
2022	2.410	2.892	482	2.566	2.843	277	408%	368%	-40%
2023	2.425	2.910	485	2.602	2.880	278	404%	365%	-39%

Tabelle 18: Sensitivitäten bezüglich des SCR des Einzelrisikos und des SCR gesamt (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (Standardformel) – Marktrisiko

Die Sensitivitäten sind gegenüber den Ausgangswerten eher gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2021 durchgeführt. Die Werte zum SCR können daher von der Meldung des 31.12.2021 abweichen. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.2.4.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige, aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer

¹⁸ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest, der im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere das kapitalanlagerisikoorientierte Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfes für das Kapitalanlagerisiko. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt und alle relevanten Szenarien der VSV abdeckt.

Der im vorhergehenden Kapitel genannte Aufschlag wird für diese Zwecke als geeignet eingeschätzt.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen, die im ORSA 2021 der VSV stattfand, wurde ein marktrisikobezogenes Stressszenario, das an das kapitalanlagerisiko bezogene Stressszenario der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angelehnt ist, erprobt. Beide Szenarien besaßen eine Parallele, wenn die Erhöhung des Kapitalanlagerisikos als gleichmäßige relative Erhöhung der einzelnen Kapitalanlagerisiken angenommen wurde. Dann resultierte die Steigerung des Solvabilitätsbedarfes des Kapitalanlagerisikos hauptsächlich aus den Marktrisiken. Die Verwendung des gleichen relativen Aufschlags beim SCR für das Marktrisiko bildete vor diesem Hintergrund einen Transfer des kapitalanlagerisiko bezogenen Stressszenarios der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung.

Unter Berücksichtigung der Proportionalität wurde und wird davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressszenariodefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angemessen ist. Insbesondere wird der im vorherigen Kapitel genannte Aufschlag bezüglich seines Verwendungszweckes als geeignet eingeschätzt.

Es werden bei der VSV im Stressszenario (ORSA-Modell und Standardformel) keine Maßnahmen des Managements als Reaktion auf das Stressszenario berücksichtigt.

C.2.5. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.3. Kreditrisiko

C.3.1. Risikoexponierung

C.3.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Bezüglich der Zuordnung der Risiken zu den *Marktrisiken* und den *Kreditrisiken* wird – aus dem in Kapitel C.2.1.1 genannten Grund – die Risikoeinteilung der Standardformel bzw. des RSR-Berichts für die nachfolgenden Ausführungen zum Risikoprofil übernommen.

Unter dieser Risikoklasseneinteilung wurden die Kreditrisiken bereits über die Kapitel B.3.2.3.3 bis B.3.2.3.5 beschrieben. Daher wird diesbezüglich auf die drei genannten Kapitel verwiesen. Es bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.3.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Kreditrisiko, wie es für die hiesigen Zwecke kategorisiert ist, umfasst das Risiko eines Ausfalls der Forderungen gegenüber Gegenparteien. Im Fall von Forderungen aus Kapitalanlagen ist der Marktwert der zentrale Ausgangspunkt der mathematischen Risikobewertung gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der VSV oder der Standardformel. Im Fall der Forderungen gegenüber Rückversicherern besteht jedoch kein Handelswert, sodass ein Wert angesetzt werden muss, der den Verlust im Fall eines Ausfalls eines Rückversicherers / der Rückversicherung beschreibt (sogenannter *Loss Given Default*). Der *Loss Given Default* beinhaltet dann in der Regel zusätzlich auch Risikominderungseffekte, die durch die Rückversicherung bedingt sind. Die Marktwerte und die *Loss Given Defaults* bilden Risikoexponierungsmaße, auf deren Basis dann mithilfe mathematischer Berechnungen die Risikobewertungen gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel erfolgen.

Die Modelle adressieren vor allem den 200-Jahres-Verlust vor dem Hintergrund der bestehenden Exponierungen und liefern insbesondere Kapitalanforderungen (*Solvabilitätsbedarf* im Fall des ORSA-Modells und *Solvency Capital Requirement (SCR)* im Fall der Standardformel), sodass eine Kapitalhinterlegung in Form einer Risikoreserve dieser Höhe im jeweiligen Modellrahmen den unerwarteten Aufwand im 200-Jahres-Fall vollständig bedeckt.

Es gab keine Änderungen der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken – weder hinsichtlich des ORSA-Modells noch hinsichtlich der Standardformel.

C.3.1.3. Kapitalanforderungen

Analog zu Kapitel C.1.2.3 zeigt die nachstehende Tabelle die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2021 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen (ORSA-Modell und Standardformel) sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Ausfallrisiko)	Standardformel (SCR für das Ausfallrisiko)
2022	55	97

Tabelle 19: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel (in T€)

Der Wert der Standardformel ergibt sich dabei rein aus dem Risiko eines Ausfalls von

- Einlagen bei Banken mit keiner oder sehr kurzer Laufzeit und
- Forderungen aus der Rückversicherung (sogenannte Typ-1-Exponierungen).

Eine Trennung der Kapitalanforderung nach beiden Kategorien gibt es in der Standardformel nicht. Anders ist es im ORSA-Modell, dort wird das Ausfallrisiko aus der Rückversicherung und das Ausfallrisiko aus den Kapitalanlagen getrennt berechnet.

	ORSA-Modell
Kapitalanlagenausfallrisiko	1
Rückversicherungsausfallrisiko	55
Diversifikationseffekt	0
Ausfallrisiko	55

Tabelle 20: Zusammensetzung der Kapitalanforderung zum Ausfallrisiko gemäß dem ORSA-Modell (in T€)

Die VSV geht nicht davon aus, dass ihre Risiken nicht diversifiziert wären, allerdings kalkuliert sie in ihrem ORSA-Modell – aus Proportionalitätsgründen in Verbindung mit der Modellierung – konservativ. Daher wird im ORSA-Modell bezüglich des Ausfallrisikos generell ein Diversifikationseffekt in Höhe von 0 T€ angesetzt.

Ein Ausfallrisiko aus Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern besteht bei der VSV (zum 31.12.2021) nicht.

C.3.1.4. Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Um dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gemäß Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG gerecht zu werden, tätigt die VSV nur Kapitalanlagen, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihres Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann.

Die für das Ausfallrisiko relevanten Kapitalanlagen bestehen hauptsächlich aus Girokonten, Tagesgeldern und kurzfristigen, festverzinslichen Anlagen (Festgelder), die durch die freiwillige Einlagensicherung geschützt sind. Zudem unterliegen die betreffenden Gegenparteien der deutschen Aufsicht.

C.3.2. Risikokonzentrationen

Gemessen an dem Verlust im Falle eines Ausfalls ist zum 31.12.2021 eine Konzentration auf die Einzeladresse *Bank für Schifffahrt* gegeben. Der stichtagsbezogene hohe Bestand an liquiden Mitteln bei unserer Hausbank führt zu einer hohen Konzentration bei dieser. Unterjährig nimmt diese Konzentration zeitweise ab. Der hohe Bestand an liquiden Mitteln ist teilweise für Investitionen gedacht, die bisher aufgrund der fehlenden Renditemöglichkeiten infolge des langanhaltenden niedrigen Zinsniveaus nicht vorgenommen wurden. Bis sich eine sichere Wiederanlage mit zumindest geringen Renditemöglichkeiten darstellt, sind die liquiden Mittel, die im Grunde zu investieren angedacht sind, bei unserer Hausbank (Rating AA-) unserer Ansicht nach sicher zwischengelagert. Konkrete Pläne gibt es derzeit noch nicht. Eine Streuung der liquiden Mittel auf mehrere Banken steht der VSV nicht zur Verfügung.

Die aktuell bestehenden Konzentrationen sind aufgrund

- der hohen Bonität unserer Hausbank und
- der hohen Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

im tolerierten Rahmen und völlig tragbar.

C.3.3. Risikominderung

Es werden keine speziellen Risikominderungstechniken für das (Gegenpartei-)Ausfallrisiko verwendet und diesbezüglich bestehen daher auch keine Verfahren zur Überwachung. Davon sind die freiwillige Einlagensicherung und die Risikominderungsmaßnahmen zu den Kapitalanlagen bei Banken ausgenommen, auf die sich auch die Maßnahmen gemäß Kapitel C.2.2 erstrecken. Bezüglich Letzterer wird auf das genannte Kapitel verwiesen.

C.3.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Art. 295, Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Es wird kein Liquiditätsrisiko im Rahmen des (Gegenpartei-)Ausfallrisikos gesehen. Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung der Verpflichtungen wurde im Rahmen von Kapitel C.1.5 aufgegriffen.

C.3.5. Risikosensitivität

C.3.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Der ORSA 2021 der VSV umfasste rückversicherungsausfallrisikobezogene/gegenparteiausfallrisikobezogene Stresstests bzw. Szenariorechnungen im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel).

Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als **Sensitivitätsanalyse**. Dies ist gerechtfertigt, denn durch den Stresstest zeigt sich auch die *Sensitivität* des Risikos (Kapitalanforderung) und der Risikotragfähigkeit (Bedeckungsquote) bezüglich einer Änderung der variierten Modellparameter oder der variierten Modellgrößen. Einer weiteren, eigenständigen Sensitivitätsanalyse bedarf es daher aus Gründen der Proportionalität nicht.

Bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war das Stressszenario durch ein erhöhtes Rückversicherungsausfallrisiko definiert. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko gesteigert. Das Stressszenario eines gesteigerten Kapitalanlagenausfallrisikos wurde über das Szenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos mit abgedeckt. Diesbezüglich wird daher auf Kapitel C.2.5 verwiesen.

Die VSV schätzt das Ausmaß einer nachteiligen Veränderung des Rückversicherungsausfallrisikos als moderat ein. Dies gilt sinngemäß auch für den Aspekt der Fehlspezifikation. Daher wurde im Szenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos ein Aufschlag von 100 % angewandt.

Es ergaben sich die nachstehenden Werte für die Solvabilitätsbedarfe zum Einzelrisiko und zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität). Unter der Rubrik „Jahr“ ist dabei das Jahr angegeben, auf dessen Verlustrisiko (Zufall) sich die Angaben beziehen.

Jahr	Solvabilitätsbedarf Rückversicherungsausfallrisiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2021	57	114	57	4.112	4.169	57	270%	266%	-4%
2022	55	109	55	4.336	4.391	55	253%	250%	-3%
2023	58	116	58	4.360	4.419	58	254%	250%	-3%

Tabelle 21: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – Rückversicherungsausfallrisiko

Im kombinierten Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos und eines erhöhten Kapitalanlagerisikos (inklusive Kapitalanlagenausfallrisiko) sind die Ausfallrisiken allesamt erhöht. Diesbezüglich ergaben sich die nachstehenden Werte zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität):

Jahr	Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2021	4.112	4.774	661	270%	232%	-37%
2022	4.336	5.040	704	253%	218%	-35%
2023	4.360	5.067	707	254%	218%	-35%

Tabelle 22: Sensitivitäten bezüglich des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – erhöhtes Rückversicherungsausfallrisiko in Kombination mit einem erhöhten Kapitalanlagerisiko (inklusive Kapitalanlagenausfallrisiko)

Zusätzlich wurde im Rahmen einer *separaten Szenariorechnung* die Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Jahr eines hypothetischen Rückversicherungsausfalls erprobt. Es ergaben sich die nachstehenden Werte in Analogie zu Tabelle 22:

Jahr	Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2021	4.112	4.531	419	270%	230%	-40%
2022	4.336	4.759	423	253%	218%	-35%
2023	4.360	4.789	429	254%	217%	-37%

Tabelle 23: Sensitivitäten bezüglich des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – Rückversicherungsausfallszenario

Die Sensitivitäten sind insgesamt betrachtet in allen drei Fällen verhältnismäßig gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich der getesteten Szenarien¹⁹. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

¹⁹ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest zum Rückversicherungsausfallrisiko, der im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde im ORSA 2021 das Stressszenario eines erhöhten (Gegenpartei-)Ausfallrisikos erprobt. In Orientierung an der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde das SCR zum (Gegenpartei-)Ausfallrisiko entsprechend der Steigerung des Solvabilitätsbedarfes für das Rückversicherungsausfallrisiko, die im Zuge der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung vorgenommen wurde, erhöht (relativer Aufschlag von 100 %).

In diesem Szenario ergaben sich die folgenden Werte der Standardformel in Analogie zu Tabelle 21:

Jahr	SCR Ausfallrisiko			SCR gesamt			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2021	84	167	84	2.510	2.538	28	413%	408%	-5%
2022	89	179	89	2.566	2.596	30	408%	403%	-5%
2023	90	179	90	2.602	2.632	30	404%	400%	-5%

Tabelle 24: Sensitivitäten bezüglich des SCR des Einzelrisikos und des SCR gesamt (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (Standardformel) – Ausfallrisiko

Die Sensitivitäten sind allesamt gering und die Bedeckungen in den Stressszenarien hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2021 durchgeführt. Die Werte zum SCR können daher von der Meldung des 31.12.2021 abweichen. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.3.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige, aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfes auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere das rückversicherungsausfallrisikoorientierte Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfes für das Rückversicherungsausfallrisiko. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt und alle relevanten Szenarien der VSV abdeckt.

Der im vorhergehenden Kapitel genannte Aufschlag wird für diese Zwecke als geeignet eingeschätzt.

Die im ORSA 2021 durchgeführte separate Szenariorechnung zum Jahr eines hypothetischen Rückversicherungsausfalls ist davon ausgenommen. Bei dieser wurden die folgenden Annahmen getätigt / die folgenden nennenswerten Schritte vorgenommen:

- Für die VSV resultieren in diesem Szenario Belastungen aus
 - o dem Wegfall der erwarteten Forderungen gegenüber den Rückversicherern und
 - o dem Anstieg des versicherungstechnischen Solvabilitätsbedarfs auf seinen Brutto-Wert.
- Etwaig noch nicht gezahlte Rückversicherungsbeiträge, die quartalsweise vorschüssig gezahlt werden, würden die ausfallenden Zahlungen aus der Rückversicherung (zumindest teilweise) ausgleichen. Allerdings bedarf eine Berücksichtigung dieses Umstands einer komplexen unterjährigen Modellierung, weshalb auf eine solche Anrechnung in der separaten Szenariorechnung des ORSA 2021 aus Proportionalitätsgründen verzichtet wurde. Da etwaig einbehaltene Rückversicherungsbeiträge risikomindernd wirken würden, war dieses Vorgehen konservativ und wird daher im Rahmen der Proportionalität als gerechtfertigt eingestuft.
- Veränderungen des Risikos wurden im Rahmen der Proportionalität auf konservative Weise beim (Gesamt-)Solvabilitätsbedarf berücksichtigt. Die ausbleibenden Kapitalzuflüsse aus der Rückversicherung wurden bei den verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmitteln einbezogen, indem Letztere entsprechend verringert wurden.

Das (gegenpartei-)ausfallrisikobezogene Stressszenario im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen ist an das Konzept der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (bezüglich des Kapitalanlage-risikos und des Rückversicherungsausfallrisikos) angelehnt (entsprechender relativer Aufschlag auf die Kapitalanforderung). Die Anlehnung an die Stressszenariodefinitionen zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde und wird vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen eingeschätzt. Insbesondere wird der im vorherigen Kapitel genannte Aufschlag bezüglich seines Verwendungszweckes als geeignet eingeschätzt.

Es werden bei der VSV im Stressszenario (ORSA-Modell und Standardformel) keine Maßnahmen des Managements als Reaktion auf das Stressszenario berücksichtigt.

C.3.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.4. Liquiditätsrisiko

C.4.1. Risikoexponierung

Gemäß Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Art. erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Eine solche Beschreibung ist bereits durch die vorhergehenden Ausführungen zum Risikoprofil bezüglich des Marktrisikos und des Kreditrisikos abgedeckt. Daher erübrigt sich die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle.

C.4.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Risiko besteht darin, Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht nachkommen zu können. Das Liquiditätsrisiko wurde bereits in Kapitel B.3.2.4 beschrieben, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.4.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Die Liquidität der VSV wird anhand der Liquiditätsplanung erfasst, welche auf den prognostischen Zahlungseingängen und den prognostischen Zahlungsausgängen fußt. Dabei wird eine Liquiditätsbedeckungsquote ermittelt, die den Grad der Liquidität der VSV wiedergibt. Liegt diese genügend hoch, wird von einem geringen Liquiditätsrisiko ausgegangen.

Die letzte Liquiditätsplanung zeigte prognostische Liquiditätsüberschüsse. Die korrespondierenden Liquiditätsbedeckungsquoten betragen mindestens 222%²⁰. Daher wird von einer hohen Liquidität der VSV ausgegangen. Insbesondere besteht ein deutlicher Puffer für widrige Abweichungen von der Prognose.

C.4.1.3. Kapitalanforderungen

Für dieses Risiko bestehen keine Kapitalanforderungen.

C.4.2. Risikokonzentrationen

Es werden keine Konzentrationen des Liquiditätsrisikos gesehen.

C.4.3. Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen wurden bereits in Kapitel B.3.2.4 mit beschrieben. Daher wird diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen. Ferner prüft der Vorstand im Rahmen der Monatsberichte die Wirksamkeit der Maßnahmen.

²⁰ Liquiditätsbedeckungsquoten auf Basis der letzten Liquiditätsplanung (Liquiditätsplanung Q3/2021)

C.4.4. EPIFP

Nach Maßgabe des Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

C.4.5. Risikosensitivität

In 2021 wurden folgende Stresstests durchgeführt:

- Zum einen wurde erprobt, inwieweit Liquiditätsprobleme dadurch resultieren könnten, dass die Prämienzahlungen der Versicherungsnehmer nicht im geplanten Quartal, sondern im darauffolgenden Quartal erfolgen. Etwaige Probleme mit verzögerten Prämieinzahlungen der Versicherungsnehmer wurden im Rahmen des angesetzten Stressszenarios als tragbar eingestuft.
- Zum anderen wurde getestet, ob der prognostische Liquiditätsüberschuss etwaige zusätzliche Schadenauszahlungen in Höhe des versicherungstechnischen Brutto-Solvabilitätsbedarfs des ORSA 2021 vollständig abdeckt. Diese Betrachtung ist insofern informativ, als dass der versicherungstechnische Brutto-Solvabilitätsbedarf als (Aus-)Maß für zusätzliche, unerwartete Schadenzahlungen in einem widrigen Szenario verstanden werden kann. Selbst wenn es zu einem solchen Fall käme und die zusätzlichen, unerwarteten Schadenzahlungen in einem einzigen Quartal geleistet werden müssten, könnte die VSV diese zunächst komplett selbst (d. h. brutto) tragen, ohne in Liquiditätsengpässe zu gelangen. Zudem hat die VSV die Möglichkeit, bei den Rückversicherern einen Schadeneinschuss einzufordern. Angesichts der Kombination dieser beiden Aspekte wurde auch in diesem Stresstest – im Rahmen der Szenariodefinition – keine Anfälligkeit der VSV gegenüber dem Liquiditätsrisiko gesehen.

In beiden Szenarien ergaben sich keine Anfälligkeiten der VSV gegenüber dem Liquiditätsrisiko. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich der getesteten Szenarien. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es angesichts des Sachverhalts nicht.

Der Schadeneinschuss bildet eine Handlungsoption des Managements. Ansonsten wurden in den obigen Abwägungen keine Managementmaßnahmen berücksichtigt.

Hinweis: Das ORSA-Modell der VSV und die Standardformel umfassen keine Kapitalanforderungen für das Liquiditätsrisiko. Eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ist für die VSV auch nicht sinnvoll, da die Überdeckung einer solchen Kapitalanforderung das Kernproblem etwaiger Engpässe an Finanzmitteln vom Grundsatz her nicht lösen würde. Stattdessen sorgt ein ausgereiftes Kapitalmanagement der VSV für ein sachgerechtes Management des Risikos. Dies erklärt, warum an dieser Stelle keine quantitativen Angaben zu Sensitivitäten bezüglich Kapitalanforderungen des ORSA-Modells und der Standardformel angeführt werden.

C.4.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.5. Operationelles Risiko

C.5.1. Risikoexponierung

Gemäß Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Art. erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Die dabei adressierten Aspekte stehen nicht im Zusammenhang mit dem operationellen Risiko. Es erübrigt sich daher eine solche Beschreibung an dieser Stelle.

C.5.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das operationelle Risiko wurde bereits im Kapitel B.3.2.5 beschrieben, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.5.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Für die quantitative Erfassung des operationellen Risikos werden im ORSA-Modell der VSV und in der Standardformel grob gesehen ähnliche Ansätze verwendet. In der Standardformel sind die grundlegenden Exponierungsmaße eines Versicherers mit Nicht-Leben-Versicherungsgeschäft

- die verdienten Brutto-Prämien des mit dem Stichtag abschließenden Jahres zuzüglich des Teils des jüngsten historischen Wachstums der verdienten Brutto-Prämien, der ein positives Wachstum von 20 % übersteigt, (**prämienbasierter Indikator**) sowie
- die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge, falls die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge positiv ist (**rückstellungsbasierter Indikator**).

Der größere der beiden Werte ist dann in der Regel letztlich maßgeblich und bildet den grundlegenden Größenindikator für die Risikoexponierung. Das SCR zum operationellen Risiko ergibt sich dann letztlich auf dieser Basis.

Im unternehmenseigenen ORSA-Modell der VSV gehen ebenfalls die Brutto-Beiträge in die Risikobewertung des operationellen Risikos ein. Entgegen dem Standardansatz wird allerdings auf eine Bezugnahme zur versicherungstechnischen Rückstellung verzichtet, da dies nicht als erforderlich eingeschätzt wird. Ein technischer Unterschied besteht ferner darin, dass das Wachstum der Brutto-Beiträge implizit berücksichtigt wird, indem der prognostische Wert der Brutto-Beiträge des Jahres, für das die Risikobewertung vorgenommen wird, in die Berechnungen einfließt. Daher bilden die Brutto-Beiträge des ORSA-Modells die grundlegende eingehende Exponierungsmaßzahl für die Bewertung des operationellen Risikos gemäß dem ORSA-Modell der VSV.

Die Modelle adressieren vor allem den 200-Jahres-Verlust vor dem Hintergrund der bestehenden Exponierungen und liefern insbesondere Kapitalanforderungen (*Solvabilitätsbedarf* im Fall des ORSA-Modells und *Solvency Capital Requirement (SCR)* im Fall der Standardformel), sodass eine Kapitalhinterlegung in Form einer Risikoreserve dieser Höhe im jeweiligen Modellrahmen den unerwarteten Aufwand im 200-Jahres-Fall vollständig bedeckt.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen der generellen Maßnahmen bezüglich des ORSA-Modells vorgenommen. Gleiches gilt hinsichtlich der Standardformel.

C.5.1.3. Kapitalanforderungen

Analog zu Kapitel C.1.2.3 zeigt die nachstehende Tabelle die jeweiligen Kapitalanforderungen, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2022 resultiert. Etwaige Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen beiden Modellen (ORSA-Modell und Standardformel) sind mitunter teilweise oder vollständig auf Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive, auf Unterschiede in der Methode oder auf ein besonders konservatives Vorgehen der VSV im ORSA-Modell zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das operationelle Risiko)	Standardformel (SCR für das operationelle Risiko)
2022	202	151

Tabelle 25: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung gemäß dem ORSA-Modell der VSV bzw. gemäß der Standardformel (in T€)

Bezüglich des operationellen Risikos gibt es sowohl im ORSA-Modell als auch in der Standardformel keine Kapitalanforderungen für Teilrisiken. Eine solche Darstellung entfällt hier daher.

C.5.2. Risikokonzentrationen

Bei der VSV bestehen keine Risikokonzentrationen hinsichtlich des operationellen Risikos.

C.5.3. Risikominderung

Das Kapitel B.3.2.5 führte bereits Maßnahmen zur Minderung des operationellen Risikos an.

In Bezug auf die nicht-Cloud-bezogenen Risiken ist die aufgrund der geringen Größe der VSV überschaubare Organisation ein erheblicher risikomindernder Faktor. Ein gelebtes Vier-Augen-Prinzip und eine frühzeitige Wahrnehmung von Risiken sind so möglich. Es wird diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen.

Bezüglich der Cloud greifen qualitativ hochwertige und durch ISO-Zertifizierungen garantierte Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere ISO/IEC 27001). Bezüglich anderer Risikominderungsmaßnahmen, die auch die Cloud betreffen, wird auf das Kapitel B.3.2.5.6 verwiesen.

Ein spezielles Verfahren zur Kontrolle der Wirksamkeit dieser Risikominderungstechniken besteht nicht.

C.5.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Art. 295, Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Ferner besteht kein spezielles operationelles Risiko im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko.

C.5.5. Risikosensitivität

C.5.5.1. Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Die VSV erprobte im ORSA 2021 Stresstests hinsichtlich eines erhöhten operationellen Risikos. Dies fand im Rahmen

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und im Rahmen
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel)

statt. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als **Sensitivitätsanalyse**. Dies ist gerechtfertigt, denn durch den Stresstest zeigt sich auch die *Sensitivität* des Risikos (Kapitalanforderung) und der Risikotragfähigkeit (Bedeckungsquote) bezüglich einer Änderung der variierten Modellparameter oder der variierten Modellgrößen. Einer weiteren, eigenständigen Sensitivitätsanalyse bedarf es daher aus Gründen der Proportionalität nicht.

Bei der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde der Solvabilitätsbedarf des operationellen Risikos für die Zwecke des Stresstests erhöht. Die VSV schätzt das Ausmaß einer nachteiligen Veränderung des operationellen Risikos als eher moderat ein. Dies gilt sinngemäß auch für den Aspekt der Fehlspezifikation. Daher wurde im Szenario eines erhöhten operationellen Risikos ein Aufschlag von 50 % angewandt.

Es ergaben sich die nachstehenden Werte für die Solvabilitätsbedarfe zum Einzelrisiko und zum Gesamtrisiko sowie für die Bedeckungsquote samt Veränderungen gegenüber den originalen Werten (Sensitivität). Unter der Rubrik „Jahr“ ist dabei das Jahr angegeben, auf dessen Verlustrisiko (Zufall) sich die Angaben beziehen.

Jahr	Solvabilitätsbedarf operationelles Risiko			Gesamtsolvabilitätsbedarf			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2021	201	302	101	4.112	4.213	101	270%	263%	-6%
2022	202	303	101	4.336	4.437	101	253%	247%	-6%
2023	206	309	103	4.360	4.463	103	254%	248%	-6%

Tabelle 26: Sensitivitäten bezüglich des Solvabilitätsbedarfs des Einzelrisikos und des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (ORSA-Modell der VSV) – operationelles Risiko

Die Sensitivitäten sind insgesamt betrachtet verhältnismäßig gering und die Bedeckungen im Stressszenario hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios²¹. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Auch im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde im ORSA 2021 das Stressszenario eines erhöhten operationellen Risikos erprobt. Dazu wurde das SCR zum operationellen Risiko gesteigert.

²¹ Dies wurde auch durch den Reverse-Stresstest, der im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde, deutlich. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat.

Dabei wurde der relative Aufschlag in Orientierung an dem entsprechenden Szenario der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung in gleicher Höhe angesetzt (50 %).

Jahr	SCR operationelles Risiko			SCR gesamt			Bedeckungsquote		
	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität	Original-Wert	Wert im Stressfall	Sensitivität
2021	146	219	73	2.510	2.583	73	413%	401%	-12%
2022	151	226	75	2.566	2.642	75	408%	396%	-12%
2023	151	227	76	2.602	2.678	76	404%	393%	-11%

Tabelle 27: Sensitivitäten bezüglich des SCR des Einzelrisikos und des SCR gesamt (in T€) sowie bezüglich der Bedeckungsquote (Standardformel) – operationelles Risiko

Die Sensitivitäten sind insgesamt betrachtet gering und die Bedeckungen im Stressszenario hoch. Die VSV erachtet sich daher als nicht anfällig bezüglich des getesteten Szenarios. Dies spiegelt die Risikostrategie der VSV wider. Weiterer Interpretationen und Schlussfolgerungen bedarf es aufgrund der Ergebnisse nicht.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2021 durchgeführt. Die Werte zum SCR können daher von der Meldung des 31.12.2021 abweichen. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.5.5.2. Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Im Rahmen eines Modells reduzieren sich ökonomische Stressszenarien auf eine Veränderung von Parametern oder Modellgrößen. Die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung folgt diesem Gedanken. Szenarien mit den gleichen Variationen der Modellgrößen entsprechen dabei einander. Es können dabei sogar mildere Szenarien noch durch gleichartige, aber widrigere ersetzt werden, ohne dass der Sinn einer Stressrechnung als Belastungsprobe verloren ginge. Der deutliche Vorteil dabei besteht in einer verringerten Anzahl an konkreten Berechnungen. Die VSV schätzt dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen ein.

Die Stressszenarien werden daher auf der Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen bestimmter Modellparameter/-größen. Dabei wird die Definition der Stressszenarien unter Beachtung möglicher, realitätsnaher Entwicklungen gewählt. Es wird dabei die Annahme getroffen, dass die Variationen angemessen sind, um relevante Stresssituationen hinsichtlich des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies betrifft insbesondere das Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfes für das operationelle Risiko. Die eigentliche Methodik und die übrigen Annahmen werden nicht verändert. Ausgenommen ist der Fall, dass weitere Änderungen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario erforderlich werden. Dann findet eine entsprechende Anpassung statt.

Man unterstellt technisch, dass die durch das Stressszenario vorgegebene Veränderung unmittelbar in vollem Umfang einsetzt und alle relevanten Szenarien der VSV abdeckt.

Der im vorhergehenden Kapitel genannte Aufschlag wird für diese Zwecke als geeignet eingeschätzt.

Bei der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen wurde im ORSA 2021 ein Stressszenario zum operationellen Risiko behandelt, das an das Konzept der Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (bezüglich des

operationellen Risikos) angelehnt war. Dabei kam insbesondere derselbe relative Aufschlag zur Erhöhung der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko zum Einsatz. Vor dem Hintergrund der Proportionalität wurde und wird davon ausgegangen, dass dieses Vorgehen angemessen ist. Insbesondere wird der im vorherigen Kapitel genannte Aufschlag bezüglich seines Verwendungszweckes als geeignet eingeschätzt.

Es werden bei der VSV im Stressszenario (ORSA-Modell und Standardformel) keine Maßnahmen des Managements als Reaktion auf das Stressszenario berücksichtigt.

C.5.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.6. Andere wesentliche Risiken

C.6.1. Reputationsrisiko

Gemäß Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 muss eine Beschreibung vorgenommen werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden, wobei auf die in jenem Art. erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Für das Reputationsrisiko der VSV ist die Kapitalanlage jedoch irrelevant, sodass sich die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle erübrigt.

C.6.1.1. Risikoexponierung

C.6.1.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Reputationsrisiko wurde bereits in Kapitel B.3.2.7 beschrieben, weshalb bezüglich einer Beschreibung des Reputationsrisikos auf das genannte Kapitel verwiesen wird. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen bezüglich der wesentlichen Risiken.

C.6.1.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Reputationsrisiko erscheint praktisch kaum quantifizierbar. Die VSV beurteilt dieses Risiko daher anhand der Folgen, die aus einem Reputationsschaden entstehen könnten. Insbesondere existieren daher keine konkreten Maßzahlen für die Risikoexponierung zum Reputationsrisiko. Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen.

C.6.1.2. Risikokonzentrationen

Es bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des Reputationsrisikos.

C.6.1.3. Risikominderung

Im Zusammenhang mit dem Reputationsrisiko werden keine speziellen Risikominderungstechniken angewandt und es bestehen daher keine diesbezüglichen Verfahren zur Überwachung.

Davon ausgenommen ist Folgendes: Um die finanziellen Schäden aus einem das Reputationsrisiko betreffenden Cybervorfall zu minimieren, wurde eine Cyber-Versicherung abgeschlossen, die unter anderem auch Risiken eines rufschädigenden Ereignisses und Betrug durch Identitätsdiebstahl umfasst. Die Entschädigungsleistung der Versicherung ist konkret definiert und die Wirkung dieser Risikominderungstechnik daher offenkundig. Verfahren zur Überwachung dieser Risikominderungstechnik erübrigen sich somit.

C.6.1.4. Liquiditätsrisiko

Nach Maßgabe des Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des *Liquiditätsrisikos* anzuführen. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5, weshalb diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

Es wird kein Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Reputationsrisiko gesehen.

C.6.1.5. Risikosensitivität

Es wurden keine Stresstests und keine Szenarioanalysen hinsichtlich des Reputationsrisikos durchgeführt.

C.6.1.6. Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.6.2. Andere Risiken

Es existieren keine weiteren wesentlichen Risiken bei der VSV als die bisher angeführten. Insbesondere gilt:

- Das strategische Risiko ist unwesentlich.
- Das operationelle Risiko (Kapitel C.5) deckt auch das Compliance-Risiko und das Cyber-Risiko mit ab.
- Das Nachhaltigkeitsrisiko wird als eine Klasse von Subrisiken verschiedener bereits behandelte Risiken erachtet.
- Ein Risiko aus immateriellem Vermögen besteht nicht.

C.7. Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren sonstigen Angaben.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken (Art.15 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35), also die Steuerbilanz, der Solvency II-Bilanz gegenüberzustellen, um so die korrekten Werte für die Ermittlung der latenten Steuern nach Solvency II zu erhalten. Bei der VSV sind die Vermögenswerte der Steuerbilanz mit denen der Handelsbilanz identisch (Ausnahme: die latenten Steuern selbst). Für die Steuerbilanz sind teilweise niedrigere Werte bei den Reservepositionen anzusetzen als bei der Handelsbilanz. Diese niedrigeren Werte werden dann den Werten der Solvency II – Bilanz gegenübergestellt.

D.1. Vermögenswerte

Das folgende Kapitel beinhaltet gemäß Art. 296 Abs. 1 a) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 bzw. Art. 1 Nr. 95 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 eine quantitative Erfassung der **Vermögenswerte** der VSV zum Stichtag 31.12.2021:

Position (<i>Aktiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Immaterielle Vermögenswerte	207	0
Latente Steueransprüche	504	457
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	409	1.657
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	6.056	10.735
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	2.473	7.092
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	214	216
Anleihen	15	15
Unternehmensanleihen	15	15
Organismen für gemeinsame Anlagen	601	639
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	2.753	2.773
Sonstige Anlagen	0	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	395	395
Forderungen gegenüber Rückversicherern	-	-
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	176	176
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.069	2069
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	5	0
Summe der Vermögenswerte (ohne einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen)	9.821	15.489

Tabelle 28: Ausschnitt aus Handels- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2021 (in T€)

Die Vermögensgegenstände der VSV umfassen im Wesentlichen Immobilien, Schuld-scheinforderungen und Festgelder.

Für die Solvency II-Bilanz werden die **Immobilien** alle 5 Jahre über ein externes Gutachten bewertet. Die Berechnung wird mit Hilfe des Ertragswertverfahrens durchgeführt. Dieses

basiert auf Renditeüberlegungen und Überlegungen wirtschaftlicher Nutzungen. Aus dem Ertragswert ergibt sich unter eventueller Berücksichtigung geringer Zu- oder Abschläge der Verkehrswert. In der HGB-Bilanz wird der Buchwert ausgewiesen, der sich aus dem ursprünglichen Kaufwert und den regelmäßigen Abschreibungen ergibt.

Die Bewertung nach Solvency II für **Beteiligung** an der Tochtergesellschaft Leuchtturm wird von der VSV jährlich durch Anwenden eines vereinfachten Ertragswertverfahrens auf Basis der jeweiligen Ausschüttung durchgeführt. Hierzu wird ein Faktor bestehend aus Bankzins, Risikofaktor, Betafaktor und der Einschätzung des allg. Wirtschaftswachstums ermittelt, mit dessen Kehrwert der Wert des durchschnittlichen Ertrags multipliziert wird.

Der Marktwert der **Schuldscheinforderungen und Festgelder mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr** wird von der VSV mit Hilfe der Software „*Rendite & Derivate*“ ermittelt. Der Hersteller *Moosmüller und Knauf* liefert auch Spread-Einschätzungen, die sich aus den unterschiedlichen Bonitätseinstufungen der jeweiligen Emittenten ergeben. Für die Berechnung werden zudem die zum Stichtag marktüblichen Zinssätze anhand der Angaben aus der Börsenzeitung und die aktuellen Zinsstrukturkurven aus den von EIOPA bereitgestellten Daten herangezogen. Der HGB-Wert entspricht bei den Schuldscheinforderungen und Namensschuldverschreibungen konstant dem Nennwert, da dieser auch dem Rückkaufswert entspricht. Hier liegt die Annahme zugrunde, dass das Papier bis zum Fälligkeitszeitpunkt gehalten wird, da diese Papiere nicht am Markt gehandelt werden.

Die Berechnung **der beiden Fonds** für die Solvency II-Bilanz basiert auf den zugelieferten Daten des Fondanbieters *Union Investment*. Die Basis des Bewertungsprozesses ist das Standard Marktrisikomodul. Für die Stressberechnung werden die monatlich von EIOPA veröffentlichten Zinsstrukturkurven verwendet. Für den Fonds gilt das Niederstwertprinzip, es werden folglich nur niedrigere Marktwerte anhand von Abschreibungen berücksichtigt. Für Solvency II werden Wertunterschiede in beide Richtungen berücksichtigt, das heißt, hier fließt immer der aktuelle Marktwert ein, unabhängig von der Höhe des Wertes in der vorherigen Bilanz.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Bewertungsunterschiede der Kapitalanlagen zum Bewertungsstichtag 31.12.2021.

Kapitalanlagen	HGB-Wert	Solvency II-Wert	Differenz
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.882	8.749	5.867
Beteiligungen	214	216	2
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0	0
Namenschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen	15	15	0
Festgelder, Zahlungsmitteläquivalente u. ä.	4.823	4.842	19
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	601	639	38
sonstige Anlagen	0	0	0

Tabelle 29: Übersicht über die Kapitalanlagen zum Stichtag 31.12.2021 (in T€)

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Tages- und Festgelder mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr sowie laufende Konten. Hier entspricht der Buchwert nach HGB dem Marktwert nach Solvency II. Ein Bewertungsprozess ist hier nicht vorgesehen.

Die **Immateriellen Vermögenswerte** sind nicht veräußerbar und werden daher für die Solvency II-Bilanz entsprechend dem Art. 12 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 mit Null bewertet. Für die Handelsbilanz wird der Buchwert angesetzt.

Sachanlagen und Vorräte werden unter Solvency II mit dem gleichen Wert angesetzt wie im Rahmen des HGB.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassen verschiedene Arten von Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten, bei denen der Marktwert nach Solvency II dem Buchwert nach HGB entspricht.

Um die **Latenten Steuern** nach Solvency II bewerten zu können, wird die Software *SOLVARA* von der *ISS Software GmbH* verwendet. Die Berechnung des latenten Steuerguthabens basiert auf allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Berücksichtigung von Art. 9 und 15 Delegierte Verordnung 2015/35. Für die Berechnung wird der Unternehmenssteuersatz in Höhe von 32,00 % verwendet. Die größten und damit signifikantesten Steuerlatenzen entstehen für die Bilanzpositionen *einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen* und *Immobilien*. Für das Geschäftsjahr 2021 wurden folgende latenten Steuern für die Vermögenswerte ermittelt:

Bilanzposition - Aktiva	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	66	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	0	399
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	1478
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen – KapGes	0	1
Anleihen - Unternehmensanleihen	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (Rentenfonds)	0	12
Einlagen außer Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0	7
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	379	0
sonstige Vermögensgegenstände	2	0

Tabelle 30: Latente Steuern der Vermögenswerte für das zum Stichtag 31.12.2021 (in T€)

Zeitliche Unterschiede wurden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für das Ablaufdatum, denn dieses ist bei der VSV nicht existent. Die Berechnung der latenten Netto-Steueransprüche basiert auf einem Realisierungsfaktor von 75 %. Das heißt, 75 % des Überschusses an aktiven lat. Steuern kann voraussichtlich vollständig durch zukünftige Gewinne abgebaut werden. Dieser wird jedoch nur angewandt,

- sofern ein Aktivsaldo, d.h. in Summe mehr aktive als passive latente Steuern, existiert und
- alle vorhanden aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern unter Beachtung der Verrechnungskriterien ausgeglichen werden können.

Im Berichtsjahr 2021 lag kein Aktivsaldo vor und die Verrechnung der aktiven mit den passiven latenten Steuern ist möglich, somit fand der Realisierungsfaktor in diesem Berichtsjahr keine Anwendung.

Für das Geschäftsjahr 2021 existieren insgesamt latente Steueransprüche in Höhe von 457 T€. Dieses Ergebnis ist in der Solvency II – Bilanz dargestellt. Die aktiven bzw. passiven

latentem Steuern der Bilanzpositionen ergeben sich aufgrund der Bewertungsdifferenzen zwischen der Steuer- und Solvency II – Bilanz. Grundsätzlich basieren diese Differenzen darauf, dass für die Bilanzpositionen jeweils unterschiedliche Bewertungsmethoden angewandt werden.

Die unterschiedliche Bewertung einiger nicht technischer Rückstellungen fließt nur zu einem geringen Teil hier ein. Auf die Bewertungsdifferenz wird der unternehmensindividuelle Steuersatz (zurzeit 32,00%) angewendet und so wird diese Position jährlich neu berechnet. In der Bilanz wurde entsprechend der Gesetzeslage (§ 274 Abs.1 Satz 2 HGB) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Position der aktiven latenten Steuern zu bilden und diese in der Bilanz getrennt auszuweisen

Es wurden keine Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Annahmen und Ermessensansätze über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten werden von der VSV nicht getroffen bzw. festgelegt.

D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 296 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 kann der folgenden Tabelle zum Stichtag 31.12.2021 entnommen werden:

Position (<i>Passiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	5.168	1.726
Bester Schätzwert		1.418
Risikomarge		308
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	324	

Tabelle 31: Ausschnitt aus Handels- und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2021 (in T€) – versicherungstechnische Rückstellungen

Die Rückversicherungsanteile an der versicherungstechnischen Rückstellung (HGB-Bilanz) bzw. die der versicherungstechnischen Rückstellung gegenüberstehenden *einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung* sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Position (<i>Aktiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	1.145	-38
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	1.145	-38
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherung	1.145	-38

Tabelle 30: Ausschnitt aus Handels- und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2021 (in T€) – einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Die aus der Rückversicherung einforderbaren Beträge enthalten unter Solvency II eine sogenannte *Gegenparteiausfallberichtigung* (Anpassung), die der Möglichkeit eines Ausfalls

eines oder mehrerer Rückversicherer Rechnung trägt. Zum 31.12.2021 beläuft sie sich insgesamt auf 0 T€.

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften bestehen nicht.

D.2.1. Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz

Die VSV berechnet ihre versicherungstechnische Rückstellung aktuariell, da kein Marktwert für die zum Stichtag bestehenden Versicherungsverpflichtungen existiert. Sie betreibt nur das Geschäft der *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung*. Das versicherungstechnische Geschäft der VSV wird als hinreichend homogen eingeschätzt, um eine homogene Risikogruppe zu bilden. Die Versicherungsverpflichtungen bzw. die Zahlungsströme bestehen ausschließlich in Euro. Die Versicherungsverträge enden stets mit dem 31.12. eines Jahres. Zweckgesellschaften werden nicht verwendet.

Wie in der *Richtlinie 2009/138/EG* (Art. 77) vorgegeben wird eine getrennte Berechnung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellung und der Risikomarge durchgeführt. Die Berechnung des Besten Schätzwertes wiederum basiert auf einer getrennten Bestimmung des Besten Schätzwertes für die *Schadenrückstellung* und des Besten Schätzwertes für die *Prämienrückstellung* (gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/35, Art. 36). Für die erforderliche Diskontierung im Rahmen der Berechnungen wird die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve (für den Euro) ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme verwendet.

Der **Beste Schätzwert** der versicherungstechnischen Rückstellung ist brutto zu bestimmen, da er in der Bilanz (Solvency-II-Solvenzbilanz) getrennt von dem Besten Schätzwert der (aus der Rückversicherung) einforderbaren Beträge bilanziert wird. Beide Beste Schätzwerte bilden je einen Barwert der prognostizierten, relevanten Zahlungsströme. Dabei gehen die Brutto-Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein und die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Rückversicherung (zum Beispiel Rückversicherungsprämien und Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung) in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge.

Die für die Berechnungen insgesamt bei der VSV relevanten künftigen Zahlungsströme sind gegeben durch

- Schadenzahlungen,
- Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung,
- Schadenfreiheitsrabatte,
- Brutto-Beiträge,
- Rückversicherungsbeiträge,
- Kostenzahlungsströme,
- Beitragsrückerstattungen,
- Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung und
- nicht-überfällige Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern.

Die Strukturen und die Risiken der VSV sind verhältnismäßig einfach. Daher wird es als legitim erachtet, für die Schadenzahlungen und ähnliche Zahlungsströme etablierte aktuarielle Methoden anzuwenden und für andere Zahlungsströme einfachere Verfahren. Die Modelle für die Schadenzahlungen und die Schadenrückerstattungen aus der

Rückversicherung werden zudem im Rahmen einer Modellvalidierung geprüft und im Backtest erprobt.

Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung

Die Prognose der *Schadenzahlungen* und der *Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung* fußt auf Abwicklungsdreiecken. Die Prognosen werden im Rahmen der **Schadenrückstellung**, d. h. für vergangene Anfalljahre (Schadeneintrittsjahre), über die bekannte und etablierte *Chain-Ladder-Methode* erstellt, sofern keine Sondereffekte bestehen, die das Vorgehen mittels eines anderen Verfahrens als Chain Ladder auslösen. Diese alternativen Verfahren adressieren den jeweiligen Sondereffekt. Dabei geht es – vereinfacht ausgedrückt – in aller Regel um zufällige Zahlungsverchiebungen vom Deckungsjahr in das darauffolgende Abwicklungsjahr (Verschiebungen vom 0. Abwicklungsjahr in das 1. Abwicklungsjahr), welche das Chain-Ladder-Verfahren nicht adäquat abbildet.

Bei dem Chain-Ladder-Verfahren wird angenommen, dass

- die weitere Schadenabwicklung für bereits eingetretene Schadenfälle eines Anfalljahres im Mittel nur vom letzten bekannten Schadenstand²² abhängt;
- die weitere, mittlere Abwicklung über Faktoren beschrieben werden kann, die vom Anfalljahr unabhängig sind;

Im Falle eines Anfalljahres mit Sondereffekt im Sinne von ‚Zahlungsverchiebungen‘ wird ein Schadenquotenansatz verfolgt, der für den Sonderfall von einer negativen Abhängigkeit zwischen dem 0. Abwicklungsjahr und dem 1. Abwicklungsjahr ausgeht, soweit es die Empirie begründen lässt. Dies entspricht dann insbesondere dem Gedankengang eines Nachholeffektes im Rahmen einer ‚Zahlungsverchiebung‘.

Für die **Prämienrückstellung**, d. h. für künftig eintretende Schadenfälle, die durch bereits zum Stichtag bestehende Verträge abgedeckt sind, kommt aus mathematischen Gründen ein anderes etabliertes Verfahren für die Schadenprognose zum Einsatz als die *Chain-Ladder-Methode* – das *Additive Verfahren*. Dieses basiert auf Schadenquoten und es wird dabei angenommen, dass die Schadenquoten der verschiedenen Anfalljahre einen einheitlichen Mittelwert besitzen.

Für die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung wird ähnlich vorgegangen.

Es bestehen keine Vereinfachungen.

Schadenfreiheitsrabatte

Die Prognose des gewährten Schadenfreiheitsrabatts erfolgt aufgrund der Zufälligkeit des Schadenfreiheitsrabatts ebenfalls auf Basis eines Abwicklungsdreieckes. Dabei kommt die Chain-Ladder-Methode in Kombination mit einem Quotenansatz zur Anwendung. Der Quotenansatz entspricht einem Schadenquotenansatz und dient dabei der Prognose für das künftige Anfalljahr in dem Maße, wie es durch bereits zum 31.12.2021 bestehende Verträge begründet wird.

Die Daten zum Schadenfreiheitsrabatt besitzen teilweise einen Trend. Dies wird berücksichtigt.

Die grundlegenden Hauptannahmen zum Abwicklungsdreieck der Schadenfreiheitsrabatte sind den Hauptannahmen des klassischen Vorgehens für die Schadenzahlungsprognose ähnlich. Eine Einschränkung besteht aufgrund der eingeschränkten Repräsentativität der

²² Die Schadenstände werden dabei nach den Anfalljahren unterschieden und bilden je die Summe aller bisher geleisteten Schadenzahlungen des betreffenden Anfalljahres.

historischen Daten für Prognosezwecke. Im betreffenden Bereich wird von einem Trend ausgegangen und entsprechend berücksichtigt.

Bei den Schadenfreiheitsrabatten werden zwei Vereinfachungen gebraucht:

- Im Rahmen der Schadenrückstellung werden keine Zahlungsströme der Schadenfreiheitsrabatte angerechnet. Diese würden sich auf vergangene Anfalljahre beziehen. Da der Schadenfreiheitsrabatt bei Beitragsfälligkeit unter Vorbehalt pauschal erst einmal gewährt und bei einem Schadenfall mit der ersten Schadenzahlung verrechnet wird, handelt es sich bei den nicht berücksichtigten Zahlungsströmen zu den Schadenfreiheitsrabatten um reine Zahlungszuflüsse an die VSV. Der Verzicht auf ihre Anrechnung ist somit konservativ und wird daher vor dem Hintergrund der Proportionalität als legitim erachtet.
- Im Rahmen der Prämienrückstellung wird der letztlich gewährte Schadenfreiheitsrabatt, der nach allen Schadenabwicklungen besteht, als Zahlungsstrom des (künftigen) Anfalljahres angesetzt. Streng genommen liegt der Zahlungsstrom im betreffenden Anfalljahr höher als der Wert des am Ende letztlich gewährten Schadenfreiheitsrabatts und würde über Zuflüsse in den Jahren nach dem Anfalljahr verringert, allerdings wird der Mehraufwand einer solchen Projektion nicht im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und damit nicht im Rahmen der Proportionalität gesehen, da die bezüglich des Besten Schätzwertes einzige hervorgerufene Verzerrung bei diesem Vorgehen in einer Verzerrung des unwesentlichen Diskontierungseffektes gesehen wird. Die genannte Verzerrung wird im Vorfeld als unwesentlich eingeschätzt. Daher wird der letztlich gewährte Schadenfreiheitsrabatt direkt als Zahlungsstrom des betreffenden Anfalljahres angesetzt.

Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge

Die (anfalljahrbezogenen) Brutto-Beiträge und die (anfalljahrbezogenen) Rückversicherungsbeiträge dienen als Volumenmaße für den Umfang der versicherten Exponierungen im Rahmen des Schadenquotenansatzes, der bei den Prognosen der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung zum Einsatz kommt. Ähnliches gilt hinsichtlich der Schadenfreiheitsrabatte. Ferner fließen die relevanten künftigen Brutto-Beiträge als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein. Die relevanten künftigen Rückversicherungsbeiträge gehen als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge ein.

Die in der versicherungstechnischen Rückstellung einzubeziehenden künftigen Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge können aufgrund des annähernd konstanten Geschäfts der VSV ohne komplexe, aktuarielle Methoden geschätzt werden. Dazu kommen in der Basis VSV-eigene Experteneinschätzungen zur Anwendung (Vereinfachung).

Abgesehen von den VSV-eigenen Experteneinschätzungen im Rahmen der Vereinfachung bestehen keine speziellen Annahmen.

Kostenzahlungsströme

Die Kosten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung einzubeziehen sind, können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen und
- andere Kosten.

Im Fall der VSV bestehen die Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen praktisch nur aus den externen und den internen Schadenregulierungskosten. Die Kapitalanlage- und Kapitalanlagenverwaltungskosten im Zusammenhang mit Schadenzahlungen betragen praktisch 0 T€.

Die externen Schadenregulierungskosten gehören zu den Schadenzahlungen und werden bei diesen mit erfasst. Die internen Schadenregulierungskosten werden über einen Quotenansatz aus den prognostischen künftigen Brutto-Schadenzahlungen ermittelt. Dies ermöglicht, nur die internen Schadenregulierungskosten anzurechnen, die auf die für die versicherungstechnische Rückstellung relevanten künftigen Schadenzahlungen entfallen. Die angesetzte Kostenquote wird über den Durchschnitt aus den historischen Kostenquoten abgeleitet.

Die *anderen Kosten* umfassen weitere Kosten, die sich aus den (zum Bewertungsstichtag) bestehenden Verträgen ergeben, über diese finanziert werden oder mit den Versicherungsverpflichtungen zusammenhängen. Diese Kosten fallen solange an, wie die bestehenden Verträge existieren, und werden daher über einen Quotenansatz in Bezug auf die künftigen (anfalljahrbezogenen) Brutto-Beiträge aus den bestehenden Verträgen ermittelt. Grundlage für die geschätzte künftige Kostenquote ist die Kostenquote 2021 nach Bereinigung von Sonderausgaben, die ohne Bereinigung zu einer Verzerrung der Kostenprognose führen.

Die Hauptannahmen bestehen darin, dass

- die künftigen mittleren Brutto-Schadenzahlungen ein angemessenes Volumenmaß für die Anrechnung der internen Schadenregulierungskosten bilden und
- die Kostensituation 2021 (nach Bereinigung) repräsentativ ist für die Kostensituation 2022, um die *anderen Kosten* angemessen anzurechnen.

Es bestehen keine Vereinfachungen.

Beitragsrückerstattung

Manche künftigen Beitragsrückerstattungen stehen zum Stichtag bereits fest. Andere künftige Beitragsrückerstattungen sind dagegen in ihrer Höhe noch ungewiss, weil die Entscheidung zur Höhe der Rückerstattung noch aussteht und von mehreren Faktoren wie etwa der Schadenentwicklung abhängt. Daher handelt es sich bei solchen Beitragsrückerstattungen praktisch um Zufallsgrößen. Deswegen wird diesbezüglich ein mittlerer Anteil an den Brutto-Beiträgen geschätzt und auf die Beiträge der Jahre angewandt, auf die sich die jeweilige Beitragsrückerstattung jeweils bezieht (Quotenansatz auf Basis der Brutto-Beiträge).

Es wird dabei angenommen, dass das historische Mittel eine angemessene Schätzgröße für die zukünftige Beitragsrückerstattung bildet.

Es bestehen keine (wesentlichen) Vereinfachungen.

Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung

Bei der VSV bestehen teilweise Prämienrückerstattungsvereinbarungen mit den Rückversicherern. Prämiennachzahlungen sind möglich und bilden negative Erstattungen.

Die künftigen Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung gehen in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge ein.

Die Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung zu früheren Anfalljahren werden gemäß VSV-eigenen Expertenschätzungen angesetzt. Den Expertenschätzungen liegen dabei die betreffenden HGB-seitigen Schadenzahlungen, Reservestände und Rückversicherungsprämien sowie die Rückversicherungsvereinbarungen zugrunde. Aufgrund der Konservativität der Buchwerte bezüglich der Schäden und dementsprechend bezüglich der Rückversicherungsschäden sind die künftigen Prämienrückerstattungen aus der Rückversicherung für alte Anfalljahre – im Falle der Ungewissheit – eher niedrig angesetzt und daher konservativ. Im Falle der Gewissheit sind sie exakt. Die Verwendung der Buchwerte wird daher als angemessen erachtet.

Für die Prämienrückerstattung aus der Rückversicherung bezüglich des künftigen Anfalljahres sehen die Vertragskonditionen eine vorläufige Gewährung eines Prämien-nachlasses vor. Übersteigt die Endschadenquote des betreffenden Rückversicherers die zugrunde liegende Schwelle, so hat die VSV den Prämien-nachlass nachzuzahlen. Die VMF schätzt für die Zahlungsstromprognose die Wahrscheinlichkeit einer Übertretung der fixierten Schwelle und leitet daraus sowie aus den Vertragskonditionen die Prämien-nachzahlung ab. Der Zeitpunkt der etwaigen Prämien-nachzahlung wurde vereinfachend als das 6. Abwicklungsjahr angesetzt. Das erscheint aus (Un-)Wesentlichkeitsgründen legitim.

Die Hauptannahmen bestehen darin, dass

- die oben genannten Expertenschätzungen für alte Anfalljahre angemessen sind.

Eine Vereinfachung besteht darin, dass für alte Anfalljahre die genannten Experten-schätzungen (siehe oben) zur Anwendung kommen. Des Weiteren wird als Vereinfachung die Annahme gesetzt, dass die Prämien-nachzahlung für das künftige Anfalljahr pauschal im 6. Abwicklungsjahr erfolgt. Die Vereinfachungen werden als angemessen eingeschätzt (siehe oben).

Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber den Rückversicherern

Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, die nicht überfällig sind, werden gemäß der diesbezüglichen BaFin-Auslegungsentscheidung vom 01.01.2019 bei den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen berücksichtigt. Diese stehen zum Stichtag bereits fest. Daher ist diesbezüglich keine besondere Methodik erforderlich.

Es bestehen keine Annahmen und keine Vereinfachungen.

Gegenparteiausfallberichtigung

Der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge wird um die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung angepasst. Die Gegenparteiausfallberichtigung wird von der VSV gemäß Art. 61 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 berechnet. Dieses Vorgehen erscheint der Art, dem Umfang und der Komplexität des Risikos angemessen.

Dies bildet zugleich eine Vereinfachung. Die Annahme besteht darin, dass es zu einer hinreichenden Berücksichtigung des mittleren Ausfallrisikos führt. Angesichts der guten Bonitäten der Rückversicherer erscheinen die geringen Werte der Gegenparteiausfall-berichtigung angemessen. Die Vereinfachung gilt damit ebenfalls als angemessen.

Risikomarge

Die Risikomarge wird über einen Kapitalkostenansatz gemäß Art. 37 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 bestimmt. Das heißt, „die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet. Dieser Betrag hat der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen während deren Laufzeit erforderlich ist.“ (VAG²³, § 78 (2)) Der Kapitalkostenansatz errechnet daher den Barwert der zuvor genannten Bereitstellungskosten. Die Bereitstellungskosten für ein einzelnes Jahr sind dabei als die

bereitzustellenden anrechenbaren Eigenmittel multipliziert mit einem von EIOPA vorgegebenen Kostensatz

²³ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)

zu errechnen. Aus Proportionalitätsgründen macht die VSV von Art. 58 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 Gebrauch, indem die *erforderlichen anrechenbaren Eigenmittel eines künftigen Jahres* aus den *erforderlichen anrechenbaren Eigenmitteln des aktuellen Stichtags* gemäß einem Index²⁴ abgeleitet werden. Aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der VSV erscheint dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität angemessen. Zudem wurde dieser Ansatz in 2018 validiert.

Im Fall der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu einer Quartalsmeldung bestehen zwei wesentliche Vereinfachungen im Rahmen der Proportionalität:

- Handelt es sich um die Quartalsmeldungen zum ersten, zweiten oder dritten Quartal, so wird die Berechnung der prognostischen, relevanten Zahlungsströme aus Vereinfachungsgründen auf der perspektivischen Basis des 31.12. des angebrochenen Jahres durchgeführt. Auf diese Weise können die Methoden zur Zahlungsstromprojektion für die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12. auch für die Quartalsmeldungen angewandt werden.
- In der Regel wird für die Quartalsmeldungen der Wert der *erforderlichen anrechenbaren Eigenmittel des Bewertungsstichtags* aus Proportionalitätsgründen aus der letzten Jahresrechnung übernommen.

Aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der VSV erscheint dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität angemessen.

Die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12.2021 sowie ihre Zusammen-setzung

- aus dem Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung und
- der Risikomarge

sind in Tabelle 31 gegeben. Der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge desselben Stichtags beträgt nach der Gegenparteiausfallberichtigung -38 T€. Der Wert der Gegenparteiausfallberichtigung liegt für die Schadenrückstellung bei 0 T€ und für die Prämienrückstellung bei 0 T€.

Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung mit Stichtag 31.12.2021 beinhaltet gegenüber dem 31.12.2020 folgende nennenswerte Änderungen:

- Zum 31.12.2020 hatte die VMF aus Vorsichtsgründen einen händischen Aufschlag auf die Brutto-Schadenprognose erhoben. Dieser wurde zum 31.12.2021 vollständig fallengelassen.
- Das Schadenprognoseverfahren wurde zum 31.12.2021 infolge des Eintretens eines besonderen Anfalljahres angepasst, um die Prognosequalität zu steigern.
- Die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12.2021 umfasst Änderungen, die den Veränderungen bei den ökonomischen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Dies betrifft zum Beispiel die Prämienrückerstattungsvereinbarungen in der Rückversicherung und die Modalitäten für die Beitragsrückerstattung, die die VSV ihren Versicherungsnehmern auszahlt.

Ansonsten bestanden keine nennenswerten Änderungen.

²⁴ Der Index besteht in der prozentualen Entwicklung der künftigen Besten Schätzwerte, die sich prognostisch für jedes Jahr der Abwicklung der aktuell bestehenden Versicherungsverpflichtungen ergeben.

D.2.2. Angaben zum Grad der Unsicherheit

Der Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung und der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge fußen auf prognostizierten Zahlungsströmen. Die tatsächlichen künftigen Zahlungsströme können von den Prognosen abweichen. Daher unterliegen beide Beste Schätzwerte einer Unsicherheit. Die maßgeblichen Quellen sind dabei die (Brutto-)Schadenzahlungen bzw. die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung. Dies ist in deren wesentlichen Zufälligkeit begründet. Die Schwankungen der Zahlungsströme, die keine Schadenzahlungen/Schadenrückerstattungen sind, werden gegenüber den Schwankungen der Schadenzahlungen/Schadenrückerstattungen als nachrangig eingeordnet.

Die VMF ermittelte eine tendenzielle Schwankungsbreite der Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen und bestimmte die Rückstellungen unter der Annahme, dass sich die Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen um die tendenzielle Schwankung höher realisieren werden als prognostiziert.

Zwar wird die versicherungstechnische Rückstellung in der Solvency-II-Solvenzbilanz getrennt von den einforderbaren Beträgen aus der Rückversicherung bilanziert, allerdings ist die ökonomische Situation der VSV hinsichtlich der versicherungstechnischen Rückstellung holistisch gesehen netto gegeben. Die nachfolgende Beleuchtung adressiert daher die Netto-Schadenzahlungen, d. h. die Schadenzahlungen nach Abzug der aus der Rückversicherung einforderbaren Schadenrückerstattungen.

Das angesetzte Ausmaß, in dem die zukünftigen Netto-Schadenzahlungen von der Schadenprognose tendenziell abweichen, liegt bei 268 T€.

Realisiert sich in der Zukunft eine Abweichung nach oben, so ist der tatsächliche Schadenaufwand größer als prognostiziert. Hätte man bereits im Vorfeld davon Kenntnis, würde man die versicherungstechnische Rückstellung bereits heute höher ansetzen. Wegen der durch die Zufälligkeit bedingten Ungewissheit ist dies allerdings unmöglich. Ginge man hypothetisch davon aus, dass sich die künftigen Netto-Schadenzahlungen um den zuvor genannten Betrag von 268 T€ höher realisieren und alle anderen Zahlungsströme unverändert blieben, so erhielte man den nachfolgend dargestellten Wert der versicherungstechnischen Rückstellung. Für Vergleichszwecke wird der reguläre Wert der versicherungstechnischen Rückstellung mit angeführt.

Wert der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung unter Solvency II	
Regulär zum 31.12.2021	Hypothetisch im Szenario höherer Schadenzahlungen
1.764	2.032

Tabelle 313: Hypothetische versicherungstechnische Netto-Rückstellung unter erhöhtem Schadenumfang²⁵
(Angaben in T€)

Der Fall, dass es zu einem höheren Bedarf kommen kann, als über die versicherungstechnische Rückstellung adressiert ist, wird durch das Solvency Capital Requirement (SCR) abgedeckt. Anders als unter HGB ist daher kein Puffer für eine zufällig höhere Schadenrealisierung als Bestandteil der Rückstellung vorgesehen. Für die Zwecke der versicherungstechnischen Rückstellung wird daher nur der Marktwert angestrebt.

²⁵ Die Risikomarge wurde aus Vereinfachungsgründen nicht neu berechnet und entspricht dem Meldewert zum 31.12.2021.

Die VSV begegnet dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung des Marktwertes der versicherungstechnischen Rückstellung und des Marktwertes der einforderbaren Beträge, das letztlich das Risiko bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge bildet, angemessen – unberührt vom Grad der zufallsbedingten Variabilität der (Brutto-)Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung.

Hinweis: Es bestehen keine Unsicherheiten in Verbindung mit der Position EPIFP, da die Berechnung der Position EPIFP den aufsichtsrechtlichen Anforderungen folgt und – abgesehen von erforderlichen Unterschieden – an die reguläre Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge angelehnt ist. Es bestehen ferner keine wesentlichen Unsicherheiten bezüglich des Verhaltens der Versicherungsnehmer. Ferner existieren keine relevanten Maßnahmen des Managements, aus denen bedeutende Unsicherheiten erwachsen.

D.2.3. Abgrenzung zur Schadenreservierung nach HGB

In der HGB-Bilanz wird ausschließlich die Schadenrückstellung auf Basis der fachlichen Kenntnis und Beurteilung des einzelnen Schadenfalls ausgewiesen, so wie sie sich per 31.12.2021 darstellt. Hierzu bewerten die Sachverständigen den Schaden im Detail und ermitteln dabei sowohl den Materialschaden als auch die Reparaturkosten, wobei sie mit den Reparaturwerften eng zusammenarbeiten. Im engen Kontakt mit diesen werden die Rückstellungen laufend angepasst. Manche Schäden werden nicht umgehend gemeldet, so dass gerade am Jahresende ein gewisser Unsicherheitsfaktor besteht. Deshalb ergänzt eine IBNR-Reserve, die auf Erfahrungswerten beruht, die Schadenrückstellungen am Jahresende. Bei diesem gesamten Vorgehen wird stets sehr vorsichtig geschätzt, um aus Sicherheitsgründen ausreichend reserviert zu sein.

Die HGB-Schadenrückstellung ist damit konzeptionell anders als die aktuarielle Schadenprognose (für bereits eingetretene Schäden); während HGB-seitig jeder Schaden voll reserviert wird und gegebenenfalls konservative Puffer enthalten sind, ist dies bei der aktuariellen Schadenprognose unter Solvency II nicht der Fall, da die Schadenprognose unter Solvency II gemäß der Beste-Schätzwert-Definition eine Mittelwertprognose darstellt. Insbesondere wird dadurch die Möglichkeit berücksichtigt, dass manche Schäden ohne Zahlung oder nicht mit voller Zahlung geschlossen werden; auch sind nach Möglichkeit keine vorsichtigen Puffer enthalten. Der Umstand einer geringeren aktuariellen Schadenprognose (für bereits eingetretene Schäden) ist daher typisch. So ergibt sich bezüglich der künftigen Schadenzahlungen zum 31.12.2021 konkret, dass die HGB-Rückstellung für Schadenzahlungen (brutto) im Mittel nur zu grob 33% zur Auszahlung kommen wird (Schätzung). Für die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung sind es grob 53% (Schätzung). Maßgeblich für diese Grade sind die zuvor genannten Aspekte.

D.2.4. Matching-Anpassung

Es wird keine Matching-Anpassung vorgenommen.

D.2.5. Volatilitätsanpassung

Es wird keine Volatilitätsanpassung vorgenommen.

D.2.6. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen

Es wird keine Übergangsmaßnahme verwendet.

D.2.7. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Es wird keine Übergangsmaßnahme verwendet.

D.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der sonstigen Verbindlichkeiten, die nicht versicherungstechnische Rückstellungen sind, kann der folgenden Tabelle zum Stichtag 31.12.2021 entnommen werden:

Position (<i>Passiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	391	393
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	0	0
Latente Steuerschulden	0	2.608
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	9	9
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	-	-
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	4	4
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	215	215
Summer der Verbindlichkeiten (ausgenommen der versicherungstechnischen Rückstellungen)	619	3.229

Tabelle 32: Ausschnitt aus Steuer- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2021 (in T€)

Die **Pensionsrückstellungen** werden von dem Unternehmen *Finanz- und Versicherungsmathematik Barthel + Meyer GmbH* extern bewertet. Die Bewertung basiert auf dem Teilwertverfahren und entspricht dem der Steuerbilanz. Es wird der Wert der **Pensionsrückstellungen** gemäß § 6a Abs.3 ESTG bestimmt.

Auch die **Jubiläumsrückstellungen**, welche unter „andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen“ erfasst sind, werden sowohl für die Solvency II-Bilanz, als auch für die Steuerbilanz von dem Unternehmen *Finanz- und Versicherungsmathematik Barthel + Meyer GmbH* extern bewertet. Hier bildet § 5 Abs. 4 ESTG die Grundlage. Weitere Rückstellungen im Bereich der „anderen Rückstellungen“ sind von ihrem Volumen her von untergeordneter Bedeutung und werden für die Steuerbilanz und die Solvenzbilanz mit dem gleichen Wert angesetzt.

Die Position **Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern** wird aufgrund der Kurzfristigkeit rein buchhalterisch ohne mathematische Verfahren ermittelt. Der Marktwert entspricht hier dem aktuellen Buchwert.

Die **Sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten** umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuern und unterliegen keiner gesonderten Bewertung, d.h. der Buchwert nach Steuerbilanz entspricht dem Marktwert nach Solvency II.

Die Ermittlung der **latenten Steuerschuld** nach **Solvency II** wird analog der Ermittlung des latenten Steuerguthabens mit Hilfe der Software *SOLVARA* von der ISS Software GmbH durchgeführt. Die Berechnung der latenten Steuerschuld basiert auf allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Berücksichtigung von Art. 9 und 15 Delegierte Verordnung. Für die Berechnung wird der Unternehmenssteuersatz in Höhe von 32,00 % verwendet. Die passiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den Bewertungsunterschieden in den Positionen Kapitalanlagen und versicherungstechnische Rückstellungen. Für das Geschäftsjahr 2021 wurden folgende latenten Steuern ermittelt:

Bilanzposition - Passiva	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Versicherungstechnische Rückstellungen (inkl. Sonstige)	0	710

Tabelle 33: Latente Steuern der Verbindlichkeiten für den Stichtag 31.12.2021 (in T€)

Zeitliche Unterschiede wurden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Analog zu dem latenten Steuerguthaben wird auch für die latente Steuerschuld kein Fälligkeitsdatum in die Berechnung einbezogen, da dies bei der VSV nicht existent ist. Die latente Steuerschuld ergibt sich aus der Summe aller passiven latenten Steuern, die sowohl auf der Seite „Aktiva“ der Bilanz als auch auf der Seite „Passiva“ der Bilanz ermittelt wurden. Für das Geschäftsjahr 2021 existiert insgesamt eine latente Steuerschuld in Höhe von 2.608 T€. Dieses Ergebnis ist in der Solvency II – Bilanz dargestellt.

Die VSV hat während des Berichtszeitraums keine Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder Schätzungen vorgenommen. Des Weiteren gibt es keine Annahmen und Urteile einschließlich solcher über die Zukunft und andere wichtige Quellen von Schätzungs-unsicherheiten.

D.4. Alternative Bewertungsmethoden

Bei der VSV werden keine alternativen Bewertungsmethoden verwendet.

D.5. Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke sind bei der VSV im Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen.

E. Kapitalmanagement

E.1. Eigenmittel

Das Management der VSV plant innerhalb der nächsten 3 Jahre jährlich eine Zuführung von durchschnittlich 80 T€ zum Eigenkapital. Diese Zuführung stellt maximal 50% des geplanten Rohüberschusses dar, so wie es § 26 der im Mai 2019 auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderung der Satzung der VSV vorsieht. Auf diese Weise wird die ohnehin schon ausreichende Verlustrücklage kontinuierlich ausgebaut. Wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum waren nicht vorhanden.

Die Eigenmittel der VSV sind wie folgt zusammengesetzt:

Zusammensetzung Eigenmittel	Betrag
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	4.855
Ausgleichsrücklage	5.640
Total - Basis-Eigenmittel	10.495

Tabelle 34: Zusammensetzung der Basiseigenmittel (in T€)

Die VSV verfügt ausschließlich über Eigenmittel der Klasse „nicht gebundene Tier 1 Eigenmittel“, die zur Erfüllung des SCR vollständig angerechnet werden können. Somit beträgt der Wert der anrechnungsfähigen Eigenmittel für die Solvenzkapitalanforderung und für die Mindestkapitalanforderung 10.495 T€. Die Eigenmittel der VSV bestehen nur aus dem *Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen*, und der *Ausgleichsrücklage*. Der Gründungsstock beinhaltet 4.855 T€ und dient als Sicherheitsrücklage auf unabsehbare Zeit. Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten der Solvency II-Bilanz abzüglich des Gründungsstocks. Diese hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 17 T€ erhöht. Dies beruht auf einer Vielzahl einzelner Einflussfaktoren.

Innerhalb des Berichtszeitraumes gab es folgende Änderungen der Eigenmittel:

Zeitraum	nicht gebundene Tier 1 Eigenmittel
1. Quartal 2021	10.525
2. Quartal 2021	10.261
3. Quartal 2021	10.168
4. Quartal 2021	10.415

Tabelle 35: Veränderungen der Eigenmittel innerhalb des Berichtszeitraumes (Angaben in T€)

Die Veränderungen sind begründet durch die Berücksichtigung unterjähriger Rechnungsabgrenzungsposten sowie durch ein unterjähriges konstantes SCR, dass zum 31.12. des Jahresendes neu berechnet wird.

Die Eigenmittel nach Solvency II betragen 10.495 T€ und das Eigenkapital vor Jahresüberschuss laut Unternehmensbeschluss gemäß HGB beträgt 4.855 T€. Wesentliche

Unterschiede sind hierbei bei den versicherungstechnischen Rückstellungen, den Kapitalanlagen sowie den latenten Steuern zu finden. Die Versicherungstechnischen Rückstellungen werden auf Basis versicherungsmathematischer Methoden berechnet, die für die Steuerbilanz nicht angewendet werden können. Die Unterschiede in den Kapitalanlagen bzw. Immobilien sind abhängig von dem aktuellen Markt. In der Solvency II-Bilanz werden latente Steuern abgesetzt, die in der Handelsbilanz selbst fehlen. Die Herangehensweise für die Berechnung nach Solvency II unterscheidet sich wesentlich im Vergleich zur Berechnung nach Handelsbilanz.

Die VSV

- ermittelt keine zusätzlichen Quoten,
- besitzt keine nachrangigen Verbindlichkeiten und
- verwendet keinen Kapitalverlustausgleichsmechanismus

somit entfällt die Erläuterung dieser Themen.

E.2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) erfolgt bei der VSV auf der Grundlage des Standardmodells gemäß Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Delegierte Verordnung (EU) 2015/35. Ein grundlegender Bestandteil für die Ermittlung des SCR und MCR ist die Basis-Solvvenzkapitalanforderung. Diese setzt sich zusammen aus den Solvenzkapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule, die wiederum aus Risikountermodulen bestehen. Folgende Risiken ist die VSV zum Stichtag 31.12.2021 anhand ihrer Geschäftstätigkeit nach Solvency II ausgesetzt:

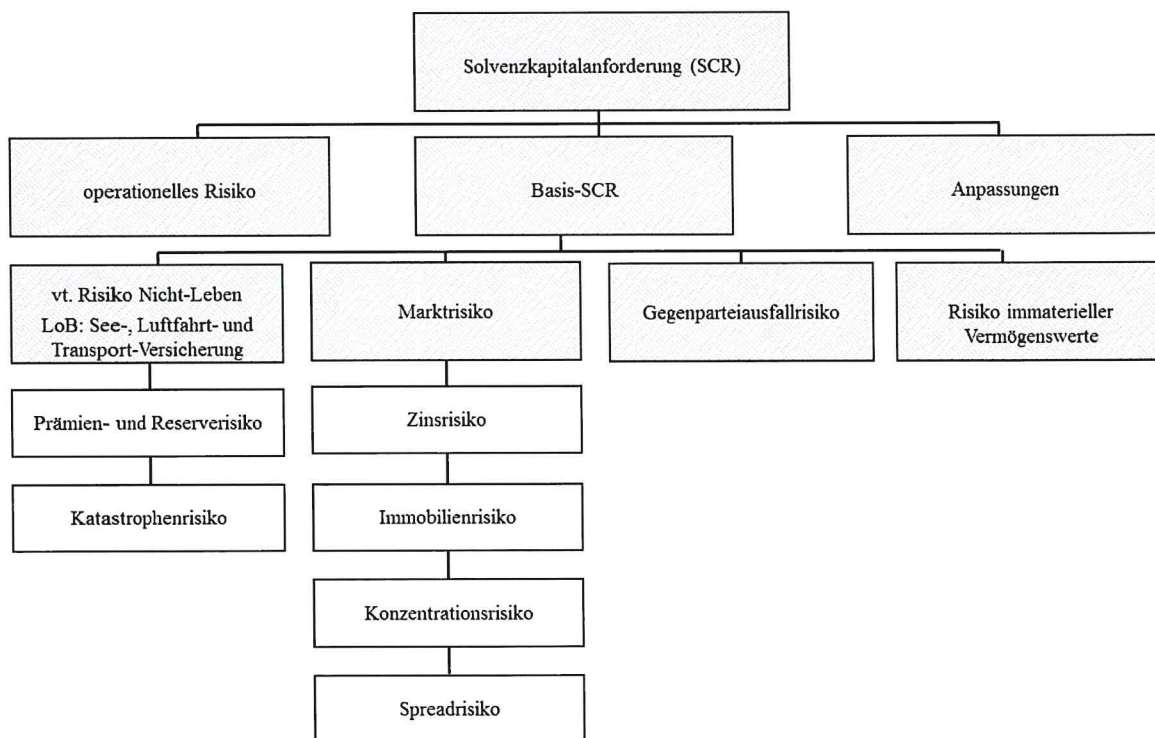


Abbildung 1: Risikostruktur nach Säule I der VSV

Da alle Berechnungen gemäß dem Standardmodell durchgeführt werden, sind Eingangsgrößen für die Mindestkapitalanforderungen folgende:

- Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, netto
- gebuchte Prämien in den letzten 12 Monaten, netto
- Solvenzkapitalanforderung
- absolute Untergrenze für das MCR

Deutschland hat von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabs. 3 Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht. Allerdings ist dies für die VSV nicht von Bedeutung, da unternehmensspezifische Parameter gemäß Art. 104 Abs. 7 Richtlinie 2009/138/EG nicht verwendet wurden und ferner kein Kapitalaufschlag auf das SCR besteht.

Die Kapitalanforderung weist zum Stichtag 31.12.2021 folgende Struktur auf:

SCR:	2.540 T€
Basis-SCR:	3.563 T€
MCR:	3.700 T€
SCR-Bedeckungsquote:	413%
MCR-Bedeckungsquote:	284%

Tabelle 38: Ergebnisse der Kapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2021

Hierbei setzt sich die Solvenzkapitalanforderung, deren endgültiger Betrag noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt, unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Risikomodule, Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern zum Stichtag 31.12.2021 quantitativ wie folgt zusammen:

Risikomodul	Betrag
vt. Risiko Nicht-Leben	2.092
Marktrisiko	2.352
Gegenparteiausfallrisiko	97
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Diversifikation	-978
Basis-SCR	3.563
Operationelles Risiko	151
Risikominderung aufgrund latenter Steuern	-1.174
SCR	2.540

Tabelle 36: quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2021 (in T€)

Bei der Anwendung der Standardformel wurden folgende vereinfachte Berechnungen verwendet:

- das Rückversicherungsausfallrisiko,
- die Ermittlung des erwarteten Verlustes aufgrund von Ausfall des Rückversicherers und
- die Berechnung der risikomindernden Wirkung der latenten Steuern.

Innerhalb des Berichtszeitraumes sind keine wesentlichen Änderungen der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung bei der VSV zu verzeichnen.

E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Zur Berechnung des Aktienrisikos wird der Standardansatz gemäß EIOPA Vorgaben zugrunde gelegt. Somit findet der durationsbasierte Ansatz zur Ermittlung des Aktienrisikos bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der VSV keine Anwendung.

E.4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Es werden bei der VSV keine (partiell-)internen Modelle bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung angewandt.

E.5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung ist bei der VSV im Berichtszeitraum nicht eingetreten.

E.6. Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen über das Kapitalmanagement der VSV sind nicht vorhanden.

Anlagen: Meldeformulare

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte
 Latente Steueransprüche
 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
 Sachanlagen für den Eigenbedarf
 Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
 Immobilien (außer zur Eigennutzung)
 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
 Aktien
 Aktien – notiert
 Aktien – nicht notiert
 Anleihen
 Staatsanleihen
 Unternehmensanleihen
 Strukturierte Schuldtitel
 Besicherte Wertpapiere
 Organismen für gemeinsame Anlagen
 Derivate
 Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
 Sonstige Anlagen
 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
 Darlehen und Hypotheken
 Policendarlehen
 Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
 Sonstige Darlehen und Hypotheken
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
 Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen
 Krankenversicherungen
 Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
 nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen
 Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und
 indexgebundenen Versicherungen
 nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und
 indexgebundenen Versicherungen
 Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
 Depotforderungen
 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Forderungen gegenüber Rückversicherern
 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
 Eigene Anteile (direkt gehalten)
 In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte,
 aber noch nicht eingezahlte Mittel
 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0
R0040	457
R0050	
R0060	1.657
R0070	10.735
R0080	7.092
R0090	216
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	15
R0140	
R0150	15
R0160	
R0170	
R0180	639
R0190	
R0200	2.773
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	-38
R0280	-38
R0290	-38
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	395
R0370	
R0380	176
R0390	
R0400	
R0410	2.069
R0420	0
R0500	15.451

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	1.726
R0520	1.726
R0530	
R0540	1.418
R0550	308
R0560	
R0570	
R0580	
R0590	
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	394
R0760	0
R0770	
R0780	2.608
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	9
R0830	
R0840	4
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	215
R0900	4.956
R1000	10.495

Anhang I

S.05.02.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen
nach Ländern

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	
R0010	C0080	POLAND	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140
Gebuchte Prämien							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	4.476	201				4.676
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120						
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130						
Anteil der Rückversicherer	R0140	883	40				922
Netto	R0200	3.593	161				3.754
Verdiente Prämien							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	4.476	201				4.676
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220						
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230						
Anteil der Rückversicherer	R0240	883	40				922
Netto	R0300	3.593	161				3.754
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	2.133	96				2.229
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320						
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330						
Anteil der Rückversicherer	R0340	459	21				479
Netto	R0400	1.675	75				1.750
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	179					179
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420						
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430						
Anteil der Rückversicherer	R0440						
Netto	R0500	179					179
Angefallene Aufwendungen	R0550	1.763	79				1.842
Sonstige Aufwendungen	R1200						
Gesamtaufwendungen	R1300						1.842

Anhang I

S.17.01.02

Versicherungstechnische

Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft									
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	
					1.726				
					-38				
					1.764				

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber

Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der

Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von

Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der

einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber

Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

R0320

R0330

R0340

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes				In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungspflichtige insgesamt
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	
R0010									
R0050									
R0060								-304	
R0140								-497	
R0150								193	
R0160								1.722	
R0240								459	
R0250								1.263	
R0260								1.418	
R0270								1.456	
R0280								308	
R0290									
R0300									
R0310									

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Beste Schätzwert Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Beste Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Beste Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Beste Schätzwert gesamt – brutto

Beste Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Beste Schätzwert

Risikomarge

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Accident year [AY]

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Summe der Jahre	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0170	C0180
Vor													
N-9	2.304	441	130	34	31	8	0	0	0	1	0	0	0
N-8	2.082	556	38	0	0	2	0	0	0	0	0	1	2.949
N-7	2.054	493	245	32	0	0	0	0	0	0	0	0	2.679
N-6	1.726	766	27	-4	68	0	0	0	0	0	0	0	2.824
N-5	1.884	392	28	1	87	0	0	0	0	0	0	0	2.584
N-4	1.208	855	112	4	0	0	0	0	0	0	0	0	2.392
N-3	1.472	1.281	27	45	0	0	0	0	0	0	0	45	2.179
N-2	1.953	594	178	0	0	0	0	0	0	0	0	178	2.826
N-1	1.546	456	0	0	0	0	0	0	0	0	0	456	2.725
N	1.489	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.489	2.002
												2.170	1.489
													24.650

Gesamt

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
R0500	10.495	10.495			0
R0510	10.495	10.495			
R0540	10.495	10.495	0	0	0
R0550	10.495	10.495	0	0	
R0580	2.540				
R0600	3.700				
R0620	4.1314				
R0640	2.8366				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
Vorherschaubare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
Sonstige Baseeigenmittelbestandteile
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien inkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
Bei künftigen Prämien inkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung
Gesamtbeitrag des bei künftigen Prämien inkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

C0060					
R0700	10.495				
R0710					
R0720					
R0730	4.855				
R0740					
R0760	5.640				
R0770					
R0780	-193				
R0790	-193				

Anhang I
S.25.01.21
Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung C0110	USP C0090	Vereinfachungen C0120
R0010	2.352		
R0020	97		
R0030			
R0040			
R0050	2.092		
R0060	-978		
R0070	0		
R0100	3.563		

R0010
R0020
R0030
R0040
R0050
R0060
R0070
R0100

C0100	
R0130	151
R0140	0
R0150	-1.174
R0160	
R0200	2.540
R0210	
R0220	2.540
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

R0130
R0140
R0150
R0160
R0200
R0210
R0220
R0400
R0410
R0420
R0430
R0440

Ja/Nein C0109	
------------------	--

Approach based on average tax rate	
------------------------------------	--

R0590

VAF LS C0130	
	-1.174
	-1.174

R0640
R0650
R0660
R0670
R0680

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
 Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag
 Kapitalaufschlag bereits festgesetzt
Solvenzkapitalanforderung
Weitere Angaben zur SCR
 Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände
 nach Artikel 304

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS
 VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
 VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre

Maximum VAF LS

R0690



Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010
R0010	717

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	1.456 4.053
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040
R0200	0

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
	C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	

Berechnung der Gesamt-MCR

Lineare MCR	C0070	
R0300	717	
SCR	R0310	2.540
MCR-Obergrenze	R0320	1.143
MCR-Untergrenze	R0330	635
Kombinierte MCR	R0340	717
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
	C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	3.700